



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 9 vom 30. November 2023

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Hitzewelle und Bäume	269
Radwege Robert-Blum-Straße	272
Bereitschaftsdienst bei Radio Leverkusen	274
Barrierefreiheit von Behindertenparkplätzen	277
Sachstand der Sozialstruktur in Leverkusener Pflegeheimen	280
Einbürgerungsanträge	284
Beflaggung des Rathausvorplatzes	285
Aktivitäten von Vereinen/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz erwähnt oder beobachtet werden	287
Bepflanzung von Freiflächen mit Bäumen in Quettingen	289
Baustellenkoordination bei der Stadtverwaltung Leverkusen	291

Mitteilungen (ö)

Verweigerung der beantragten Akteneinsichtnahme durch die Autobahn GmbH des Bundes - Prüfergebnis der Anwaltskanzlei Baumeister, Münster	295
Ausweisung Windkraftkonzentrationszonen der Stadt Monheim - Stellungnahme der Stadt Leverkusen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“	295

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,003“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen	297
Erhöhung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes ab 01.01.2024	297
Ausweitung der Öffnungszeiten des Kartenbüros im Forum	298
Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 27.11.2023	299
Bebauungsplan Nr. 244/II „Opladen - zwischen Bahnhofstraße, Bahnallee, Umlandstraße und Kölner Straße"	305
Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung	308
27 B.-Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Im Hederichsfeld"	311
Bebauungsplan Nr. 88/II „Overfeldweg/Olof-Palme-Straße“ - 1. Änderung	313
Verkehrskonzept Schlebusch - Prüfung zeitlich begrenztes LKW-Durchfahrtsverbot und Anlieger frei	316
Sachstand Kurtekottenweg/Knochenbergsweg	317

Beschlusskontrollen (ö)

Bericht über die Förderkurse zur Vorbereitung auf die Nachversetzungsprüfung (Beschluss vom 09.11.1970)	318
Brandschutzsanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium - Planungs- und Baubeschluss	318
Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle	319
Sanierung der Mehrzweck-Aula des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums - Planungs- und Baubeschluss	319
Planungsbeschluss der KGS Burgweg, Burgweg 38, Leverkusen-Rheindorf	320
Lise-Meitner Gymnasium, Am Stadtpark 50 - Erweiterung für G9 und Ersatzbau für das Containergebäude - Planungs- und Baubeschluss	320
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Neubau der GGS Regenbogenschule und eines Teilbereichs der GHS Theodor-Wuppermann-Schule - Planungsbeschluss	321
Gewalt gegen Kinder - Prävention und Intervention in Leverkusen ausbauen und stärken!	321
Ort der Generationen - Werkstatt für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen Rathenaustraße 87 - Baubeschluss Neugestaltung der Außenanlagen zum Projekt Ort der Generationen	322

RadPendlerRoute - Köln Leverkusen	322
Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ Projektauftrag 2022 - Beantragung der Förderung für das Sanierungskonzept "Hallenbad Bergisch Neukirchen: Umfassende bauliche und energetische Sanierung, Umgestaltung und Modernisierung der Umkleide- und Nassbereiche, der Nebenräume sowie des kompletten Schwimmhallenbereiches, Erneuerung der Lüftungsanlage und Bau einer kaskadierten Wärmepumpenanlage sowie einer Fotovoltaikanlage“	323
Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, Leverkusen - Energetische, brandschutztechnische und gebäudetechnische Sanierung sowie Anpassung der Barrierefreiheit an der Festhalle Opladen - Planungs- und Baubeschluss	324
Barrierefreies Zuhören bei städtischen Gremien	324
Grünsatzung für die Stadt Leverkusen - Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung	325
Schulpauschale (Höhe, Zusammensetzung der Pauschale, Entwicklung)	326
Medienausstattung der Kitas und Jugendhäuser	327
Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk I in 2017	328
Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk I in 2018	328
Baubeschluss Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache	329
Paulinchen als Ampelfrau in Wiesdorf	329
Sanierung der Kriechkeller der Kitas Dhünnstraße 12a und 12c	330
Herrichtung des Fuß- und Radweges entlang der A59 zwischen Rheindorf und Wiesdorf	330
Kreuzungsgestaltung Kalkstraße/Gustav-Heinemann-Straße/Mauspfad	330
Buswartehäuschen	331
Beseitigung des Angstraums am Wiesdorfer Neuland-Park - Licht schafft Sicherheit	331
Teilsanierung der Gemeinschaftsgrundschule Am Friedenspark - Planungs- und Baubeschluss	331
Straße Voigtslach zur Fahrradstraße ausbauen	332
Ausbau Legienstraße	332
Busse fahren lassen, Staus vermeiden	333
Sicherheit schaffen – Beleuchtungslücke an der Dhünn schließen	333
Einrichtung von Tempo 30 auf der Wupperstraße zwischen Ortseingang und Kreisverkehr Solinger Straße	334
Parksituation in der Flensburger Straße/Sonderburger Straße	335

Umbau und Erweiterung der GGS Im Steinfeld - Planungs- und Baubeschluss	335
GGs Im Steinfeld, Ertüchtigungskonzept Stahlbetondecken im Bestand	335
Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Gelände der nbso	336
Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk II in 2019	337
KGS Don-Bosco-Schule, Quettinger Str. 90, Leverkusen-Quettingen - Planungs- und Baubeschluss Neubau Mensa, OGS, Verwaltung	338
GGs Kerschensteinerstraße 2, Leverkusen-Küppersteg - Überplanung und Ausbau der Küche und Mensa - Planungs- und Baubeschluss	338
Neues Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr in Bürrig	338
Standorte für "Ballspielkäfige"	339
Durchfahrtsituation unter der Balkantrasse in Leverkusen-Pattscheid und Straßenabsenkungen - Zufahrt zu landwirtschaftlichen Betrieben in Pattscheid	339
Sichere Fahrradabstellmöglichkeiten auf dem Marktplatz Opladen	340
Aufgang Dechant-Krey-Straße zum Imbacher Weg	340
Entschärfung des Radwegs auf der Robert-Blum-Straße	340
Verschönerung des Entrées nach Opladen	341
Licht schafft Sicherheit – Beleuchtungskonzept für Fuß- und Radwege an der Skaterbahn	341
Wellpappenwerk Gierlichs - Planung Stellplätze/Gehweg Maurinusstraße	342
Haltestelle „Funkenturm“ in der neuen bahnstadt opladen	342
Ausbau Stichstraße Wüstenhof	342
Mehr Sicherheit an der Grundschule Heinrich-Lübke-Straße	343
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Waldschule, Carl-Maria-von-Weber-Platz 1 - 3	343
GGs Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit - Baubeschluss	344
Erneuerung Rad- Gehweg Bensberger Straße mit Überquerungshilfen	344
Erneuerung Beleuchtung am Oulu-See - Planungsbeschluss	344
Verkehrssituation Hans-Sachs-Straße	345
Investive Beleuchtungsmaßnahmen in den Stadtbezirken	346
Mitteilungen (nö)	
Verfahren Möbelhaus Segmüller in Pulheim	347



Anfragen (ö)

Anfrage der AfD-Fraktion vom 08.08.2022

Hitzewelle und Bäume

Welke Blätter, frühzeitiger Laubfall und kahle Äste: Die seit Wochen anhaltende Trockenheit setzt auch den Leverkusener Stadtbäumen extrem zu. Schon durch den geringen Niederschlag in den vergangenen Jahren sind die Wasserreserven der Böden nahezu aufgebraucht. Dadurch, dass die tiefen Bodenschichten ab einem halben Meter bis zwei Meter Tiefe stark ausgetrocknet sind, können Jung- sowie Altbäume fast nur noch mit Gießen am Leben gehalten werden.

Baumstandorte in der Stadt haben zudem wenig mit dem natürlichen Standort heimischer Hölzer zu tun. Die Temperaturen in der Stadt sind in der Regel wesentlich höher als in der freien Landschaft. Sehr kleine Pflanzgruben, Bodenverdichtung und Versiegelung tragen zusätzlich dazu bei, dass Bäumen in der Stadt weniger Wasser zur Verfügung steht als ihren Artgenossen in freier Natur.

Mit der Zeit führt dieser Wassermangel zu Problemen bei der Photosynthese. Die Bäume bauen so weniger Biomasse auf und können dadurch in den kommenden Jahren absterben. Die aufgrund der Trockenheit geschwächten Hölzer sind zudem für Schwächeparasiten ein gefundenes Fressen. Baumkrankheiten nehmen rasant zu. Die Trockenheit und Wärme bergen zudem noch die Gefahr von sogenannten Grünastbrüchen. Dieses Phänomen kann bei Trockenheit und Hitze auftreten und ist nicht vorhersehbar. Durch eine Verringerung des Saftdrucks und Erschlaffung der Zellen lässt die Elastizität des Holzes nach und es kann sogar zu Brüchen von starken Ästen kommen.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Inwiefern kann die Verwaltung eine flächendeckende Bewässerung des Baumbestands der Stadt garantieren?
2.
Wie viele Bäume im Stadtgebiet werden derzeit mit Wassersäcken bewässert?
3.
Nach welchen Kriterien findet die Auswahl von Bäumen bzw. Baumarten bei der Bewässerung mit Wassersäcken statt?
4.
Wie viele Bäume kann das zuständige Personal der Stadt am Tag bewässern?
5.
Vergangenes Jahr wurde das Projekt „Baumpatenschaft“ für die Bewässerung von Bäumen ins Leben gerufen. Wie viele „Baumpatenschaften“ gibt es derzeit?



6.

Auf der Internetseite der Stadt Leverkusen wird in Bezug auf die Baumpatenschaft auf die Zuverlässigkeit der Pflege eines Baumes hingewiesen. Basiert die Zuverlässigkeit lediglich auf Vertrauen oder findet eine Überprüfung, insbesondere bei der Bewässerung eines Baumes, statt?

7.

Wie viele Bäume sind in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Trockenheit abgestorben? (Bitte aufschlüsseln nach Baumarten und Anzahl der Bäume je Baumart)

8.

Wie viele Bäume im Stadtgebiet sind aufgrund von Wassermangel von Schwächeparasiten befallen?

9.

Welche Krankheiten konnten an Bäumen aufgrund der Trockenheit seit 2020 nachgewiesen werden?

10.

Welche Schädlinge konnten an Bäumen aufgrund der Trockenheit seit 2020 nachgewiesen werden?

11.

Inwiefern sind der Stadtverwaltung Grünastbrüche bei Bäumen im Stadtgebiet aufgrund der Trockenheit bekannt?

12.

Wie viele neue Bäume sind im ersten Halbjahr 2022 gesetzt worden und wie viele davon sind angewachsen?

13.

Welche Baumarten wurden dieses Jahr gesetzt?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Fachbereich Stadtgrün kann keine Garantie für eine flächendeckende Bewässerung des Baumbestandes geben. Dies ist auch nicht Sinn der Sache. Ziel ist es viel mehr, für Straßenbäume solide Standortbedingungen zu schaffen, so dass diese tief genug wurzeln können und das Grundwasser erreichen. Lediglich neu gepflanzte Bäume werden in den ersten Jahren regelmäßig gewässert, bei älteren Bäumen ist dies meist nicht sinnvoll, da der Boden nach längerer Trockenheit hart ist und das Gießwasser oberflächlich abperlt und nicht die Wurzeln erreicht.

Zu 2.:

Ca. 350 Bäume werden durch Wassersäcke bewässert. Etwa 75 Säcke wurden im Rahmen von Patenschaften ausgegeben und etwa 275 direkt bei Neupflanzungen angebracht.



Zu 3.:

Bei der Auswahl der durch Wässerungssäcke zu bewässernden Bäume spielt die Baumart keine Rolle. Einerseits werden Säcke an Paten vergeben, damit diese gezielt vor ihrer Haustür Unterstützung leisten können, andererseits, wie z. B. an der Europa-Allee, an für Baumwuchs schlechten Standorten platziert.

Zu 4.:

Hierüber liegen keine genauen Zahlen vor. Generell werden Bäume in der Entwicklungspflege bewässert; während der Gewährleistungspflege direkt nach der Pflanzung werden Bäume durch die Fremdfirmen, die die Pflanzung vorgenommen hat, gewässert.

Zu 5.:

Es bestehen etwa 155 Patenschaften für Grünflächen, davon beziehen sich ca. 2/3 speziell auf Bäume.

Zu 6.:

Es findet keine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Baumpaten durch den Fachbereich Stadtgrün statt. Die Patenschaften basieren auf Freiwilligkeit und stellen ein Ehrenamt dar. Eine Kontrolle würde dem zuwiderlaufen. Zudem kann der Fachbereich aus Kapazitätsgründen keine Überprüfungen durchführen.

Zu 7.:

Da zu diesen einzelnen Punkten keine Statistik geführt wird, kann keine genaue Zahl genannt werden. Oftmals sterben Bäume nicht aufgrund der Trockenheit, sondern wegen eines Pilz- oder Parasitenbefalls. Hierdurch sind sie dann weniger resistent bei längerer Trockenheit und die Vitalität leidet.

Zu 8.:

Hierzu gibt es keine Erhebung.

Zu 9.:

Wie bereits unter Punkt 7 erwähnt, lässt nicht die Trockenheit die Bäume sterben, sondern der Befall mit Pilzen und Parasiten im Zusammenspiel mit Trockenstress. Typische Gefahren sind der Brandkrustenpilz, die Russrindenkrankheit, die Massariakrankheit und Sonnenbrand.

Zu 10.:

s. Punkt 9

Zu 11.:

Grünastabbrüche sind bekannt und tauchen leider bisweilen auf. Besonders anfällig sind beispielsweise Weichholzarten wie Weiden und Pappeln, die auch u. a. in der Hildorfer Laach stehen. Die Rohdichte des Holzes dieser Bäume ist geringer als die von Hartholzarten und somit auch weniger belastbar.

Zu 12.:

Im Jahr 2022 sind im Rahmen der Ersatzbaumpflanzung 117 Bäume gepflanzt worden. Davon sind vier Bäume nicht angegangen, was einer Ausfallquote von 3,4 % und einem Anwuchserfolg von 96,5 % entspricht.



Zu 13.:

Bei der Auswahl der Bäume wird auf Vielfalt gesetzt und darauf geachtet, eine gute Mischung aus heimischen Baumarten und Klimabäumen zu pflanzen. Bäume aus Südosteuropa sind bei mediterranen Klimaverhältnissen resistenter als heimische Baumarten. U. a. wurden Ahorne, Magnolien, Blasenbäume, Ulmen, Kirschen, Linden und Eichen angepflanzt.

Stadtgrün

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 31.08.2023

Radwege Robert-Blum-Straße

Die Robert-Blum-Straße zwischen Kreisverkehr Erzeugergroßmarkt und Kreisverkehr Brauhaus Janes ist eine stark frequentierte Verkehrsverbindung zwischen Opladen und Küppersteg (mit Weiterfahrt nach Manfort und Wiesdorf). PKW, LKW, Busse und Radfahrer müssen sich den vorhandenen Straßenraum teilen. Vor einiger Zeit wurde „still und heimlich“ durch die Verwaltung der beidseitige Radweg durch Entfernen der Schilder aufgehoben. Seitdem verhält sich grds. jeder Radfahrer ordnungswidrig, der noch immer die – auch farblich abgesetzten – ehemaligen Radwege nutzt. Eigentlich dürfen Radfahrer nur noch auf der Straße fahren. Das ist, auch bedingt durch die Breite der Straße, durch das große Verkehrsaufkommen sowie die parkenden Autos sehr gefährlich. Daher nutzen in der Praxis die meisten Radfahrer tatsächlich noch die (ehemaligen) Radwege (zumal nicht bei allen das Bewusstsein vorhanden ist, dass es die Radwege rechtlich gar nicht mehr gibt). Sollte jedoch bei einer Straßenquerung oder an anderer Stelle des „Radweges“ etwas passieren, wäre immer der Radfahrer schuld. Fährt er hingegen (korrekterweise) auf der Straße, wird er nicht selten von „freundlichen Autofahrern“ auf den doch vorhandenen, sogar farblich abgesetzten Radweg hingewiesen. Der Radfahrer ist auf dieser Straße immer der Dumme.

Diese Situation möchten wir als CDU im Bezirk II gern ändern und bitten darum, die folgenden Fragen über z. d. A.: Rat zu beantworten:

1.

Welche Gründe waren dafür ursächlich, dass die beidseitigen Radwege durch die Verwaltung aufgehoben wurden?

2.

Bestand eine Pflicht oder lediglich eine Empfehlung für diese Verwaltungsmaßnahme?

3.

Welche Möglichkeiten werden von der Verwaltung gesehen, um entweder durch bauliche Maßnahmen oder durch deutliche Kennzeichnungen doch noch zulässige eigenständige Radwege auf der Robert-Blum-Straße einzurichten?



4.

Sollte das nicht möglich sein (Nr. 3): Wird von Seiten der Verwaltung die Notwendigkeit gesehen, zumindest die farblich abgesetzten Steine des bisherigen Radwegs auszutauschen, um auch visuell die Radfahrer und Autofahrer „nicht in die Irre“ zu leiten?

Stellungnahme:

Es ist grundsätzlich vorab anzumerken, dass bereits in z.d.A.: Rat Nr. 10 vom 22.12.2015 auf Seite 181 seitens der Stadtverwaltung zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht im Stadtgebiet Leverkusen mitgeteilt wurde, dass aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts alle Kommunen angehalten wurden, die Radwegebenutzungspflicht zu überprüfen.

Das Gericht hat festgelegt, dass Radfahrenden grundsätzlich die Nutzung der Straße zum Befahren erlaubt sein soll. Eine Radwegebenutzungspflicht, welche die Radfahrenden zwingt, auf dem vorgesehenen Radweg zu fahren, darf nur noch dort angeordnet werden, wo eine besondere Gefahrenlage bzw. aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefährdung von Leib und Leben anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Stadtverwaltung zunächst ein Planungsbüro mit der Erfassung der Radwege beauftragt. Gleichzeitig sollte eine Einschätzung abgegeben werden, ob sich eine Aufhebung anbietet bzw. wo sich die Notwendigkeit zur Beibehaltung ergibt.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsbesonderheiten aller erfassten Radwege/Straßen erfolgte auf Grundlage dieses Gutachtens eine Abstimmung der Fachbereiche Tiefbau, Ordnung und Straßenverkehr und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC).

Seinerzeit wurde anhand des Gutachtens und auf Grundlage der verwaltungsinternen Abstimmungen die Aufhebung der Benutzungspflicht, auch für die angesprochenen Radwege - Robert-Blum-Straße zwischen Kreisverkehr am Brauhaus Janes und Erzeugergroßmarkt, beschlossen. Die Radwege sind hier jedoch nach wie vor vorhanden (baulich hergestellt und/oder markiert) und können alternativ und ohne Pflicht, grundsätzlich auch ohne ausgewiesene Beschilderung, weiterhin genutzt werden. Hierbei handelt es sich um sogenannte „nichtbenutzungspflichtige sonstige Radwege“. Radfahrende, welche die Radwege nutzen, verhalten sich demzufolge nicht ordnungswidrig.

Zu 1. und 2.:

Auf Grundlage der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sowie der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sind neben der o.g. rechtlichen Grundlage zur Beibehaltung der Radwegebenutzungspflicht auf der Robert-Blum-Straße auch bauliche Anforderungen nicht gegeben. So hatte das Planungsbüro VIA seinerzeit die Erfassung und Beurteilung der Radwege im Zusammenhang einer Aufhebung der Benutzungspflicht im Stadtgebiet Leverkusen vorgenommen. Am 21.10.2015 fand in diesem Zusammenhang zusätzlich eine Befahrung der Örtlichkeit durch den ADFC und die Fachbereiche Tiefbau sowie Ordnung und Straßenverkehr statt. Bei diesem Termin wurde auf Grundlage der Bewertung des Planungsbüros VIA und der Anforderungen aus der VwV-StVO sowie der ERA gemeinsam entschieden, die Radwegebenutzungspflicht für beide Richtungen aufzuheben.



Zu 3. und 4.:

Wie bereits oben beschrieben sind die auf der Robert-Blum-Straße vorhandenen Radwege (baulich hergestellt und/oder markiert) nach wie vor zulässig. Es besteht lediglich keine Benutzungspflicht mehr. Demnach können die Fahrradfahrenden bei diesen nichtbenutzungspflichtigen sonstigen Radwegen selber wählen, ob sie diese Radwege oder die Fahrbahn benutzen wollen. Vor diesem Gesichtspunkt sieht der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr keine Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit, die farblich abgesetzten Steine auszutauschen. Dennoch ist vor dem Hintergrund der geschilderten Thematik seitens der Stadtverwaltung geplant, zukünftig in Form von entsprechender Hinweisbeschilderung auf die Aufhebung von der Radwegebenutzungspflicht aufmerksam zu machen. Zusätzlich soll künftig im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung benutzungspflichtiger und nichtbenutzungspflichtiger sonstiger Radwege aufgeklärt werden.

Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.09.2023

Bereitschaftsdienst bei Radio Leverkusen

Der gemeinsame Antrag Nr. 2021/1040 der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 18.09.2021 wurde in der Sitzung des Rates am 4. Oktober 2021 mehrheitlich beschlossen. Radio Leverkusen wird seit dem Haushaltsjahr 2022 mit 130.000 Euro aus dem städtischen Haushalt unterstützt, um in Ausnahme- und Katastrophensituationen für die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger eine schnelle und zuverlässige Berichterstattung zu gewährleisten. Die Stadtverwaltung und die Gesellschaftervertreter/innen wurden beauftragt, Verhandlungen zur finanziellen Beteiligung mit der Rundfunk-Holding Leverkusen GmbH & Co. KG als zweite Gesellschafterin aufzunehmen.

Der Beschluss legte fest, dass nach zwei Jahren den zuständigen Gremien eine Evaluation vorgelegt werden soll. Diese zwei Jahre sind im Dezember 2023 um. Daher steht vor der Haushaltserstellung für das Jahr 2024 eine Entscheidung an, ob und in welcher Höhe die Bezuschussung fortgesetzt wird.

Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen über das Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat:

1.
Sind die eingestellten Mittel entsprechend an Radio Leverkusen ausgezahlt worden?
2.
Wie ist sichergestellt, dass die Erreichbarkeit und die Warnung/Berichterstattung in Ausnahme- und Katastrophensituationen gewährleistet ist?
3.
Welche konkreten Maßnahmen wurden für die jährlichen 130.000 Euro umgesetzt?
Bitte für die beiden Jahre getrennt ausführen.



4.
Gibt es Erfolgsmessungen, Einsatzübersichten, Einsichten über die Mittelverwendung oder Materiallisten, die der Verwaltung vorgelegt werden?
5.
Welche Auswirkungen hat es für den Sender, wenn die jährliche Zahlung von 130.000 Euro nicht mehr an Radio Leverkusen ausgezahlt wird?
6.
Wie schnell ist Radio Leverkusen vor Ort, wenn es zu einem Katastrophenfall kommt, z.B. Großbrände oder andere Ereignisse?
7.
Wer entscheidet in der Redaktion, ob ein Ereignis ein Katastrophenfall ist? Gibt es ein Konzept?
8.
Wie schnell ist die Nachricht on air bzw. online in den Sozialen Medien oder der Website?

Stellungnahme:

Radio Leverkusen ist ein wichtiger Medienpartner der Stadt Leverkusen. Als Lokalsender mit der nachweislich größten Reichweite in Leverkusen wird er in zahlreichen Kooperationen der Sender zur Vermittlung wichtiger Inhalte hinzugezogen. So auch im Rahmen der Bürger*inneninformation im Falle einer Katastrophe bzw. Krise. Zur Gewährleistung einer bestmöglich aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit, ist Radio Leverkusen daher in den Prozess des Bevölkerungsschutzes eingebunden. Dafür erhält der Sender 5.000 Euro monatlich, dies entspricht 60.000 Euro im Jahr.

Die in der Anfrage genannte Summe in Höhe von 130.000 Euro wird nicht an den Sender ausgezahlt. Es gibt jedoch eine Übereinkunft, dass der Stadtkonzern Leverkusen zur Sicherung der allgemeinen Bürger*inneninformation über den lokalen Rundfunksender auf das gesamte Jahr gerechnet Werbung in einer ungefähren Gesamthöhe von rund 60.000 Euro bei Radio Leverkusen schaltet. Die Absicht unterliegt jedoch keiner Verbindlichkeit.

Zu 1.:

Die Feuerwehr Leverkusen (Fachbereich 37) hat mit Radio Leverkusen einen Vertrag über jährlich 60.000 Euro geschlossen. Diese wurden vertragsgemäß gezahlt.

Zu 2.:

Radio Leverkusen ist Bestandteil der gesamtstädtischen Bürger*innen- und Medieninformation im Falle einer Katastrophe bzw. Krise. Bei Eintritt einer solchen Lage wird Radio Leverkusen durch die Leitstelle der Feuerwehr Leverkusen informiert.

Hierfür steht ein eigens für diese Zwecke einzusetzendes Diensthandy des Radiosenders zur Verfügung. Darüber hinaus kann als Backup der Chefredakteur des Senders über seine Privatnummer erreicht werden.



Vor dem Hintergrund einer größtmöglichen Erreichbarkeit der Bevölkerung im Katastrophen- bzw. Krisenfall ist Radio Leverkusen darüber hinaus eingebunden in das gemeinsame Konzept zur Krisenkommunikation der Pressestelle der Stadt Leverkusen und des Risikomanagements der Feuerwehr Leverkusen.

Zu 3.:

Die Maßnahmen über die vertraglich vereinbarte Summe in Höhe von jährlich 60.000 Euro ergeben sich aus dem Vertrag. Dieser beinhaltet einen Bereitschaftsdienst, welcher an 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag, für die Leitstelle der Feuerwehr Leverkusen erreichbar ist. Dafür hält Radio Leverkusen entsprechendes Personal vor bzw. hat dieses eingestellt und stellt die technischen Voraussetzungen für die Erreichbarkeit sicher. Dies wurde bei großen Einsatzlagen, wie zuletzt beim Einsatz in der Maybachstraße, in Anspruch genommen worden.

Zu 4.:

Nein, nicht für die durch die Feuerwehr Leverkusen beauftragten Leistungen.

Zu 5.:

Nach Mitteilung von Radio Leverkusen wären die Auswirkungen auf den Sendebetrieb erheblich, wenn die vertraglich vereinbarte Summe in Höhe von 60.000 Euro ausblieben. Es müsste Personal eingespart werden, das zum Teil extra für die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes eingestellt wurde. Im gesamten Programm würde es zu deutlichen Einschränkungen kommen.

Zu 6.:

Dazu wurden vertraglich keine Zeiten vorgegeben. Der Einsatz von Radio Leverkusen umfasst die Berichterstattung/Information und Warnung im Zusammenhang mit dem Geschehen. Die Informationsvermittlung vom Ort des Geschehens erfolgt bewusst über eine verantwortliche und geschulte Person für Öffentlichkeitsarbeit seitens der Feuerwehr Leverkusen. Im Zweifelsfall ist der Einsatz einer Redakteurin oder eines Redakteurs des Senders vor Ort für die Krisenbewältigung hinderlich oder auch zu gefährlich. Daher sieht das Krisenkommunikationskonzept vor, dass die Berichterstattung vor Ort über die Feuerwehr (presseverantwortliche Person der Feuerwehr) an die BUMA (Bevölkerungsinformation und Medienarbeit) im Krisenstab berichtet, dort die Informationen im Rahmen des Krisenstabs aufbereitet und an den Sender zur Weiterverarbeitung weitervermittelt wird.

Im Falle eines Katastrophen- oder Krisenfalls gewährleistet Radio Leverkusen eine einsatzfähige Sendebereitschaft innerhalb von rund 60 Minuten. Diese tritt ein, wenn seitens der Feuerwehr die Warnung beispielsweise über NINA ausgelöst wird. Anschließend erfolgen die Informationen in enger Abstimmung mit der BUMA. Konkret bedeutet dies, dass erst nach Auslösung der Warnung eine erste Meldung über Radio Leverkusen abgesetzt werden kann. Im Laufe des Ereignisses folgen regelmäßige Updates, die über die BUMA an den Sender übermittelt werden. Analog dazu versorgt Radio Leverkusen seine digitalen Kanäle mit den entsprechenden Informationen.

Zu 7.:

Die Bewertung, ob ein Ereignis als Katastrophenfall einzustufen ist, erfolgt ausschließlich durch die Leitstelle der Feuerwehr Leverkusen.



Im Rahmen eines gemeinsamen Kommunikationskonzeptes für Katastrophen- und Krisensituationen wird oben benanntes Prozedere hinterlegt. Dieses Konzept wird fortlaufend im Rahmen des Risikomanagements der Feuerwehr Leverkusen überprüft und aktualisiert. Darin sind zukünftig auch Textbausteine (mehrsprachig) für eine schnelle Information in Richtung Bevölkerung enthalten, die sich inhaltlich auf erste Angaben wie „Die Feuerwehr ist am Einsatzort!“, „Fenster und Türen geschlossen halten!“ beziehen. Diese können nach Absprache mit der Feuerwehr, nach Auslösung der Warnung und vor Versand der ersten BUMA-Meldung geschaltet werden. Radio Leverkusen wird in dieser Informationskette eine aktive Rolle zur umfassenden Bevölkerungsinformation einnehmen. Zudem wird eine zusätzliche Rückfallebene erarbeitet, damit Kommunikationslücken, wie während des Einsatzes Maybachstraße, bei dem das Diensthandy von Radio Leverkusen aus unbekannten Gründen in einem Fall nicht erreichbar war, zukünftig vermieden werden. Eine Nachbetrachtung des Ereignisses gehört daher zum Gesamtprozess der Krisenkommunikation und hat auch im Fall Maybachstraße stattgefunden.

Zur Sicherstellung der Bürger*inneninformation im Falle einer Katastrophe oder Krise, bei der die Stromversorgung nicht sichergestellt ist, hält Radio Leverkusen zudem eine Notstromversorgung für rund 120 Minuten bereit.

Zu 8.:

Sobald die Informationen an Radio Leverkusen übermittelt wurden, stellt Radio Leverkusen diese innerhalb kürzester Zeit online bzw. in die Sozialen Medien zur Verfügung. Die Einsprache ins Radio ist abhängig von den Sendezeiten. Der Bereitschaftsdienst kann eine Sondersendung auffahren oder zur halben bzw. vollen Stunde ins Radio einsprechen.

Zudem hat die Feuerwehr Leverkusen im Katastrophen- bzw. Krisenfall (wie bei einem großflächigen Flutereignis oder einem Blackout) die Möglichkeit, sich auf den Sender zu schalten und eine Erstmeldung abzusetzen.

Feuerwehr Leverkusen in Verbindung mit Oberbürgermeister, Rat und Bezirke.

Anfrage von DIE LINKE vom 27.09.2023

Barrierefreiheit von Behindertenparkplätzen

Unter festgelegten Voraussetzungen bekommen mobilitätseingeschränkte oder blinde Menschen auf Antrag einen Ausweis zur unentgeltlichen Nutzung eines Behindertenparkplatzes. Diese Parkplätze werden entsprechend ausgewiesen. Uneingeschränkt nutzbar sind sie dann, wenn die entsprechenden Normen eingehalten werden.

Dazu ein Beispiel:

Die beiden Behindertenparkplätze in der Kämpchenstraße (Einbahnstraße) befinden sich direkt hinter der Abbiegung von der Birkenbergstraße auf der linken Seite. Eigentlich ist der Platz gut gewählt, er befindet sich in der Nähe eines Ärztehauses mit Apotheke. Das Herausholen eines Rollstuhls aus dem Kofferraum funktioniert durch eine



Begleitperson ohne Behinderung. Damit endet jedoch die Aufzählung positiver Eigenschaften: Fährt die betroffene Person selbst, kann sie nicht vom Fahrersitz auf den Rollstuhl wechseln, weil der Fußweg nicht abgesenkt ist. Wird die Person begleitet, muss die Autotür ganz geöffnet werden, damit kommt es zu einer Störung des Autoverkehrs, der nicht generell durch Rücksicht geprägt ist. Gleichzeitig gibt es einen Fahrradgegenverkehr, der die Situation zusätzlich erschwert. Damit nicht genug: Die Rollstuhl-/Rollator-fahrende Person - evtl. mit Begleitperson - wird dann zur 3. Verkehrsteilnehmer*in auf dieser schmalen Straße. Sie muss, entgegen der Einbahnstraße, zurück bis zur Kreuzung Birkenbergstraße/Kämpchenstraße, da erst an dieser Stelle der Bürgersteig auf beiden Seiten der Fahrbahn abgesenkt ist.

Dieses Beispiel ist keine Ausnahme im Stadtgebiet. Die von uns stichprobenhaft überprüften Behindertenparkplätze, die parallel zur Fahrbahn eingerichtet wurden, hatten alle keinen abgesenkten Bürgersteig. Aufgrund dieser Situation bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1.
Wie viele Berechtigte mit Schwerbehindertenparkplatzausweis gibt es aktuell in Leverkusen?
2.
Wie viele Parkplätze für Menschen mit entsprechenden Beeinträchtigungen gibt es im Stadtgebiet und wie viele davon sind personenbezogene Parkplätze?
3.
Existiert in der Verwaltung eine Planung über den Ausbau der Anzahl der Behindertenparkplätze aufgrund der älter werdenden Einwohner*innen?
4.
Nach welchen Kriterien wurden Behindertenparkplätze eingerichtet?
5. Wie viele der ausgewiesenen Behindertenparkplätze entsprechen der EAR (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) 05 und DIN 18040-3:
 - Seitenausstieg: mindestens 3 % der Pkw-Stellplätze mindestens jedoch einer; mindestens 3,50 m breit und mindestens 5,00 m lang
 - Heckausstieg: mindestens ein Pkw-Stellplatz; mindestens 5,00 m lang und zuzüglich eine freizuhaltende Bewegungsfläche im Heckbereich von mindestens 2,50 m Tiefe in der Breite des Pkw-Stellplatzes
 - Bewegungsfläche: bei Seiteneinstieg z. B. stufenlos! (3 cm) durch abgesenkten Bordstein zum Gehweg; der Heckeinstieg kann im Anschluss an Einfahrten, Einmündungen oder Fußgängerüberwegen angeordnet werden
6.
Wie viele Behindertenparkplätze gibt es in den 2.300 überdachten Stellplätzen in der Nähe der Fußgängerzonen von Wiesdorf, Opladen und Schlebusch?



7.

Warum wird auf der Homepage der Stadt, die eine Liste der Behindertenparkplätze enthält, nicht darauf hingewiesen, dass sich darunter Parkplätze befinden, die nicht barrierefrei sind?

8.

Plant die Verwaltung, die nicht barrierefreien Behindertenparkplätze entsprechend zu kennzeichnen?

9.

Plant die Verwaltung in nächster Zeit, die vorhandenen Behindertenparkplätze barrierefrei aus- und umzubauen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Hierüber wird bei der Verwaltung keine Statistik geführt, daher kann zur Anzahl keine Aussage getroffen werden.

Zu 2.:

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich derzeit 127 als allgemein ausgewiesene Schwerbehindertenparkplätze. Zusätzlich sind über das gesamte Stadtgebiet noch 111 personenbezogene Schwerbehindertenparkplätze verteilt.

Zu 3.:

Grundsätzlich besteht aktuell keine konkrete Planung für den Ausbau der Anzahl der Schwerbehindertenparkplätze. Allerdings wird bei der Neuplanung von öffentlichen Parkflächen in Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau die Notwendigkeit der Einrichtung von Schwerbehindertenparkplätzen geprüft. Darüber hinaus wird, sofern zusätzlicher Bedarf gesehen wird, die Einrichtung von Schwerbehindertenparkplätzen an bestehenden Örtlichkeiten ebenfalls überprüft.

Zu 4.:

Für die bauliche Gestaltung wird die EAR 05 bzw. die neu erschienene EAR 23 zu Grunde gelegt.

Zu 5.:

Hierüber kann keine genaue Angabe gemacht werden, da keine entsprechende Statistik geführt wird. Allerdings ist anzumerken, dass die Einrichtung bzw. der Standort der personenbezogenen Schwerbehindertenparkplätze in Abstimmung mit den Antragstellenden erfolgt. Grundsätzlich sind keine Beschwerden in diese Richtung bekannt.

Zu 6.:

Hierzu kann für Schlebusch und Wiesdorf keine Aussage getroffen werden, da sich die Tiefgaragen in Privatbesitz befinden. In der Tiefgarage am Goetheplatz befinden sich derzeit zwei Schwerbehindertenstellplätze.

Zu 7.:

Der Hinweis wird aufgenommen und die Internetseite entsprechend aktualisiert.



Zu 8.:

Eine zusätzliche Kennzeichnung der Schwerbehindertenparkplätze ist nicht vorgesehen, da der Katalog der amtlichen Verkehrszeichen eine solche Kennzeichnung nicht vorsieht.

Zu 9.:

Eine solche Planung liegt nicht vor. Bei Beschwerden kann sicherlich im Einzelfall die Situation vor Ort geprüft und ggf. angepasst werden (z. B. Absenkung von Bordsteinen etc.).

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau

Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.10.2023

Sachstand der Sozialstruktur in Leverkusener Pflegeheimen

Die Zukunft der Pflege sowie die damit einhergehende Frage nach der zukünftigen Aufstellung der Pflegeversicherung hat auch eine kommunale Dimension. Die Leverkusener Pflegeheime leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von Menschen im Alter. Die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung und die Inflation haben auch Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen in Leverkusen. Die Pflegeversicherung bezuschusst derzeit nur die Kosten der Pflege. Investitionskosten, Kosten der Verpflegung und Unterkunft werden weitestgehend durch die Bewohner oder deren Angehörigen getragen. Auch wenn es sich bei diesem Thema um eine Debatte handelt, die zentrale Änderung durch den Gesetzgeber verlangt, leistet die Stadt Leverkusen wichtige Beiträge zur Sicherung der Pflegestruktur in unserer Stadt. Um die politische Lage besser einzuschätzen und entsprechende kommunalpolitische Weichenstellungen zur Zukunft der Pflege vor Ort angehen zu können bedarf es eines Überblicks über den aktuellen Sachstand zur Sozialstruktur in Leverkusener Pflegeheimen. Daher erbitten wir die Beantwortung der folgenden Fragen über z.d.A.: Rat.

Zur finanziellen Unterstützung seitens der Kommune stellen wir folgende Fragen:

1.

Wie viele Menschen haben im vergangenen Jahr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Investitionskostenförderung für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegegeld) zu beantragen?

2.

Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben?

3.

Haben seit der Anspannung der wirtschaftlichen Lage die Anträge zugenommen? Wenn ja; Sieht die Verwaltung einen Zusammenhang zwischen der Inflation und dem Anstieg der Antragsstellungen?



4.
Pflegt die Verwaltung einen Austausch mit der Bezirksregierung über weitere Entlastungen von Bürgern bei der Finanzierung der durch einen Pflegeplatz anfallenden Kosten?

Bezüglich des gegenwärtigen Standes der Pflegeplätze im Stadtgebiet stellen wir folgende Fragen:

5.
Wie viele Pflegeplätze gibt es aktuell in Leverkusen? Wie hat sich die Anzahl der Pflegeplätze im Vergleich zum vorherigen Jahr entwickelt? Wie wird sich das Angebot an Pflegeplätzen perspektivisch entwickeln?

6.
Liegen der Verwaltung Zahlen vor, die Aufschluss darüber geben, welche in Leverkusen gemeldeten Bürger sich auf einen Pflegeplatz im Stadtgebiet beworben aber nicht erhalten haben?

7.
Liegen der Verwaltung Zahlen des durchschnittlichen Einkommens/Rentenbezüge Leverkusener Heimbewohner vor? Wenn ja, werden diese hiermit erfragt.

Des Weiteren fragen wir:

8.
In welchen Formaten und zeitlichen Abständen steht die Verwaltung im Austausch mit den Betreibern und Trägern der örtlichen Pflegeheime?

9.
Ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass die Ausstattung von Heimen mit Fachpersonal ausreichend ist?

10.
Sind alle Leverkusener Pflegeheime finanziell abgesichert? Kann die Verwaltung Zahlungsunfähigkeiten von Pflegeheimen für das kommende Jahr ausschließen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Im vergangenen Jahr wurden 222 Anträge auf Investitionskostenförderung für Bewohner*innen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegegeld) gestellt.

Beim Pflegegeld handelt es sich um eine bewohnerbezogene Förderung der Pflegeeinrichtung. Pflegegeld deckt die Investitionskosten der Pflegeeinrichtung ab, also die Kosten, die mit der Herstellung, Anschaffung und Instandsetzung von Gebäuden entstehen.

Zu 2.:

Von den 222 Anträgen auf Pflegegeld wurde 114 Anträgen stattgegeben.

Folgende Gründe, Stand 13.10.2023, liegen bei den 108 nicht stattgegebenen Anträgen vor:



- Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung (40 Anträge)
- Ablehnung wegen übersteigendem Vermögen (20 Anträge)
- Ablehnung wegen ausreichendem monatlichem Einkommen (4 Anträge)
- Antrag zurückgezogen (7 Anträge)
- Ablehnung wegen anderer Zuständigkeit (2 Anträge)
- Fälle, die noch nicht abschließend beschieden waren (35 Anträge)

Zu 3.:

Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage, der Inflation und der wachsenden Personalkosten steigen die Kosten der Alten- und Pflegeheime. Sie regeln über Vergütungsvereinbarungen, die mit dem Landschaftsverband Rheinland als Vertreterin der Stadt Leverkusen verhandelt werden, die Deckung der Gesamtkosten.

Die durch die Vergütungsvereinbarung festgelegten Kostensätze werden an die Bewohner*innen weitergegeben. Aufgrund der Kostensteigerungen der Heimplätze reduziert sich die Anzahl der Menschen, die mit ihrem Einkommen die Kosten decken können bzw. wird das Vermögen, das einzusetzen ist, schneller abgeschmolzen.

Daher nehmen die Anträge auf Hilfeleistungen bei Aufnahme in eine Alten- und Pflegeeinrichtung, neben der Tatsache, dass es immer mehr pflegebedürftige Menschen aufgrund des demographischen Wandels gibt, kontinuierlich zu.

Zu 4.:

Ein kommunaler Austausch mit der Bezirksregierung Köln erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Zu 5.:

Es gibt 12 stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen mit 1.342 Pflegeplätzen.

Seit 2012 hat Leverkusen 106 stationäre Pflegeplätze aufgrund von gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität in den Pflegeeinrichtungen, wie der Umbau zu Einzelzimmern, verloren.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7.:

Es können nur die durchschnittlichen Einkommen/Rentenbezüge von Leverkusener Bürger*innen, die jetzt Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen sind, ermittelt werden.

Das durchschnittliche Einkommen von Leverkusener Bürger*innen, die jetzt Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen sind, beläuft sich auf 1.509,35 €.

Unter Einkommen sind folgende Zahlungseingänge zu berücksichtigen:

- Erwerbsunfähigkeitsrente/Erwerbsminderungsrente
- Regelaltersrente
- Witwen- bzw. Witwerrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen



- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Unfallrente/Verletztenrente
- Zusatzrente/Werksrente/Privatrente
- Fremdrente
- Sonstige Renten
- Pension
- Sonstiges Einkommen (Kostenbeitrag für Ehegatten)
- Ehegattenunterhalt
- Wohngeld

Einkommen von Bewohner*innen in Leverkusener Einrichtungen, die nicht aus Leverkusen kommen, können nicht erhoben werden.

Zu 8.:

Jährlich findet die Kommunale Konferenz Alter und Pflege (KKAP) statt. Diese bietet den Rahmen zum regelmäßigen Austausch der im pflegerischen Bereich tätigen und an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen beteiligten Einrichtungen und Institutionen. Vertreter der örtlichen Pflegeheime gehören daher ebenfalls zum Teilnehmerkreis. Die Konferenz trägt dazu bei, dass sich Akteur/innen aus den Themenfeldern Pflege und Alter untereinander austauschen, vernetzen und mögliche Anregungen oder Verbesserungen diskutieren.

Außerdem findet auf operativer Ebene ein regelmäßiger Austausch zwischen den Mitarbeitenden aus den Verwaltungen der Leverkusener Pflegeeinrichtungen und den Mitarbeitenden der Leistungsgewährung des Fachbereichs Soziales statt.

Zu 9.:

Der bundesweite Fachkräftemangel in der Pflege ist auch in Leverkusen spürbar. In den Regelprüfungen der kommunalen Behörde, die die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes um- bzw. durchsetzt (WTG-Behörde) wird u.a. die Einhaltung der Fachkraftquote geprüft, die im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) geregelt ist. Seit einigen Jahren besteht ein engmaschiger Austausch mit Einrichtungen, die diese Quote vorübergehend oder mittelfristig unterschreiten.

Inwieweit das neue Personalbemessungssystem, das seit Mitte 2023 sukzessive in den stationären Pflegeeinrichtungen eingeführt wird, Einfluss auf den Fachkräftemangel in den Einrichtungen haben wird, kann gegenwärtig noch nicht beantwortet werden. Die Fachkraftquote wird durch das neue System von einer Mindestpersonalausstattung abgelöst, die sich aus der jeweiligen Belegungsstruktur ergibt. Die Einhaltung der Mindestanforderung wird ebenfalls durch die WTG-Behörde geprüft.

Zu 10.:

Derzeit ist keine absehbare Insolvenz eines Leverkusener Alten- und Pflegeheims bekannt.

Soziales

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.10.2023****Einbürgerungsanträge**

1.
Wie viele Einbürgerungsanträge wurden zum Stichtag 30.09.2023 in diesem Jahr bis dato gestellt und wie viele Einbürgerungsanträge wurden unabhängig des Eingangs bis zum Stichtag 30.09.2023 in diesem Jahr insgesamt vollständig positiv bearbeitet, so dass die Antragsstellenden eingebürgert wurden?
2.
Wie viele offene und noch nicht vollständig bearbeitete Einbürgerungsanträge gibt es zum Stichtag 30.09.2023 insgesamt und bis wann werden diese voraussichtlich vollständig bearbeitet sein?
3.
Wie bereitet sich die Verwaltung auf die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes und die zu erwartende hohe Anzahl an zusätzlichen Einbürgerungsanträgen vor?

Begründung:

Im August 2023 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts des Bundesministeriums des Innern und für Heimat beschlossen. Das Gesetz sieht unter anderem vor, für bestimmte Personengruppen eine Einbürgerungsmöglichkeit, statt in acht bereits nach fünf Jahren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vorzuziehen. Vor dem Hintergrund vieler in Leverkusen wohnhaften Europäer*innen genauso wie der hohen Zuwanderung - nicht nur in den Jahren 2015 bis 2017 - würden dadurch deutlich mehr Menschen in Leverkusen die Möglichkeit einer Einbürgerung haben.

Stellungnahme:**Zu 1.:**

Mit Stand vom 12.10.2023 wurden für das laufende Kalenderjahr 750 Einbürgerungsanträge gestellt und 390 Einbürgerungen ausgesprochen.

Zu 2.:

Mit Stand vom 12.10.2023 liegen noch 1.345 offene Einbürgerungsanträge vor. In Abhängigkeit von der Wirksamkeit der ergriffenen personellen und organisatorischen Maßnahmen, muss aktuell leider von einer Bearbeitungszeit von 15 bis 18 Monaten ausgegangen werden (vgl. Ausführungen zu 3.).

Zu 3.:

Vor 2020 lag die Zahl der gestellten Einbürgerungsanträge kontinuierlich bei ca. 400 bis 500 im Jahr. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich mit den beiden ebenfalls kontinuierlich besetzten Planstellen kein Bearbeitungsstau ergeben. Dieser setzte jedoch ab 2021 ein, da aufgrund von Personalfuktuation und Langzeiterkrankungen das Sachgebiet zeitweise nur mit einer Person besetzt war. In 2022 wurde eine dritte Vollzeit-Planstelle über das Förderprogramm „Komm an“ des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet, da neben dem beginnenden Antragsstau in 2022 die Antragszahlen bereits deutlich ge-



stiegen sind. Das lag zum einen daran, dass es Nachholeffekte aus der Corona-Pandemie zu verzeichnen gab und vor allem auch daran, dass die sprunghaft gestiegene Zahl von Anerkennungen der Flüchtlingseigenschaften seit 2015 ab 2022 die zeitlichen Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs realisiert haben.

Um dieser Fallzahlenentwicklung unter den erschwerten Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes gerecht werden zu können, wurden die Prozesse angepasst und zwei weitere Planstellen (Stichwort Erreichbarkeit) eingerichtet. Die beiden zusätzlichen Stellen dienen und dienen weiterhin zum einen der Abdeckung des allgemeinen Informations- und Beratungsbedarfs der potenziellen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber sowie der Terminorganisation in Verbindung mit der Vorprüfung der neu eingegangenen Anträge.

Diese Maßnahmen waren gut und richtig, haben jedoch nicht ausgereicht, um einen sukzessiv ansteigenden Antragsstau zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wurden in 2023 drei weitere Stellen im Sachgebiet Einbürgerung eingerichtet. Eine Planstelle konnte zum 01.10.2023 besetzt werden, so dass nun vier Mitarbeitende in der Sachbearbeitung zur Verfügung stehen. Für die beiden weiteren Stellen wird derzeit das Ausschreibungsverfahren vorbereitet.

Die o.g. personellen Maßnahmen führen nun dazu, dass unter Berücksichtigung von Home-Office, Desk-Sharing und Einarbeitungsprozessen der optimale Einsatz für alle Mitarbeitende organisiert werden muss.

Bürger und Integration

Anfrage von DIE LINKE vom 15.10.2023

Beflaggung des Rathausvorplatzes

In den letzten 1 1/2 Jahren haben wir mindestens zwei Angriffskriege und einen schrecklichen terroristischen Angriff auf demokratische Staaten erlebt. Diese schlimmen, grausamen und schrecklichen Ereignisse erzeugten in zwei von drei Fällen Reaktionen aus der städtischen Verwaltung. Neben Pressemitteilungen, Einsatz für Demonstrationen wurde auch eine Beflaggung vor dem Rathaus vorgenommen. Nun fragen wir uns, warum die ethnische Säuberung an Armeniern durch die Diktatur Aserbaidschans unkommentiert hingenommen wurde. Daher bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Fühlt sich die Stadtverwaltung der Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages verpflichtet? <https://dserver.bundestag.de/btd/18/086/1808613.pdf>
2.
Welche Art Völkermord, Angriffskrieg oder Terroristischer Akt rechtfertigt eine Beflaggung vor dem Rathaus?



3.
Bitte stellen Sie Entscheidungsweg und sonstige Prozesse für die Beflaggung dar.

4.
Aus der Presse ist immer wieder von Einflussnahme aus Azerbaichan (sic) auf Politik und Energieunternehmen zu lesen. Kann die Stadt versichern, keiner Einflussnahme ausgesetzt worden zu sein?

5.
Am 26.10.23 kommen Personen offiziell nach Leverkusen, welche zum Völkermord an Frauen und Kindern aufgerufen haben oder diesen aktiv unterstützen. Zitat: "We must kill all Armenians - children, women and the elderly. We need to kill them without making a distinction. No regrets. No compassion." <https://asbarez.com/uefa-bans-azerisoccer-officer-who-said-we-must-kill-all-armenians/>

Wird die Stadtverwaltung dies kommentarlos akzeptieren?

Zu 1.:

Die Stadtverwaltung Leverkusen fühlt sich der am 24.06.2016 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Armenien-Resolution verpflichtet. Als Stadtverwaltung der Bundesrepublik Deutschland sieht sich Leverkusen in der Verantwortung für die Aufarbeitung der deutschen Geschichte. In ihrem Handeln und Gedenken verurteilt Leverkusen daher auch den Völkermord am armenischen Volk während des Ersten Weltkrieges, bei dem das Deutsche Reich als militärischer Hauptverbündeter des Osmanischen Reichs trotz eindeutiger Informationen auch durch deutsche Diplomaten und Missionare über die organisierte Vertreibung und Vernichtung der Armenier eine unrühmliche Rolle eingenommen hat.

Zudem wird die Stadtverwaltung Leverkusen alles in ihrer Macht Stehende veranlassen, damit Völkermord als barbarischer und niemals zu tolerierender Akt in der Leverkusener Stadtgesellschaft wahrgenommen und verurteilt wird.

Zu 2.:

Die Beflaggung vor dem Rathaus erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und städtischen Richtlinien. Die Entscheidung hängt von verschiedenen Faktoren ab und wird nicht willkürlich getroffen. Sie wird unter Berücksichtigung rechtlicher Normen und ethischer Grundsätze in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister sorgfältig geprüft. Die Stadt Leverkusen glaubt fest an die Bedeutung von Dialog, Kooperation und Verständigung. Aus diesem Grund wurde eine Friedensfahne in Auftrag gegeben, die zukünftig vor dem Rathaus gehisst werden soll.

Vor dem Hintergrund des Angriffs der Terrormiliz Hamas auf die israelische Zivilbevölkerung am 7. Oktober 2023 und dem in Folge dessen verzeichneten Anstieg antisemitischer Äußerungen und Angriffe auf jüdisches Leben in Deutschland ist das Hissen der Israel-Flagge ein Zeichen für den Schutz jüdischen Lebens in Leverkusen.

Zu 3.:

Die Prozesse und Entscheidungswege zur Beflaggung sind in der Stadtverwaltung klar definiert. Die Dienstanweisung der Stadt Leverkusen über die Beflaggung der Dienstgebäude und Schulen ist dieser Antwort als nichtöffentliche Anlage 3 beigelegt. Die Beflaggungstage ergeben sich aus dem Beflaggungserlass der Bundesregierung. Beflag-



gungen außerhalb der Beflaggungsverordnung (z B. während der „Fairen-Woche“) werden in Absprache mit dem Oberbürgermeister sorgfältig geprüft, bevor diese gehisst werden.

Zu 4.:

Die Stadtverwaltung folgt dem Neutralitätsgebot.

Zu 5.:

Leverkusen steht für eine vorurteilsfreie, vielfältige und demokratisch organisierte Stadtgesellschaft, die es zu verteidigen gilt. Dafür arbeitet die Stadtverwaltung Leverkusen gemeinsam mit dem Integrationsrat, dem Rat der Religionen, den Sozialen- und Bildungseinrichtungen und weiteren Organisationen an der Vermittlung einer wertschätzenden und gesamtstädtischen Haltung, die über die gesellschaftlichen Netzwerke in verschiedenster Form in die Stadtgesellschaft getragen wird.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage 3

Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.10.2023

Aktivitäten von Vereinen/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz erwähnt oder beobachtet werden

Im Zuge der Anschläge der Hamas auf Israel gab es an einigen Orten pro-palästinensische Demonstrationen, auf denen es zu verfassungsfeindlichen Äußerungen und teils gewalttätigen Auseinandersetzungen kam. Durchgeführt wurden diese Versammlungen i.d.R. auch durch Vereine, die bereits im Fokus des Verfassungsschutzes stehen. Vor diesem aktuellen Hintergrund bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten. In dieser Anfrage sind alle Vereine/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet oder erwähnt werden gemeint und nicht nur ausschließlich die, mit Bezug auf die aktuelle Situation in Israel. Nötigenfalls möchten wir Sie bitten die Antworten über andere Behörden einzuholen.

1.

Gibt es in Leverkusen ansässige Vereine/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet oder erwähnt werden? Wenn ja, wer sind diese Vereine und wo sind diese ansässig?

2.

Gibt es Vereine/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet/erwähnt werden und in Leverkusen aktiv aber nicht ansässig sind? Wenn ja, wer sind diese Vereine und wo sind diese ansässig?

3.

Gibt es ein Konzept der Stadt/KOD in Kooperation mit der Polizei, wie mit o.g. Vereinen umzugehen ist?



4.

Gab es seit 2022 in Leverkusen Veranstaltungen bei denen Vereine/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet/erwähnt werden, beteiligt oder aktiv waren? Wenn ja, wer waren diese Vereine, wie traten sie in Erscheinung? Welche Aktivitäten haben diese Vereine durchgeführt? Wo und wann war diese Veranstaltung?

5.

Gab es seit 2022 (Zeitraum 01.01.2022 bis heute) in Leverkusen a) Polizeieinsätze oder b) Einsätze des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) bei denen Vereine/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet/erwähnt werden, beteiligt oder aktiv waren? Wenn ja, wer waren diese Vereine, wie traten Sie in Erscheinung? Welche Aktivitäten haben diese Vereine durchgeführt? Wo und wann waren diese Einsätze? Welche Maßnahmen wurden durchgeführt und welche Konsequenzen wurden von Seiten Polizei oder KOD (Stadt) gezogen?

6. Gibt es Erkenntnisse, dass Propaganda der Hamas in Leverkusener Einrichtungen wie z.B. in Schulen versucht wird zu positionieren? Ist hier etwas ähnliches bekannt in Bezug auf andere Vereine/Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet oder erwähnt werden?

Stellungnahme:

Die Fragestellungen beziehen sich in weiten Teilen auf Tätigkeitsfelder des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung 6 (Verfassungsschutz) bzw. des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Diese können daher weder seitens des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr noch seitens der Polizei Köln umfänglich beantwortet werden. Die Beantwortung ist zum Teil nur auf der Grundlage des öffentlich einsehbaren Verfassungsschutzberichtes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2022 möglich.

Zu 1.:

Gemäß Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2022 steht die in Leverkusen ortsansässige Gruppierung Aufbruch Leverkusen e.V. unter Beobachtung.

Zu 2.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 3.:

Ein entsprechendes Konzept liegt nicht vor und ist nach übereinstimmender Einschätzung des KOD und der Polizei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Zu 4.:

Der unter Beobachtung stehende Aufbruch Leverkusen e.V. hat seit 2022 die folgenden Veranstaltungen/Versammlungen in Leverkusen durchgeführt:

06.01.2022 Versammlung in der Fußgängerzone Opladen
22.01.2022 Versammlung in der Fußgängerzone Opladen
30.01.2022 Neujahrsempfang in den Räumlichkeiten des Forum Leverkusen
17.02.2022 Versammlung in der Fußgängerzone Opladen



02.04.2022 Versammlung in der Fußgängerzone Opladen
08.05.2022 Versammlung vor dem Rathaus Wiesdorf
24.09.2022 Versammlung in der Fußgängerzone Opladen
22.01.2023 Neujahrsempfang in der Villa Wuppermann
20.10.2023 Versammlung vor dem Rathaus Wiesdorf

Zu 5.:

Alle unter 4. genannten Versammlungen wurden polizeilich und teilweise auch durch den KOD begleitet. Sämtliche Einsätze verliefen störungsfrei.

Zu 6.:

Dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, dem Fachbereich Schulen, dem Schulamt für die Stadt Leverkusen und der Polizei Köln liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Schulen, Schulamt für die Stadt Leverkusen und KulturStadtLev

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 20.10.2023

Bepflanzung von Freiflächen mit Bäumen in Quettingen

In der Sitzung am 16.05.2023 hat die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II auf Grundlage eines Antrags der CDU-Fraktion (Nr. 2023/2188) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft, ob die im Eigentum der Stadt befindliche Freifläche nördlich des Bürgerbusches in Quettingen zwischen Holzer Weg und Feldsiefer Weg, zumindest aber eine in der Nähe des Waldes bzw. der Kleingartenanlage „Holzer Wiesen“ gelegene Teilfläche mit klimaresistenten Bäumen bepflanzt werden kann.

Nach abgeschlossener Prüfung mit positivem Ergebnis berichtet sie der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II im Rahmen eines Ortstermins über die Möglichkeiten zur Umsetzung.“

Die hierzu ergangene Antwort der Verwaltung in obiger Sache (z.d.A.: Rat Nr. 7, Seiten 211 – 213) wird der Bedeutung der Fragestellung nicht gerecht und geht in einigen Details gänzlich an der Fragestellung vorbei.

1.

In der Antwort wird zu Beginn von einer „im Antrag markierten Fläche“ gesprochen. Der zu Grunde liegende Antrag war allerdings viel weiträumiger gefasst und hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die im Eigentum der Stadt befindlichen Freiflächen nördlich des Bürgerbusches in Quettingen, zwischen Holzer Weg und Feldsiefer Weg, zumindest aber eine in der Nähe des Waldes bzw. der Kleingartenanlage „Holzer Wiesen“ gelegene Teilfläche mit klimaresistenten Bäumen zu bepflanzen.“



Wie man in der Antwort ausschließlich auf eine kleine Teilfläche unmittelbar neben dem Quettinger Friedhof abheben kann, ist nicht nachvollziehbar.

2.

Selbst wenn man die planungsrechtliche Ausweisung als Reservefläche für den Friedhof in Betracht zieht, hat dies für die aktuelle und „auf Sicht“ erkennbare Friedhofsnutzung keine wirkliche Priorität. Eine Reservefläche innerhalb des heutigen Friedhofsgeländes ist aufgrund der vermehrten Urnenbestattungen bisher noch nicht in Anspruch genommen worden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans ist theoretisch denkbar.

3.

Die Antwort ist hinsichtlich des Zielkonflikts zwischen Naturschutz und Wohnungsbau-potentialen äußerst fragwürdig.

- Östlich und westlich des Holzer Weges sind zwei gegenüberliegende Flächen in der Vergangenheit immer für die Durchlüftung freigehalten worden (in Abbildung 3 sehr gut erkennbar). Dass diese planerisch wertvolle Weitsicht heute, in Zeiten einer erkennbar größeren Klimaproblematik, nicht mehr von Bedeutung sein soll, ist nicht nachvollziehbar.
- Gleiches gilt für die Aussage, dass Bäume wegen der „Oberflächenrauigkeit“ den Kaltluftvolumenstrom in das Einzugsgebiet beeinflussen“ könnten.
- Indirekt würde damit im Umkehrschluss eine Wohnbebauung an dieser Stelle als positiver angesehen als eine Aufforstung, eine höchst merkwürdige und aus unserer Sicht korrekturbedürftige Sichtweise.

Insoweit bedarf es einer ergänzenden Antwort von Seiten der Verwaltung, die auf den Gesamtumfang der Fragestellung des Antrags auch wirklich in allen Bereichen eingeht.“

Stellungnahme:

Die Mitteilung in z.d.A.: Rat Nr. 7, Seite 211 bis Seite 213 bezog sich in ihrer Betrachtung auf den gesamten in dem Beschluss bezeichneten Blockinnenbereich zwischen Holzer Weg und Feldsiefer Weg.

Der in Abb.1 rot markierte Bereich umfasst den im städtischen Eigentum befindlichen Teilbereich des nach Bebauungsplan 33/77/III „Friedhof Quettingen“ planungsrechtlich festgesetzten Erweiterungsbereichs des Friedhofs Quettingen.

Die Nutzung dieses markierten Bereichs ist planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan bestimmt. Fälschlicherweise ist in der Betitelung der Abb. 1 und der Legende in Abb. 3 jeweils eine Formulierung gewählt, die nahelegt, dass sich der Antrag Nr. 2022/2188 lediglich auf diesen rot schraffierten Bereich beziehen würde.



Die anschließenden Ausführungen zu der Wohnbaupotenzialfläche QU-08 aus dem Wohnungsbauprogramm 2030+ beziehen sich inhaltlich aber auf den gesamten Blockinnenbereich zwischen Holzer Weg und Feldsiefer Weg. Hier ist der Verweis auf den Prozess der „Perspektiven Leverkusen 2040+“ zielführend.

Aktuell befinden sich die Unterlagen zur Vorlage Neuaufstellung des Landschaftsplanes (Vorlage Nr. 2023/2279) auf dem Beratungsweg. In der Entwicklungszielkarte (Anlage 1 der Vorlage Nr. 2023/2279) ist der Bereich zwischen Holzer Weg und Feldsiefer Weg, um die Kongruenz zwischen dem neu aufzustellenden Landschaftsplan und den Vorarbeiten zu den „Perspektiven Leverkusen 2040+“ zu gewährleisten, mit dem Entwicklungsziel 4 „Entwicklung von siedlungsnahen Erholungsräumen, Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Bodenschutzes und zur Verbesserung des Klimas“, dem Entwicklungsziel 7.1 „Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung mit hohen Anforderungen an die Prüfung einzelner umweltplanerischer Belange“ und dem Entwicklungsziel 7.4 „Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung mit sehr hohen Anforderungen an die Prüfung aller umweltplanerischen Belange“ dargestellt.

Der Hinweis des Einflusses von Bäumen auf Kaltluftvolumenströme auf Grund der Oberflächenrauigkeit bezieht sich auf die Fragestellung, ob eine Waldpflanzung im Blockinnenbereich möglicherweise negative Auswirkungen gegenüber der jetzigen Freilandnutzung haben könnte. Sollte in diesem Bereich eine großflächige Waldanpflanzung vorgesehen werden, wird empfohlen, dies in einem entsprechenden Gutachten unter Berücksichtigung der Topographie zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der Aussagen der „Perspektiven Leverkusen 2040+“ kann eine Überplanung der Flächen entwickelt werden. Dabei ist dem Wert von Offenlandflächen für den Klimaschutz Rechnung zu tragen.

Stadtplanung in Verbindung mit Stadtgrün

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 26.10.2023

Baustellenkoordination bei der Stadtverwaltung Leverkusen

Die Stadtverwaltung veröffentlichte am 24.10.23 über den Presseservice, dass es zu einer halbseitigen Straßensperrung der Düsseldorfer Straße ab dem 30.10.2023 bis zum 08.12.2023 kommen wird. Die ersten Beschilderungen dazu wurden am 25.10.2023 aufgestellt.

Diese Baustelle wird parallel zu der verlängerten Baumaßnahme zum Umbau des Rennbaumkreises in Betrieb genommen, welcher laut Stadtverwaltung Mitte November in Betrieb gehen soll (in der Baustellenübersicht der Stadt spricht man von „Frühherbst“). Weiterhin bleibt die Baustelle von Straßen.NRW an der Fixheider Straße voraussichtlich bis Weihnachten 2023 bestehen.



Die Kombination dieser beiden Baumaßnahmen ruft aktuell bereits enorme Staus hervor, die sich auch auf den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere in Opladen, sehr negativ auswirken.

Die Baustelle von Straßen.NRW konnte die Stadtverwaltung Leverkusen nur bedingt beeinflussen, so dass versucht wurde, die Baustellenampelschaltung etwas zu verbessern. Nicht aber den Zeitpunkt dieser Baustelle.

Nun richtet die Stadtverwaltung Leverkusen ohne Not selbst eine Baustelle parallel zu bereits bestehenden Baumaßnahmen ein.

So kommt es in der besonders verkehrsreichen Vorweihnachtszeit zu einem zusätzlichen Verkehrshindernis, welches voraussichtlich erhebliche Staus erzeugen wird. Insbesondere der zu Stoßzeiten bereits überlastete Kreisverkehr Berliner Platz und die Bonner Straße werden hier große zusätzliche Verkehrsmengen aufnehmen müssen.

Es fällt auf, dass die Maßnahme nicht in der Baustellenübersicht der Stadt Leverkusen aufgeführt ist. Weder auf der Homepage unter „Übersicht Baustellen“, noch in dem PDF-Dokument „Aktuelle Baustellen“.

1.
Warum ist es nötig, diesen 400 m langen Straßenabschnitt, obwohl dieser augenscheinlich nicht besonders ausbesserungswürdig erscheint, unbedingt zur verkehrsreichsten Zeit parallel zur Baumaßnahme Rennbaumkreisel durchzuführen?
2.
Warum ist diese Großbaustelle nicht in der Übersicht der Baustellen auf der Homepage der Stadt Leverkusen aufgeführt (Stand 25.10.2023), obwohl die Baustelle bereits in 5 Tagen beginnt?
3.
Seit wann ist der Stadtverwaltung und der durchführenden TBL der Zeitraum der Baumaßnahme bekannt?
4.
Welche Dienststelle der Stadtverwaltung kümmert sich um die Kommunikation und Koordination von Baustellen und wie läuft die Koordination zwischen TBL und Kernstadtverwaltung ab?
5.
Welche Maßnahmen schlägt die Stadtverwaltung vor, dass Baumaßnahmen zukünftig besser kommuniziert werden und sich im Stadtverkehr konkurrierende Baumaßnahmen möglichst vermieden werden?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Im Frühjahr 2020 wurde der Sanierungsbedarf für die Düsseldorfer Straße zwischen Sandstraße und Hardter Straße festgestellt. Anschließend wurde der Straßenoberbau



im vorgenannten Bereich beprobt, analysiert und bewertet. Im Hinblick auf den schlechten Allgemeinzustand des Straßenabschnittes und den mit Kälteperioden verbundenen zu erwartenden Folgeschäden war die Durchführung der Maßnahme kurzfristig angestrebt.

Die Baumaßnahme Düsseldorf Straße wurde im Vorfeld mit allen beteiligten Stellen, u. a. der Feuerwehr, Polizei und Wupsi GmbH abgestimmt und mögliche Auswirkungen, auch im Hinblick auf die bestehenden Baumaßnahmen Borsigstraße und Kreisverkehr Stauffenbergstraße, besprochen. Eine Verschiebung der Baumaßnahme Düsseldorf Straße bis nach Abschluss der Baumaßnahme am Kreisverkehr Stauffenbergstraße war nicht möglich, da Voraussetzung der Wupsi GmbH für diese Maßnahme war, dass die Baumaßnahme Düsseldorf Straße aufgrund des anstehenden Fahrplanwechsels zwingend am 08.12.2023 beendet sein soll. Weiterhin wäre bei einer Verschiebung (ungeachtet des Fahrplanwechsels) in den Dezember/Januar mit witterungsbedingten Einschränkungen/Verzögerungen bei der Baumaßnahme zu rechnen gewesen.

Nach Überprüfung der Verkehrssituation in den ersten Tagen nach Baubeginn wurde festgestellt, dass es in den Bereichen rund um den Kreisverkehr Berliner Platz sowie auf der Bonner Straße und der Raoul-Wallenberg-Straße angesichts der Baumaßnahme Düsseldorf Straße zu keiner deutlichen Verschlechterung der Verkehrs- und Stausituation gekommen ist. Dies liegt u. a. darin begründet, dass zwingende Voraussetzung für die Baumaßnahme der Düsseldorf Straße die Aufrechterhaltung der Fahrtrichtung Opladen (Einbahnstraße) war. Gleichzeitig ist die Umleitungsstrecke der gesperrten Gegenrichtung über die Bonner Straße und die Raoul-Wallenberg-Straße durchaus dafür geeignet, u. a. aufgrund des freilaufenden Rechtsabbiegers im Kreuzungsbereich Bonner Straße und Raoul-Wallenberg-Straße, den Verkehr dahingehend abfließen zu lassen.

Zu 2.:

Die Baustellenliste wird einmal pro Woche durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr an die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) und die Pressestelle der Stadt Leverkusen versandt. Baumaßnahmen werden erst in die Baustellenliste mit aufgenommen, wenn die Genehmigungen für diese abschließend erteilt wurden. Die Baumaßnahme wurde seitens des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr am 24.10.2023 final genehmigt, sodass diese zur Veröffentlichung in der Baustellenliste am 26.10.2023 vorgesehen war. Die Pressemitteilung hierzu wurde unmittelbar am 24.10.2023 versendet.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ist bemüht, gemeinsam mit der Pressestelle dahingehende Optimierungsmöglichkeiten zu eruieren, sodass Baumaßnahmen anlassbezogen durchaus früher veröffentlicht und in die Baustellenliste eingetragen werden können. Zudem ist beabsichtigt im Jahr 2024 eine Visualisierung der Baumaßnahmen im städtischen Straßennetz auf der Homepage umzusetzen.

Zu 3.:

Die Maßnahme wurde mit dem Straßeninstandsetzungskonzept 2021 (Vorlage Nr. 2020/0080) der TBL beschlossen. Dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr wurde die Baumaßnahme „Düsseldorf Straße“ erstmals am 13.06.2023 vorgestellt.



Zu diesem Termin wurde die Verkehrsführung besprochen und hierbei bereits auf die Notwendigkeit einer Einbahnstraßenregelung hingewiesen.

Wie alle Straßeninstandsetzungsmaßnahmen stand auch die Sanierung der Düsseldorfer Straße zwischen Sandstraße und Hardter Straße unter dem Finanzierungsvorbehalt der TBL. Die Freigabe der Finanzmittel durch den Vorstand erfolgte zu Beginn der 2. Jahreshälfte 2023. Die Vergabe wurde alsdann Anfang September 2023 im Verwaltungsrat der TBL beschlossen und unmittelbar darauf beim Mindestbieter beauftragt. Im Verlauf der Baustellenvorbereitung mit der bauausführenden Firma und allen beteiligten Fachdienststellen erfolgte die finale Festlegung des Baubeginns auf den 30.10.2023.

Zu 4.:

Für die Kommunikation und Koordination für Baumaßnahmen im Stadtgebiet von Leverkusen ist die Baustellenkoordination des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr zuständig. Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen der Baustellenkoordination, den TBL, der Feuerwehr Leverkusen, der Polizei Köln sowie der Wupsi GmbH statt. Bei diesen werden alle größeren Maßnahmen vorgestellt und vorbesprochen. Bei außerplanmäßigen Baumaßnahmen oder sonstigem Bedarf wird seitens der Baustellenkoordination der o.a. Verteilerkreis zu (Orts-)Terminen eingeladen, um hier die Maßnahme inkl. aller Verkehrsführungen zu besprechen.

Zudem werden seitens der Baustellenkoordination ebenfalls weitere externe Baustellenanfragen im Stadtgebiet und insbesondere auf bestehenden Umleitungsstrecken koordiniert und bewertet. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass im weiteren Umfeld der bestehenden Baumaßnahmen und Ausweichstrecken in Opladen ebenfalls einige (kleinere) Bauanfragen aufgrund der Verkehrsbelastung sowie der Planung der Baumaßnahme Düsseldorfer Straße abgelehnt wurden. Weiterhin wurde dem Landesbetrieb Straßen NRW zwischenzeitlich im Zuge einer Bauanfrage mitgeteilt, dass derzeit keine weitere Großbaustelle im Umfeld durchgeführt werden sollte. Aufgrund dessen wurde seitens des Landesbetriebes Straßen NRW eine geplante Baumaßnahme auf der Bonner Straße zwischen Reuschenberger Straße und Anschlussstelle A3 von November 2023 ins Jahr 2024 verlegt.

Grundsätzlich hat die Baustellenkoordination hier stets einen Balanceakt zwischen dem Wunsch nach freien und unbeeinträchtigten Straßen, aber auch dem Erfordernis von Straßensanierungen, Instandhaltungen und (privaten) Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum zu leisten. Oftmals besteht allerdings eine anlassbezogene oder dringende Notwendigkeit zur Durchführung von Baumaßnahmen, sodass trotz allem Verständnis für den Unmut der Verkehrsteilnehmenden verkehrliche Einschränkungen leider gänzlich nicht zu vermeiden sind.

Zu 5.:

Die Baustellenkoordination ist bemüht, bestehende Koordinations- und Abstimmungsprozesse stetig zu verbessern. Insbesondere in Bezug auf andere Institutionen, wie z. B. dem Landesbetrieb Straßen NRW, sollen zukünftig Gespräche (auch aufgrund der Erfahrungen der Baumaßnahme Borsigstraße) zu verbesserten Abläufen und grundsätzlichen Abstimmungsprozessen stattfinden und intensiviert werden.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR



Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Verweigerung der beantragten Akteneinsichtnahme durch die Autobahn GmbH des Bundes - Prüfergebnis der Anwaltskanzlei Baumeister, Münster

Wie in der Mitteilung in z.d.A.: Rat Nr. 7 vom 31.08.2023 (S. 205) dargestellt, wurde die Anwaltskanzlei Baumeister Rechtsanwälte in Münster mit E-Mail vom 25.08.2023 mit einer Prüfung und Stellungnahme beauftragt, inwieweit die Autobahn GmbH des Bundes („Autobahn GmbH“) die beantragte Akteneinsicht in die Akten, die zur Abwägungsentscheidung zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen geführt haben, verweigern kann und welche rechtlichen Schritte seitens der Stadt Leverkusen möglich und erfolgversprechend wären.

In ihrer Prüfung kommen die Rechtsanwälte zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Unter Beachtung der 1-Jahres-Frist der §§ 58 Abs. 2, 70 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sollte zunächst die gewährte Akteneinsicht beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) durchgeführt und anschließend ausgewertet werden. Im zweiten Schritt sollte auf dieser Erkenntnisgrundlage geprüft werden, ob möglicherweise begehrte Informationen noch fehlen könnten. Sollte dies der Fall sein, sollte im dritten Schritt - soweit möglich - abschließend geprüft werden, ob das Weiterverfolgen der Akteneinsicht bei der Autobahn GmbH und/oder eine Anrufung des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit nach § 12 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zweckmäßig erscheint.

Wie bereits in z.d.A.: Rat Nr. 7 vom 31.08.2023 mitgeteilt wurde, wird zurzeit die Akteneinsichtnahme bei dem BMDV sowie dem MUNV NRW durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte Münster vorbereitet und durchgeführt.

Die Ergebnisse der Akteneinsicht werden nach Auswertung dem Rat der Stadt Leverkusen beschlussgemäß in einer öffentlichen Sitzung vorgestellt.

Büro Baudezernat

Mitteilung für den Rat

Ausweisung Windkraftkonzentrationszonen der Stadt Monheim - Stellungnahme der Stadt Leverkusen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“

Die Stadt Monheim plant den Bau von Windenergieanlagen. Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ sollen Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen



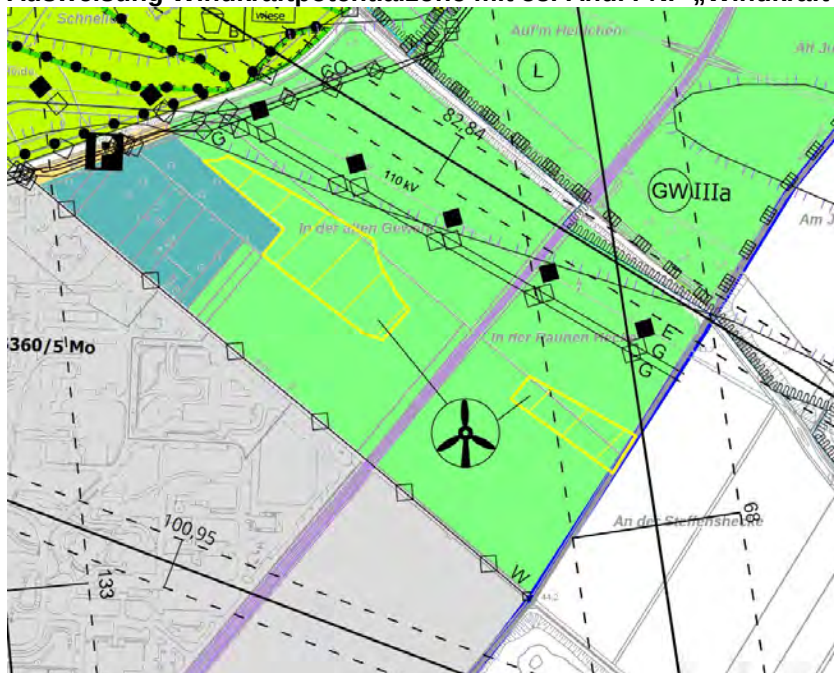
werden, um die Genehmigung von Windenergieanlagen planungsrechtlich vorzubereiten und zu vereinfachen.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage u. a. durch das Wind-an-Land-Gesetz 2023 wurde am 01.02.2023 eine Übergangsregelung im Baugesetzbuch etabliert, worin die Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen nur noch bis Februar 2024 möglich ist. Diese „alte Gesetzgebung“ gilt, bis der Flächenbeitragswert auf Landesebene erreicht ist.

Im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans hat die Stadt Monheim im Stadtgebiet drei Potentialflächen identifiziert, wovon die Potentialfläche 1 „nordöstlich Bayer Betriebsgelände“ (ca. 2,3 ha) unmittelbar an das Stadtgebiet Leverkusen angrenzt (siehe Abbildung).

Mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung am 24.03.2023 sowie zur Offenlage am 06.10.2023 sind planungsrechtlich keine Bedenken seitens der Stadt Leverkusen vorgebracht worden. Die natur- sowie artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch in weiteren Genehmigungsverfahren zu beachten (siehe Anlage 1).

Ausweisung Windkraftpotentialzone mit 53. Änd. FNP „Windkraft“; hier Potentialfläche 1



Windkraftkonzentrationszone

§ 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m.
§ 249 BauGB

Quelle: Ausschnitt Potentialfläche 1 auf Grundlage der Verfahrensunterlagen

Stadtplanung

Anlage 1



Mitteilung für den Rat

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,003“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen

Mit Schreiben vom 15.08.2023, eingegangen im Fachbereich Stadtplanung am 15.08.2023 per E-Mail, fordert das Eisenbahnbundesamt (EBA) die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme im Projekt:

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,033“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen

auf.

Die DB Netz AG plant die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Lützenkirchener Straße in Leverkusen – Opladen. Diese Erneuerung beinhaltet den Abbruch der alten Eisenbahnüberführung, einschließlich des Bauwerks für die Balkantrasse, sowie die notwendigen Anpassungen der Betriebsanlagen.

Fristgerecht wurde die in der Anlage 2 befindliche Stellungnahme an das EBA übersandt.

Stadtplanung

Anlage 2

Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes ab 01.01.2024

Ab dem 01.01.2024 tritt eine Neufassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen -EntschVO NRW) in Kraft.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=21293&ver=8&val=21293&sg=0&menu=0&vd_back=N

Der bisherige monatliche Entschädigungssatz für Ratsmitglieder hat sich von 525,00 € auf monatlich 535,50 € erhöht.

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine nach der Einwohnendenzahl der Bezirke gestaffelte pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder der Bezirksvertretung I erhalten statt der monatlichen Pauschale von bisher 220,00 € nunmehr eine Pauschale von 224,40 € (bis 50.000 Einwohnende). Die Mitglieder der Bezirksvertretungen II und III erhalten statt der 255,00 € eine Pauschale von 260,10 € (50.001 bis 100.000 Einwohnende).



Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt für sachkundige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 GO NRW und für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW ab dem 01.01.2024 pauschal 61,20 € pro Sitzung (bisher 60,00 €).

Die angewiesenen Fraktionssitzungsgelder und Ausschusssitzungsgelder für das Jahr 2023 sind von der Erhöhung noch nicht betroffen, da diese im Nachhinein berechnet werden.

Nach § 10 der EntschVO NRW erhöhen sich die Aufwandsentschädigungssätze nach den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 4 jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um zwei Prozent. Das für Kommunales zuständige Ministerium macht die jeweils geltenden Entschädigungssätze öffentlich bekannt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Mitteilung für den Rat und den Betriebsausschuss KulturStadtLev

Ausweitung der Öffnungszeiten des Kartenbüros im Forum

Im Rahmen der Sitzung des Betriebsausschusses KulturStadtLev vom 05.09.2023 wurde durch die SPD-Fraktion mündlich folgende Anfrage gestellt:

Können die Öffnungszeiten des Kartenbüros im Forum so verändert werden, dass das Kartenbüro auch mindestens an einem Nachmittag geöffnet ist?

Stellungnahme:

Bislang war das Kartenbüro im Forum montags bis freitags lediglich in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Nach verwaltungsinterner Prüfung der politischen Anregung wurden die Öffnungszeiten des Kartenbüros ab der 41. Kalenderwoche 2023 wie folgt geändert:

Öffnungszeiten Kartenbüro Forum:

Montag-Freitag: 10:00 - 13:00 Uhr und
Donnerstag: 14:30 – 17:30 Uhr.

Die geänderten Öffnungszeiten gelten zunächst probeweise. Mit Abschluss des Jahres 2023 sollen die gewonnenen Erfahrungswerte durch das Personal des Kartenbüros ausgewertet und gemeinsam mit der neuen Leitung des Fachbereichs Kultur und Stadtmarketing über eine Fortführung oder ggf. eine Ausweitung entschieden werden.

KulturStadtLev



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 27.11.2023

Herr Stadtkämmerer Molitor informiert den Ausschuss wie folgt:

Haushaltsaufstellung 2024

Derzeit erstellt die Verwaltung die Beratungsunterlagen für die Einbringung des Haushalts 2024 ff. für die Ratssitzung am 11.12.2023.

Die Beratungsunterlagen wurden nach den aktuell geltenden rechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kommunalen Haushaltsverordnung aufgestellt und beinhalten eine Haushaltssatzung, die anzeigefähig ist und daher keinem Genehmigungsvorbehalt durch den Regierungspräsidenten unterliegt.

Die derzeit in der Landesregierung diskutierten Rechtsänderungen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) sind nicht berücksichtigt. Vielmehr bleibt es abzuwarten, welche finalem Rechtsänderungen letztendlich durch den Landtag beschlossen werden.

Mein Dezernatsbüro wird in Kürze den Terminvorschlag für die obligatorische Informationsveranstaltung der Verwaltung für alle interessierten Rats- und Ausschussmitglieder mitteilen, an dem die Eckpunkte und relevante Details des Haushalts 2024 ff. vorgestellt werden. Von diesem Angebot bitte ich zahlreich Gebrauch zu machen, damit Sie Ihre Haushaltsberatungen vor den Fachausschüssen mit dem notwendigen Hintergrundwissen durchführen können.

Jahresabschluss 2023

Parallel laufen die ersten Vorbereitungen zur Erstellung des Jahresabschlusses 2023, der, wie im letzten Jahr, eine elementare Rolle für die Haushaltssatzung 2024 spielen wird.

Nach aktueller Kassenlage wird sich das geplante Jahresergebnis 2023 (minus 17,9 Mio. €) deutlich verbessert darstellen.

Dazu trägt die Entwicklung der Gewerbesteuer einen großen Teil bei. Nach heutigem Stand werden wir den originären Planansatz von 200 Mio. € deutlich überschreiten.

Und das, obwohl wir bekanntlich bei der Planung 2023 davon ausgegangen sind, weitere 60 Mio. € an Gewerbesteuer wegen der allgemeinen Wirtschaftssituation (Stichwort Ukraine-Krise) nicht realisieren zu können.

Der Entwurf zum Jahresabschluss 2023 wird zeitnah dem Rat der Stadt Leverkusen vorgelegt, um das offizielle Prüfungsverfahren einleiten zu können.

Kassenkredite

Diese betragen (Stichtag 24.11.2023) aktuell 368,51 Mio. €, zum Vorjahreszeitpunkt standen 300,09 Mio. € in den Büchern.

Das stellt eine Verschlechterung zum Vorjahr in Höhe von 68,42 Mio. € dar. Der bisherige Maximalwert in Höhe von 419,26 Mio. € wurde Mitte Juni 2023 erreicht. Die Höchstsumme der Kassenkredite beträgt gemäß der Haushaltssatzung 2023 insgesamt 600 Mio. €. Somit entspricht die heutige Summe einer Quote der Inanspruchnahme von ca. 61,42 %.



Sachstand Digitalisierung bei der Stadt Leverkusen:

1.

Digitalisierung insgesamt

Im Jahr 2023 sind in den Handlungsfeldern zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Leverkusen wesentliche Fortschritte erreicht worden: Die benötigten Haupt-Systeme sind beschafft, zugehörige Umsetzungsprojekte begonnen und Meilensteine erster Vorhaben durch Abnahme inkl. notwendiger struktureller und organisatorischer Maßnahmen erreicht. Das insgesamt schleppende Fortkommen der Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland ist aber auch in der Stadtverwaltung Leverkusen spürbar. Der Fachbereich Digitalisierung plant in 2024 eine Evaluation und Strukturierung der bisher umgesetzten Maßnahmen sowie eine darauf aufbauende Aktualisierung der E-Government-Strategie hin zu einer umfassenderen Digitalisierungsstrategie. Diese soll neben den ganz konkreten Maßnahmen auch die Rolle der Digitalisierung im städtischen Kulturwandel bzw. Change Management der Gesamtverwaltung aufgreifen.

2.

Handlungsfeld: Digitale Transformation & Modernes Arbeiten

Das Notebook hat sich mit einem Anteil von mehr als 60 % als Standardausrüstung für die ca. 2.600 Bildschirmarbeitsplätze der Verwaltung etabliert. Die Quote der mobil Arbeitenden hat sich ebenfalls auf über 60 % gesteigert. Um das Desk-Sharing auch vor dem Hintergrund der räumlichen Ressourcen planbarer und effizienter gestalten zu können, ist für das kommende Jahr die Anschaffung einer professionellen Raumbelegungssoftware in Vorbereitung. Dazu erfolgt noch in 2023 ein Testpilot im Fachbereich Schulen.

Im Zuge der Evaluation und Fortschreibung der Dienstvereinbarung Mobile Arbeit wurde eine Mitarbeitenden-Befragung durchgeführt, welche in beachtlichem Maße von rund 800 Mitarbeitenden via Online-Formular beantwortet wurde. Das große Interesse an der Thematik innerhalb der Stadtverwaltung zeigt sich auch dadurch, dass jede dritte Person im Freitextfeld konkrete Wünsche und Anregungen in Bezug auf den Arbeitsplatz der Zukunft formuliert hat. Die Umfrage wird derzeit systematisch ausgewertet.

Um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Handlungsfeldes Digitale Transformation/ Modernes Arbeiten zu erhalten und stadtverwaltungsweite Maßnahmen ableiten zu können, werden auch komplexere Pilotprojekte durchgeführt: Der notwendige Umzug des Fachbereiches Soziales (50) bietet die Möglichkeit zur Entwicklung eines „modernen Sozialamtes“ am neuen Standort in Wiesdorf. Eine gemeinsame Projektgruppe unter der Leitung von 50 mit Beteiligung von Dezernat III, Fachbereich Digitalisierung (04), Fachbereich Personal und Organisation (11), Fachbereich Gebäudewirtschaft (65) und dem Personalrat erarbeitet Maßgaben aus den Bereichen Gebäudemanagement, Mobiliar/ Büroausstattung, Prozess- und Organisationsentwicklung und Digitalisierung und soll dabei wissenschaftlich begleitet werden. Die Beauftragung eines entsprechenden Beratungsunternehmens wird noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht.

Die im Jahr 2022 durchgeführte Umfrage der ivl zur Kundenzufriedenheit ergab u.a. einen Handlungsbedarf zur Stabilität und Zuverlässigkeit im Bereich der Telefonie. Bis Ende November wird eine alternative Telefonie-Software als konzernübergreifende Teststellung unter Beteiligung von EVL, ivl und Stadtverwaltung auf ihre Tauglichkeit überprüft.



3.

Handlungsfeld: Digitale Schriftgutverwaltung & Verwaltungsarbeit

Im Jahr 2023 konnten für das Dokumentenmanagementsystem (DMS) wichtige Voraussetzungen geschaffen werden:

Die DMS-Testumgebung wurde im April 2023 im Rechenzentrum der ivl in einer Basisversion installiert. Die Stadtverwaltung strebt eine Abnahme des Testsystems bis zum Jahresende 2023 an, die jedoch nur durch Bereitstellung der Basisversion inkl. aller notwendige Module sowie technische Konfigurationen und Testings durchgeführt werden kann. Die technischen wie projektmanagementbezogenen Herausforderungen in der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Leverkusen, der ivl GmbH und dem DMS-Hersteller müssen stets konstruktiv abgestimmt werden. Die dadurch entstandenen Verzögerungen sind erkennbar und werden vom Auftraggeber angezeigt.

Der Projektstart zur Anbindung des Fachbereichs 50 ist erfolgt, um die Sozialakte als Pilotbereich in 2024 einzuführen. Gleichzeitig wurde die Bedarfsermittlung zu weiteren Einführungsprojekten durch Interviews mit den Fachbereichen durchgeführt. Daraus leitet sich die Rollout-Planung für die sukzessive Anbindung aller Fachbereiche ab 2024 ab. Hierzu gehört weiterhin der Fachbereich Bauaufsicht (63), aber auch weniger komplexe Anbindungsprojekte anderer Fachbereiche.

Bereits die ersten Projekterfahrungen zeigen, dass die Anforderungen an die Einführung eines verwaltungseinheitlichen DMS nur durch die Anpassungen bzw. Erweiterungen von wesentlichen Regelungen, Strukturen und organisationalen Maßnahmen erfüllt werden können. Somit muss parallel zur technischen Einführung an verwaltungseinheitlichen Regelungen zur Akten- bzw. Dokumentenhaltung sowie verbindlichen Vorgehensweisen, entsprechenden Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen gearbeitet werden: So erfolgt die Überarbeitung/Umstellung des verwaltungsweiten Aktenplans durch die KulturStadtLev (KSL) auf Basis des aufgabenorientierten Aktenplans der KGSt. Die Finalisierung des Aktenplans ist bis zur Umstellung des DMS in das Live-System vorzunehmen. Gleichzeitig wurde zusammen mit der Stabsstelle Datenschutz die Implementierung von Löschkonzepten, die mit den gesetzlichen Vorgaben zu Aufbewahrungsfristen und Archivierung einhergehen, abgestimmt.

Der Initialisierung der digitalen Poststelle ist nahezu abgeschlossen. Der Fokus bis zur Einführung liegt auf der Erstellung eines Feinkonzepts/Verfahrensbeschreibung für den Scanprozess sowie einer entsprechenden Dienstanweisung: Sämtliche externe Post soll vorgelagert zentral in der digitalen Poststelle ersetzend in die bereits ans DMS angeschlossenen Bereiche gescannt werden. Generelle sowie bereichsspezifische Ausnahmen sind zu definieren und laufend fortzuschreiben. Verwaltungsinterne Poststücke sollen, im Sinne der konsequenten Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung, nicht gescannt werden (sondern weitgehend auf digitalem Wege erfolgen).

Der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) hat mit Verzögerung erst am 15. September 2023 die Bekanntmachung zum Ausschreibungsverfahren für Scandienstleistungen veröffentlicht. Damit ist das Beschaffungsverfahren voraussichtlich erst bis Q2/2024 abgeschlossen und der beabsichtigte Abruf dieser Dienstleistungen für die Digitalisierung von Akten und Dokumenten erst anschließend zu konkretisieren. Bereits in der DMS-Anbindung fortgeschrittene Fachbereiche werden sukzessive für den Bestandsscan im Laufe der folgenden zwei bzw. vier Jahre berücksichtigt.

4.

Handlungsfeld: Digitale Bürgerservices (Onlinezugangsgesetz / Kommunalportal)



Das Kommunalportal der Stadt Leverkusen ist seit Oktober 2023 für den externen Webzugriff verfügbar. Die für die Inbetriebnahme notwendige Schnittstelle vom ePayment-System ePayBL in das Haushaltskassensystem konnte im priorisierten bürgernahen Dienst „Urkundenbestellung“ als Pilotierungsszenario ausreichend getestet werden. 04 konnte im Zuge dessen einen standardisierten Abnahmeprozess von Online-Diensten etablieren. Dieser umfasst u.a. die Arbeitsprozessoptimierung, die datenschutzrechtliche Betrachtung sowie die gesetzlich erforderliche Freigabe des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung (14).

Aufgrund eines IT-Sicherheitsvorfalls beim Betreiber des Kommunalportal-Moduls zum Formularmanagement Südwestfalen IT (SIT) wurde der abgenommene Online-Dienst noch nicht zur Beantragung live-geschaltet. Die Stadtverwaltung Leverkusen wird dies nachholen, sobald die IT-Sicherheitsprüfung und notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung abgeschlossen sind.

Gleichzeitig beklagt die Stadtverwaltung Leverkusen die technisch nicht vollständig möglich gemachte Bereitstellung des iKFZ-Dienstes, zur digitalen An-, Ab- und Ummeldung von Fahrzeugen. Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung konnte die durch EfA-Nachnutzung („Einer-für-Alle-Prinzip“) vorgesehene Lösung durch technische Lücken in der Kopplung von fachlichem Bundesdienst und zentralem NRW Online-Bezahldienst nicht ausgeliefert werden. Bis zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung sind Nachbesserungen noch nicht von den extern zuständigen Stellen vollzogen und die Bereitstellung wird weiterhin erwartet. Dies zeigt die Schwächen der aktuell konzipierten zentralen OZG-Umsetzung und den Nachbesserungsbedarf im Gesetz sowie dem Vorgehen von Bund und Land auf.

In 2024 wird 04 durch verstärkte Ressourcen die Nutzung der weiteren Lösungen des Formularmanagements im Portalverbund, den Einsatz des abgenommenen ePayBL als Online-Bezahlverfahren sowie anlassbezogen ergänzende Lösungen über Fachverfahrenshersteller (u.a. Ausnahmegenehmigungen, Bewohnerparkausweis, Ordnungswidrigkeiten) forcieren. Das angepasste Vorgehen soll den jüngsten Erfahrungen mit den großen OZG-Nachnutzungsprojekten Rechnung tragen.

Einen großen Fortschritt hat die Verbreitung der NRW-weiten Lösung zur OZG-Leistung „Schulanmeldung Online“ gemacht. Nach der Pilotphase in anderen Kommunen überführt der Fachbereich Schulen (40) zusammen mit 04 sukzessive die damit bereitgestellten digitalen Lösungen in Einführungsprojekte der jeweiligen Bildungsphase mit den Schulen sowie den etablierten Abnahmeprozess stadtverwaltungsintern. Eine Umsetzung ist analog zu den bereits etablierten Anmeldephasen und -fristen vorgesehen.

5. Informationssicherheit

Wie wichtig eine systematische Befassung mit dem Thema Informationssicherheit ist, zeigt der Cyber-Angriff auf die SIT im November 2023, infolgedessen über 70 Kommunal- und Kreisverwaltungen nicht oder nur eingeschränkt digital einsatzfähig sind. Die Stadtverwaltung ist davon in produktiver Hinsicht lediglich durch die Nichtverfügbarkeit der Einkaufsplattform citkoMarket betroffen. Eine akute Gefahr für die Netzwerkintegrität in Leverkusen bestand nicht. Nach Angaben des KDN arbeitet die SIT in Kooperation mit Verfahrensherstellern an Ausweichlösungen.

Um ein hohes Maß an Informationssicherheit zu gewährleisten, werden die Mitarbeitenden regelmäßig durch Awareness-Schulungen auf Risiken bspw. im Umgang mit betrü-



gerischen E-Mails hingewiesen. Daneben wurde zuletzt die Passwortrichtlinie überarbeitet und aktuell eine Passwort-Safe-Software getestet, um den Mitarbeitenden trotz der hohen Sicherheitserfordernisse zukünftig eine komfortable Passwortverwaltung zu ermöglichen.

Das Projekt zur Einführung des reaktiven Business Continuity Management Systems schreitet weiter fort. Die Erfassung kritischer Prozesse in Pilotfachbereichen befindet sich vor dem Abschluss. Die daraus entwickelten Notfalldokumentationen und Handlungsempfehlungen werden voraussichtlich im kommenden Februar im Rahmen von entsprechenden Übungen überprüft. Durch die erfolgreiche Besetzung der Stelle des stellvertretenden Informationssicherheitsbeauftragten zum 01.01.2024 ergeben sich zusätzliche personelle Ressourcen zur Weiterentwicklung der Informationssicherheit innerhalb der Stadtverwaltung

6. Mobilfunkkoordination

Die Mobilfunkkoordinatorin steuert seit dem 01.01.2023 die Aufträge und Prozesse rund um die Mobilfunkinfrastruktur bei der Stadtverwaltung Leverkusen. Der Aufgabenbereich umfasst die Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure, die Beschleunigung des 5G-Ausbaus, die Schaffung von Synergien und das Erkennen neuer Trends rund um das Thema Mobilfunk. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme der vorhandenen Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet wurde in 2023 eine Wissensdatenbank aufgebaut, die unter anderem den konzeptionellen und technischen Stand umfasst. Die Potenziale für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur im Stadtgebiet sind erkennbar und der Bedarf an einer zentralen und gemeinsamen Koordination mit allen Mobilfunknetzbetreibern steigt. Im Jahr 2024 ist aufgrund der Etablierung eines weiteren Netzanbieters im Mobilfunkmarkt und der umfangreichen Versorgungsaufgaben weiterhin mit einer hohen Anzahl an eigenwirtschaftlichen Ausbauanfragen zu rechnen. Fachbereichsintern liegt der Schwerpunkt auf der zentralen Koordination zwischen den Zuständigkeiten und dem Gesamtvorhaben sowie auf dem Ausbau der Kontakte zu den beteiligten Fachbereichen Konzernsteuerung (02), Stadtplanung (61), Kataster und Vermessung (62), 63 und 65. Dabei werden relevante Mobilfunkprojekte in die bestehende Infrastruktur integriert. In 2024 wird das Projekt 'Mobilfunkanlagen auf kommunalen Liegenschaften' in Zusammenarbeit mit 65 weiter fortgeführt. Dazu werden Teilprozesse für die Bearbeitung von Suchkreisanfragen und konkreten städtischen Gebäudeanfragen entwickelt. Perspektivisch wird die Strategie verfolgt, bestehende Mobilfunkkonzepte im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Mobilität, Klimaschutz und Stadtentwicklung zu überprüfen.

7. Gigabitkoordination

Im Jahr 2023 wurde der geförderte Glasfaserausbau in Leverkusen fortgesetzt. Das kleinere Förderprojekt zum Gewerbegebiet im Friedenstal wurde mit Abschluss des Verwendungsnachweises und Auszahlung der restlichen Fördermittel abgeschlossen. Ursprünglich sollte auch das Hauptförderprojekt in 2023 abgeschlossen werden. Durch weitere Verzögerungen im Bau des Passivnetzes wurde das Projekt allerdings bis Oktober 2024 verlängert. Bisher wurden ca. 40% der Fördermittel an die Projektpartner ausgezahlt und von den Fördermittelgebern abgerufen. Ausstehende Fördermittel wur-



den entsprechend stadtverwaltungsintern und bei den Fördermittelgebern in das Haushaltsjahr 2024 verschoben. Im weiteren Verlauf soll nun das Passivnetz bis Ende April 2024 abgeschlossen sein und die NetCologne die aktive Technik finalisieren, um das Netz bis Oktober 2024 in Betrieb zu nehmen.

Außerdem wurden in 2023 Gespräche mit mehreren Telekommunikationsunternehmen geführt, welche Pläne für einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau vorlegten. Diese resultierten darin, dass eine stadtseitige neutrale Unterstützung des Ausbaus der Westconnect GmbH erfolgt. Die Ausbauarbeiten dazu sollen konkret im Januar 2024 beginnen und ca. zwei Jahre dauern. Das Unterzeichnen eines entsprechenden Letter of Intent, der das Bekenntnis beider Parteien festhält, wird im Dezember erfolgen.

Des Weiteren hat die Telekom ebenfalls Pläne für einen Glasfaserausbau entwickelt, welche aktuell wegen Problemen mit Dienstleistern neu geplant werden. Die Gigabitkoordination behält diese Entwicklung im Auge und wird die von der Telekom genannten Gebiete erneut aktiv in das Gespräch bei anderen Telekommunikationsunternehmen bringen, falls sich die Pläne der Telekom zu sehr verzögern sollten.

Nach Umsetzung der Förderpläne und der eigenwirtschaftlichen Pläne der Westconnect und Telekom wären über 90% der Adressen in Leverkusen mit Glasfaser erschlossen. Anfang 2024 wird erneut evaluiert, ob die restlichen Adressen ebenfalls eigenwirtschaftlich erschlossen werden können oder ob dies durch ein weiteres Förderprogramm erfolgen muss.

8.

Smart City

Im jährlich erscheinenden „Smart City Index“ des Branchenverbandes Bitkom hat sich Leverkusen im Jahr 2023 von Platz 76 auf Platz 70 verbessert. Für dieses Digitalisierungsranking deutscher Großstädte ab 100.000 Einwohner*innen hat der Smart City Koordinator die notwendigen Daten der gesamten Stadtverwaltung sowie der städtischen Unternehmen zusammengetragen und gemeldet. Die Fortschritte in den Projekten zur Digitalisierung der Stadtverwaltung und zu Bürgerservices sowie den Infrastrukturmaßnahmen konnten zur positiven Bewertung beitragen. Im Bereich Umwelt/Klimaschutz wurden in der diesjährigen Umfrage Punkte eingebüßt, sodass das mögliche Smart City Szenario zur Etablierung eines „Sensornetzwerks Leverkusen (SenLev)“ vertieft und konkretisiert wird. Dieser Projektansatz soll u.a. ein digitales, sensorgestütztes Umweltmonitoring ermöglichen und kann auch die Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes unterstützen. Zur Etablierung einer Projektorganisation wurden die Austausche mit den Fachbereichen Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01) - Pressestelle, Mobilität und Klimaschutz (31), Umwelt (32), Feuerwehr (37), 61, 62, Tiefbau (66) und der Statistikstelle verstärkt sowie z.T. in konkreten Arbeitsgruppen verstetigt. Der „Arbeitskreis Daten“ hat zur Aufgabe, die Dateninventur, die im Rahmen des Projektes „Perspektiven 2040+“ erhoben wird, zu begleiten und im Anschluss an die Inventur eine (Meta-)Dateninfrastruktur zu etablieren. Hier müssen insbesondere Regelungen und Anwendungskonzepte erarbeitet werden, um die gesammelten Daten zu kategorisieren, aktuell zu halten sowie nutzbar zu machen.

Vor dem Hintergrund der Krisenresilienz wird ein Projektszenario mit dem Arbeitstitel „Digitale Resilienz Netzwerk (DiRENET)“ verfolgt. Die dafür notwendige Infrastruktur in Form von Datenbanken und Sensorik (siehe SenLev) soll ab dem kommenden Jahr aufgebaut werden.



Die bislang vereinzelt und singulären Bedarfe aus der Stadtverwaltung machen jedoch deutlich, dass die Notwendigkeit einer abgestimmten digital-technischen Infrastruktur dringend besteht, um isolierte Datensilos zu vermeiden und die Effizienz in Bezug auf den Umgang mit dafür nutzbar gemachten Daten auf dem Stadtgebiet zu steigern.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 244/II „Opladen - zwischen Bahnhofstraße, Bahnallee, Uhlandstraße und Kölner Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 04.09.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für den Bebauungsplan Nr. 244/II „Opladen - zwischen Bahnhofstraße, Bahnallee, Uhlandstraße und Kölner Straße“ beschlossen. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Für den Stadtteil Opladen bestehen seit geraumer Zeit übergeordnete Rahmenplanungen. So zum Beispiel das vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene „Vergnügungstättenkonzept“, das „Gesamtkonzept zur Steuerung des Einzelhandels“ oder das „Stadtentwicklungskonzept (STEK) Opladen“. Die in diesen übergeordneten Rahmenplanungen formulierten Empfehlungen und Entwicklungsziele stimmen nicht mehr mit den Inhalten der Bebauungspläne Nr. 131/II „Düsseldorfer Straße/Kölner Straße“, Nr. 99/II „Schillerstraße“ sowie Nr. 98/II „Busbahnhof Opladen 2. Änderung“ überein. Die Rahmenplanungen formulieren als Ziel unter anderem den Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros und Erotikbetrieben für zentrale Versorgungsbereiche, als auch in Zusammenhang stehende, angrenzende Quartiere. Außerdem soll nach den Vorgaben der übergeordneten Planungen der Einzelhandel im Zentrum erhalten und gestärkt, der Büro- und Dienstleistungssektor im zentralen Versorgungsbereich konzentriert und die Wohnfunktion gestärkt und verdichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244/II „Opladen – zwischen Bahnhofstraße, Bahnallee, Uhlandstraße und Kölner Straße“ werden die formulierten Empfehlungen und Ziele umgesetzt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der zeichnerischen Festsetzungen einschließlich der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 244/II „Opladen - zwischen Bahnhofstraße, Bahnallee, Uhlandstraße und Kölner Straße“ werden öffentlich ausgehängt.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 20.11.2023 bis einschließlich 21.12.2023,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.



Ansprechpartner ist Herr Hotz, Tel.: 0214/406-6141,
E-Mail: hanno.hotz@stadt.leverkusen.de.

Internet:

Während der Dauer des Aushangs können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 21.12.2023 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

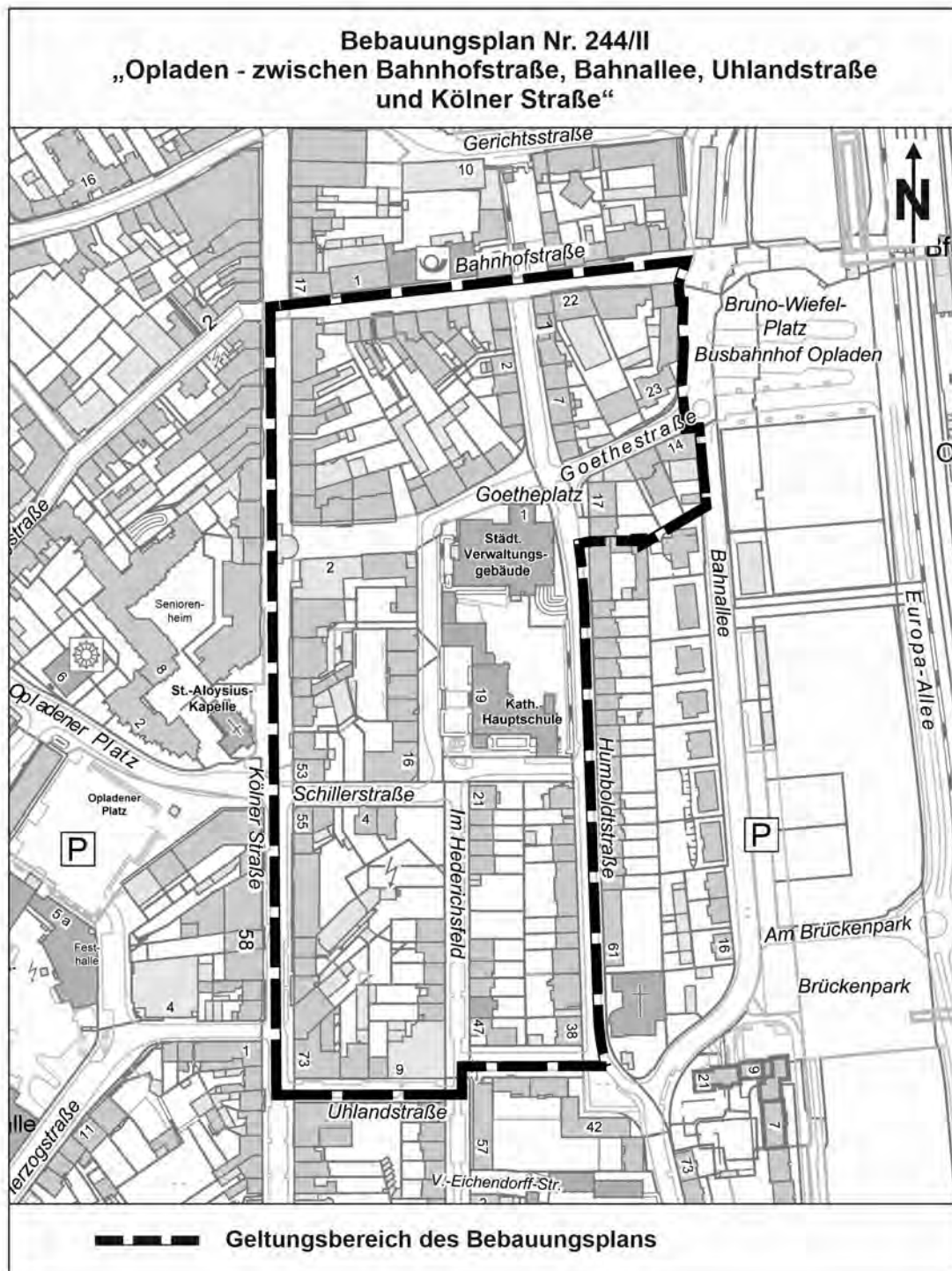
Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen
oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 244/II „Opladen - zwischen Bahnhofstraße, Bahnallee, Uhlandstraße und Kölner Straße“

Hinweis:

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf erstellt und zunächst den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls <https://www.leverkusen.de>).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Stadtplanung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 04.09.2023 für den Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung die öffentliche Auslegung beschlossen. Bei dem o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 sind rechtsverbindliche Bebauungspläne zu überprüfen, um mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen zu ermitteln. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vor, so ist diese Fläche einer orientierenden Bodenuntersuchung zu unterziehen. Sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen, sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parzellenscharf zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Flurstücke Nr. 62, Nr. 63, Nr. 64, Nr. 68 und Nr. 209 /Flur 17/Gemarkung Bürrig als Fläche, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den planerischen Anlass zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“. Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für bauliche Maßnahmen und sonstige Nutzungsänderungen auf eine mögliche Gefährdung durch Bodenbelastungen hinzuweisen, um die Sicherung und Herstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zur sachgerechten Nutzung des Grundstückes gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip zu gewährleisten.

Öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung sowie die Fachgutachten werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Rathaus & Service
→ Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne

Information zur öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung:

Dauer: 17.11.2023 bis einschl. 20.12.2023,

Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Priewe (Tel.: 0214/406-61 32).



Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, E-Mail eingereicht oder mündlich zur Niederschrift bis zum 20.12.2023 abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Stadtplanung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

27 B.-Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Im Hederichsfeld“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat am 04.09.2023 für die 27 B.-Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Im Hederichsfeld“ die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Aushang beschlossen. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 27 B. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Im Hederichsfeld“ soll eine planungsrechtliche Neuordnung dahingehend geschehen, dass die Bauleitplanung an die bestehenden Nutzungen angepasst wird. Gleichzeitig soll die vorhandene Nutzungsvielfalt städtebaulich gesteuert werden. Demnach sind die zu verfolgenden Ziele dieser Änderung des Flächennutzungsplans die angepasste Darstellung von Kerngebiet (MK) zu gemischter Baufläche (M), um im Rahmen der Baugebietsausweisung auf Bebauungsplanebene ein breiteres Spektrum an Baugebieten aus dem Flächennutzungsplan zulässigerweise entwickeln zu können, welches auch den Anforderungen des heutigen Nutzungsprofils der Opladener Innenstadt entspricht. Da sich die Planungsziele der Kerngebietsfestsetzungen nicht nachhaltig eingestellt haben und z. B. die Wohnnutzung auch im Bestand tatsächlich eine stärkere Rolle einnimmt, als dies der Nutzungskatalog eines Kerngebietes gemäß § 7 BauNVO zulassen würde, erscheint die darstellerische Anpassung als sinnvoll. Demzufolge soll das Wohnen durch ein besser geeignetes Baugebiet auch in den umliegenden Wohnquartieren gestärkt bzw. ausgeweitet werden. Um, wie bereits erwähnt, eine möglichst hohe planungsrechtliche Flexibilität gewährleisten zu können, wurde die Darstellung der „übergeordneten“ gemischten Baufläche gewählt. Anders, als bei einer Darstellung z.B. eines Kerngebietes, urbanen Gebietes oder Dorfgebietes, aus denen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur die jeweils gleichnamigen Baugebiete entwickelt werden können, ist es bei der Darstellung von gemischter Baufläche zulässig, auf Bebauungsplanebene sämtliche Baugebiete, welche unter gemischter Baufläche zusammengefasst sind, zu entwickeln. Weiterhin soll mit dem parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 244/II den übergeordneten Rahmenplanungen des Vergnügungstätenkonzepts, des Gesamtkonzepts zur Steuerung des Einzelhandels und des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) Opladen Rechnung getragen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Der Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht wird für die Dauer von vier Wochen öffentlich ausgehängt sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingestellt

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 20.11.2023 bis zum 21.12.2023,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.



Ansprechpartner ist Herr Kociok, Tel.: 0214/406-6121,
E-Mail: Christian.Kociok@stadt.leverkusen.de.

Internet:

Während der Dauer des Aushangs können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 21.12.2023 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen
oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
27 B.-Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Im Hederichsfeld“

Hinweis:

Eine weitere Beteiligungsmöglichkeit ist im Rahmen späterer Verfahrensschritte vorgesehen. Nach der o. g. Beteiligungsphase wird der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt und den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine einmonatige Auslegung des Planentwurfes vor und die Möglichkeit schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls <https://www.leverkusen.de>).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Stadtplanung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 88/II „Overfeldweg/Olof-Palme-Straße“ - 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 04.09.2023 für den Bebauungsplan Nr. 88/II „Overfeldweg/Olof-Palme-Straße“ - 1. Änderung die öffentliche Auslegung beschlossen. Bei dem o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 sind rechtsverbindliche Bebauungspläne zu überprüfen, um mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen zu er-



mitteln. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vor, so ist diese Fläche einer orientierenden Bodenuntersuchung zu unterziehen. Sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen, sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parzellenscharf zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Flurstückes Nr. 496 (Teilbereich)/Flur 18/Gemarkung Bürrig als Fläche, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den planerischen Anlass zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 88/II „Overfeldweg/Olof-Palme-Straße“. Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für bauliche Maßnahmen und sonstige Nutzungsänderungen auf eine mögliche Gefährdung durch Bodenbelastungen hinzuweisen, um die Sicherung und Herstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zur sachgerechten Nutzung des Grundstückes gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip zu gewährleisten.

Öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung sowie die Fachgutachten werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Rathaus & Service
→ Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne

Information zur öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung:

Dauer: 17.11.2023 bis einschl. 20.12.2023,

Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Priewe (Tel.: 0214/406-61 32).

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, E-Mail eingereicht oder mündlich zur Niederschrift bis zum 20.12.2023 abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

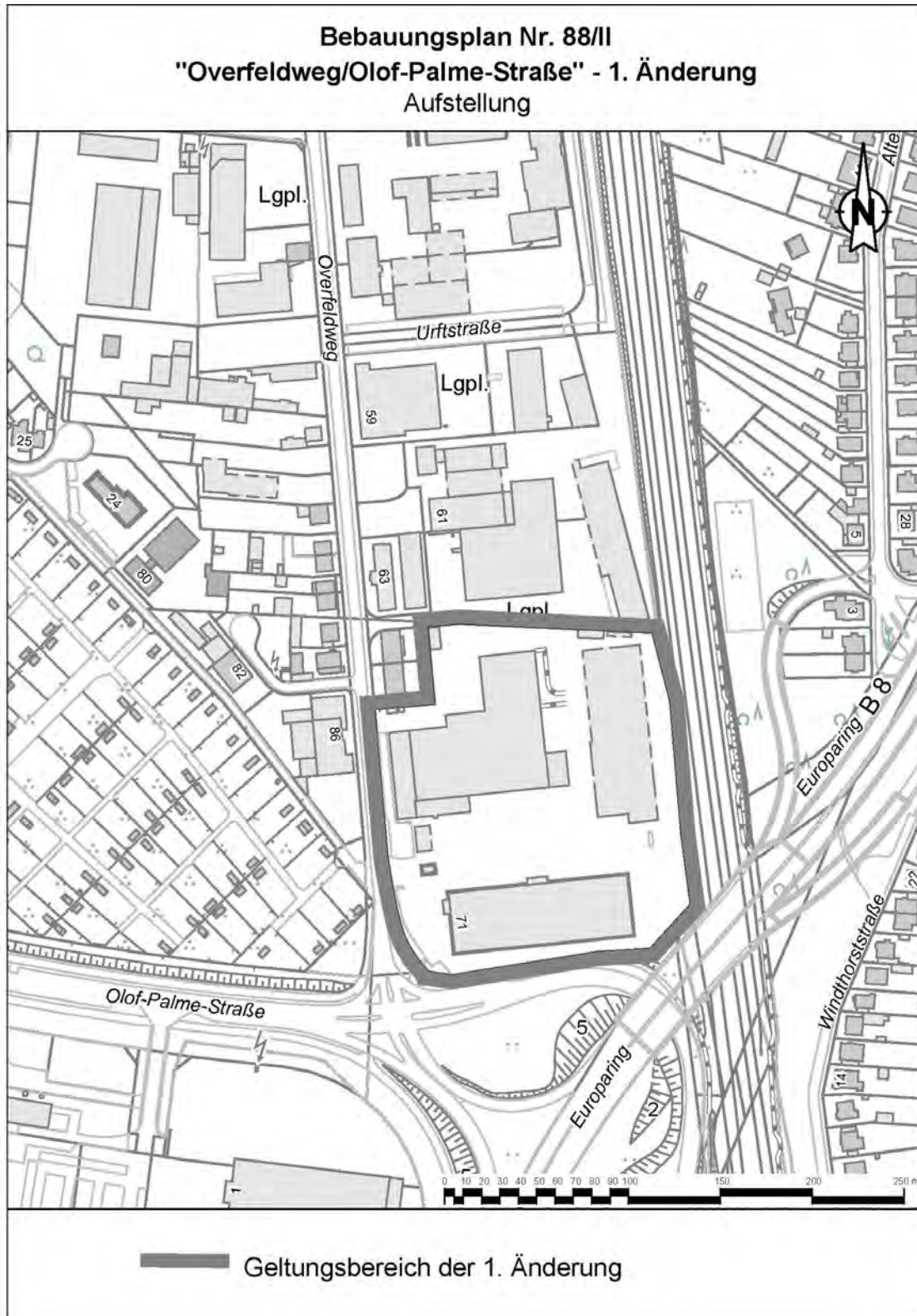
Bebauungsplan Nr. 88/II „Overfeldweg/Olof-Palme-Straße“ - 1. Änderung

öffentlicher Teil



Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im folgenden Lageplan dargestellt.





Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

Verkehrskonzept Schlebusch

- Prüfung zeitlich begrenztes LKW-Durchfahrtsverbot und Anlieger frei

Im Zuge der Beratung der politischen Gremien zum Antrag Nr. 2023/2319 wurde darum gebeten, ein zeitlich begrenztes LKW-Durchfahrtsverbot zzgl. der Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“ zu prüfen und das Ergebnis über z.d.A.: Rat mitzuteilen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass gemäß § 45 Abs.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten kann. Das gleiche Recht hat sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Die StVO umfasst dabei sowohl die Flüssigkeit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs als auch den ruhenden Verkehr. Ein Tätigwerden aus Gründen der Verkehrssicherheit erfordert eine Gefahrenlage, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallsituation negativ beeinflussen kann. Dafür muss jedoch gemäß § 45 Abs. 9 S. 3 StVO aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit erheblich übersteigt. Bei einem LKW-Durchfahrtsverbot wird einer bestimmten Verkehrsgruppe das Befahren einer öffentlich gewidmeten Straße untersagt, bei der sie grundsätzlich das Anrecht besitzt, diese, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch, zu befahren. Daher besteht bei einer Beschränkung für jeden LKW-Fahrenden grundsätzlich die Möglichkeit, gegen diese Regelung zu klagen. Deshalb muss eine gerichtsfeste Begründung für eine entsprechende Beschränkung vorhanden sein.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mülheimer Straße/Oulustraße um eine Landesstraße (L188) handelt. Demnach gehört sie zum übergeordneten klassifizierten Straßennetz und ist zugleich Ortsdurchfahrt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a Straßen-gesetz (StrG) sind Landesstraßen Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Landes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Daraus resultiert, dass die Straße eine höhere Verkehrsbedeutung hat, eine Beschränkung höhere Anforderungen erfüllen muss und die Gründe für eine Beschränkung ein besonderes Gewicht aufweisen müssen.

Ebenfalls liegt keine erhöhte Unfalllage auf dem angesprochenen Straßenabschnitt vor. Auch sind der Polizei oder dem hiesigen Fachbereich keine wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr bekannt, welche eine Beschränkung des Verkehrs notwendig machen würden.

Darüber hinaus ist bezüglich der Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“ zu sagen, dass dies durch die Polizei immer kritisch gesehen und eine Anordnung ggfs. seitens der Polizei nicht mitgetragen wird. Die Definition der „Anlieger frei“-Beschilderung ist aufgrund von Gerichtsurteilen in den letzten Jahren sehr stark ausgeweitet worden. Demnach ist nicht nur der Anwohner selbst, der dort wohnt bzw. ein Grundstück besitzt, Anlieger,



sondern auch die Person, die mit dem Anwohner/Bewohner oder Grundstückseigentümer in eine Beziehung treten will. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt, die Absicht ist ausreichend. Selbst unerwünschte Besucher*innen eines Anliegers sind zum Einfahren berechtigt. Das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ erlaubt also nicht nur den eigentlichen Anliegern die Zufahrt, sondern unter anderem auch Besucher*innen, Kund*innen, Handwerker*innen und Versorgungsfahrzeugen. Jede Person, die eine solche, ausgeschilderte Straße befährt, kann letztlich ein „Anliegen“ vortragen. Daher kann eine solche Beschilderung faktisch durch die Polizei nicht kontrolliert werden. Eine Beschilderung ohne die genannte Zusatzbeschilderung ist aufgrund der anliegenden Gewerbetreibenden und der möglichen Anlieferungen von Privatpersonen nicht möglich.

Aufgrund der o. g. Gründe wird angesichts der aktuellen Situation keine Möglichkeit gesehen, die rechtssichere Einführung eines Durchfahrtsverbots für LKW umzusetzen.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Sachstand Kurtekottenweg/Knochenbergsweg

Auf Leverkusener Stadtgebiet wurden im Sommer 2023 am Kurtekottenweg verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um die Verkehrssicherheit für Fahrradfahrende und insbesondere für die Kinder der Kindertagesstätten und der Schule auf der bestehenden Fahrradstraße zu verbessern:

- Markierung von Fahrradstraßenpiktogrammen auf der Fahrbahn,
- Banner am Fahrradstraßenanfang zur Erklärung der Straßenverkehrsordnungsregeln einer Fahrradstraße,
- Schilder mit den Erklärungen der Regeln einer Fahrradstraße,
- Verengungen im Straßenverlauf durch Markierungen und Baken.

Die Kombination dieser Maßnahmen führte auf dem Leverkusener Stadtgebiet der Fahrradstraße Kurtekottenweg/Knochenbergsweg bei anschließend durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen zu deutlichen Verbesserungen. Die auf Kölner Stadtgebiet errichtete Abpollerung zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs und damit der Erhöhung der Sicherheitslage (Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim) hatte die gewünschte Wirkung nicht entfaltet. Außerdem wurden die Poller wiederholt widerrechtlich entfernt, so dass eine unklare Situation entstand.

Zwischen den Stadtverwaltungen wurden die ergriffenen Maßnahmen kontinuierlich in ihrer Wirksamkeit abgeglichen. Zwischenzeitlich hatte die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I in Leverkusen in ihrer Sitzung vom 30.01.2023 zum Antrag Nr. 2023/2006 der FDP-Fraktion vom 17.01.2023 „Sperrung des Knochenbergsweges am Kurtekotten“ den Beschluss gefasst, die Kölner Stadtverwaltung aufzufordern, die Poller wieder zu entfernen. Der Beschluss wurde der Kölner Stadtverwaltung und der Bezirkspolitik übermittelt.



In der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 30.10.2023 wurde beschlossen, dass die Stadt Köln am Knochenbergsweg Maßnahmen ergreift, die an die bestehenden Vorkehrungen auf der Fahrradstraße Kurtekottenweg der Stadt Leverkusen angepasst werden. Zusätzlich werden die Poller von der Stadt Köln entfernt.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine gemeinsame Verkehrsmessung beider Städte geplant, um die Wirksamkeit der Vorkehrungen zu evaluieren. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Leverkusen sieht in diesen koordinierten Schritten eine Möglichkeit, die Verkehrssicherheit auf der interkommunalen Fahrradstraße weiter zu verbessern. Über die Ergebnisse der Verkehrsmessung wird über z.d.A.: Rat im ersten Quartal 2024 berichtet.

Mobilität und Klimaschutz

Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer ohne (ö)

Bericht über die Förderkurse zur Vorbereitung auf die Nachversetzungsprüfung (Beschluss vom 09.11.1970)

Alle Schulen in NRW haben über Landesförderprogramme Schulbudgets für individuell zugeschnittene Fördermaßnahmen erhalten und konnten zudem noch zusätzlich Mittel für weitere Angebote beantragen. Zusätzlich konnten über die Schulen Bildungsgutscheine an die Schüler*innen ausgegeben werden, um Lerndefiziten zu begegnen.

Ein zusätzliches Angebot für Nachversetzungsprüfungen wurde daher nicht aufgelegt.

Schulen

BK-Nummer 2017/1581 (ö)

Brandschutzsanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium - Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 22.05.2017

Mit der Fertigstellung des letzten Bauabschnittes (Aula) im Juni 2023 ist die Gesamtmaßnahme nun abgeschlossen.



Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2018/2277 (ö)

Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Bei der Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Landrat-Lucas-Gymnasium wird derzeit der Rohbau erstellt. Durch den Bombenfund Mitte August 2022 und die Untersuchung der Fläche konnte mit den Rohbauarbeiten erst im November 2022 begonnen werden. Diese zeitliche Verzögerung bedingte auch, dass einige Arbeiten, die eigentlich beim geplanten Beginn durchgeführt worden wären, in das Frühjahr 2023 verschoben werden mussten, da diese nicht im Winter bei niedrigen Temperaturen durchgeführt werden konnten. Zudem wurden bei den Sondierungsarbeiten des Kampfmittelräumdienstes im September 2022 noch eine weitere Bombe und im Juli 2023 bei vorbereitenden Arbeiten für die Verfüllung in der Aufschüttung eine Phosphorgranate gefunden. Vor diesem Hintergrund verzögert sich die Fertigstellung des Rohbaus. Die Fertigstellung ist nunmehr für Februar 2024 geplant.

Diverse Maßnahmen für den weiteren Bau (wie z. B. Dachdeckerarbeiten, Aufzugsanlage, Metall- und Verglasungsarbeiten, Türen und Tore und Wärmedämm-Verbundsystem) sind aktuell in der Ausschreibung bzw. schon beauftragt worden. Weitere Ausschreibungen wie Estricharbeiten, Elektroarbeiten, Heizung-Lüftung-Sanitäranlagen und Außenanlagen werden in den nächsten Wochen auf dem Vergabemarkt platziert.

Aktuell gehen die Terminplanungen von einem voraussichtlichen Fertigstellungsdatum des Gebäudes Ende Mai 2025 aus.

Sportpark Leverkusen

BK-Nummer 2018/2466 (ö)

Sanierung der Mehrzweck-Aula des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums - Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 10.12.2018

Die Maßnahme ist fertiggestellt und geht Mitte Dezember 2023 in die Nutzung.



Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2020/0069 (ö)

Planungsbeschluss der KGS Burgweg, Burgweg 38, Leverkusen-Rheindorf

Beschluss des Rates vom 14.12.2020

Aufgrund eines Projektleitungswechsels und einer erforderlichen, ganzheitlichen Herangehensweise unter Einbeziehung der Fassade des Bestandsgebäudes hat sich der ursprüngliche Terminplan nach hinten verschoben.

Aktuell finden europaweite Ausschreibungen für die Planung statt. Die Beauftragung erfolgt voraussichtlich ab Januar 2024.

Die Vorlage des Baubeschlusses für die politischen Gremien ist für Herbst 2024 vorgesehen.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2020/0226 + 2021/0864 (ö)

Lise-Meitner Gymnasium, Am Stadtpark 50

- Erweiterung für G9 und Ersatzbau für das Containergebäude
- Planungs- und Baubeschluss

Beschlüsse des Rates vom 22.03.2021 und vom 04.10.2021

Die bauliche Umsetzung der Maßnahme hat im Juli 2023 mit den Abbruch- und Erdarbeiten begonnen und wird voraussichtlich im 1. Quartal 2025 fertiggestellt werden. Momentan befindet sich die Maßnahme in der Fundamentierung und Erstellung der Bodenplatte.

Gebäudewirtschaft



BK-Nummer 2021/0505/1 (ö)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- Neubau der GGS Regenbogenschule und eines Teilbereichs der GHS Theodor-Wuppermann-Schule - Planungsbeschluss

Beschluss des Rates vom 14.06.2021

Der Planungsbeschluss ist umgesetzt und wird durch den Baubeschluss (Vorlage Nr. 2021/1225) vom 04.04.2022 fortgeführt.

Derzeit laufen vorbereitende Maßnahmen zum Beispiel für die Auslagerung der Schülerinnen und Schüler. Die bauliche Umsetzung der Neubaumaßnahme befindet sich im Ausschreibungsverfahren.

Die Beschlusskontrolle wird unter der Nummer 1221/1225 fortgeführt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2021/1088 (ö)

Gewalt gegen Kinder - Prävention und Intervention in Leverkusen ausbauen und stärken!

Beschluss des Rates vom 13.12.2021

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 13.12.2021 wurde der AWO Kreisverband Leverkusen e. V. damit beauftragt, eine Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt zu schaffen. Die Vollzeitstelle wurde zusammen mit der bereits bestehenden Fachstelle präventiver Kinderschutz vor sexuellen Übergriffen in einem Team zusammengefasst.

In diesem Zusammenhang wurde das Präventionskonzept sexueller Missbrauch der AWO in Zusammenarbeit mit der Abteilung 512 des Fachbereichs Kinder- und Jugend erstellt, nach dem die Stelle arbeitet. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Kinderschutzes, auch vor dem Hintergrund des Landeskinderschutzgesetzes, hat der Rat der Stadt Leverkusen die Verlängerung der Fachstelle zunächst bis zum 31.12.2024 beschlossen (Vorlage Nr. 2022/1680).

Der Fachkraft/den Fachkräften obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Einzelfallbezogene und allgemeine Beratung sowie Fortbildung von Fachkräften (Schwerpunkt: Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und in Einrichtungen der OGS) bei einem konkreten Verdacht des sexuellen Missbrauchs und Koordinierung von Hilfemaßnahmen.
- Weitere Angebote außerschulischer Sexualerziehung und Fortbildung.



- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Leverkusen zur Gefährdungseinschätzung in Einzelfällen, sofern die Expertise durch die Mitarbeitenden des Jugendamtes benötigt wird.
- Beratung und Begleitung für die Mitarbeitenden des Jugendamtes in der Zusammenarbeit mit möglichen Täter*innen sexualisierter Gewalt.

Darüber hinaus ist seit Mai 2023 im Fachbereich Kinder und Jugend das Thema Kinderschutz in einem eigenen Sachgebiet mit einer Sachgebietsleitung verortet. In diesem Sachgebiet ist die Stelle der Netzwerkkoordination Kinderschutz geschaffen worden, die ihre Aufgabe gemäß §9 Landeskinderschutzgesetz wahrnimmt.

Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere:

- die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
- die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
- die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
- der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

Kinder und Jugend

BK-Nummer 2021/1086 + 2022/1336 (ö)

**Ort der Generationen - Werkstatt für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
Rathenaustraße 87 - Baubeschluss
Neugestaltung der Außenanlagen zum Projekt Ort der Generationen**

Beschlüsse des Rates vom 04.04.2022

Die Planung wurde fortgeführt, aktuell wird die Ausführungsplanung finalisiert und die Vergaben vorbereitet.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2022/1654 (ö)

RadPendlerRoute - Köln Leverkusen

Beschluss des Rates vom 26.09.2022

Die Planung für die auf Leverkusener Stadtgebiet befindliche Route 1 wurde vom Rat beschlossen. Ende Mai 2023 wurde der Einplanungsantrag bei der Bezirksregierung



Köln gestellt. Zurzeit wird die Abstimmung mit den Grundstückseigentümer*innen durchgeführt und die Entwurfs- und Ausführungsplanung erarbeitet, so dass in 2024 der Finanzierungsantrag gestellt werden kann.

Tiefbau

BK-Nummer 2022/1744 (ö)

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ Projektauftrag 2022

- Beantragung der Förderung für das Sanierungskonzept "Hallenbad Bergisch Neukirchen: Umfassende bauliche und energetische Sanierung, Umgestaltung und Modernisierung der Umkleide- und Nassbereiche, der Nebenräume sowie des kompletten Schwimmhallenbereiches, Erneuerung der Lüftungsanlage und Bau einer kaskadierten Wärmepumpenanlage sowie einer Fotovoltaikanlage“

Beschluss des Rates vom 26.09.2022

Für die Sanierung und Modernisierung des Hallenbades Bergisch Neukirchen hat sich der Sportpark Leverkusen (SPL) an dem Programmauftrag des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 2022“ beteiligt. Die Projektskizze wurde fristgerecht eingereicht.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 beschlossen, das o.g Projekt im Rahmen dieses Bundesprogramms zu fördern. Der Förderzeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf die Jahre 2023 bis 2027. Der Haushaltsausschuss hat die Bundesförderung auf 2.619.000 Euro festgesetzt. Diese Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung (begrenzt auf den oben genannten Höchstbetrag).

Um die Fördermittelzusage und letztlich die Fördermittel zu erhalten, wurden die weiteren Schritte vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vorgegeben. Nach dem Koordinierungsgespräch war das Bereitstellen des Zuwendungsantrages samt aller Unterlagen seitens des SPL erforderlich. Diese Unterlagen wurden am 12.06.2023 fristgerecht eingereicht.

Der Zuwendungsbescheid vom 26.07.2023 ist am 07.08.2023 eingegangen.

Derzeit laufen die zweite Phase der Ausschreibung für den Architekten sowie die erste Phase für die Ingenieurleistungen der Planung der technischen Ausrüstung.

Die Architektenleistung wird voraussichtlich im Januar 2024 beauftragt. Die Ingenieurleistung TGA im März 2024.

Nach der derzeitigen Planung soll die Baumaßnahme voraussichtlich im Januar 2025 beginnen und bis Mitte 2026 abgeschlossen sein.

Sportpark Leverkusen

**BK-Nummer 2022/1689 (ö)****Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, Leverkusen**

- Energetische, brandschutztechnische und gebäudetechnische Sanierung sowie Anpassung der Barrierefreiheit an der Festhalle Opladen
- Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 12.12.2022

Derzeit läuft die Planung der Sanierung der Festhalle Opladen sowohl in der Ausführungsplanung als auch in der Vorbereitung der Vergabe.

Erst im Sommer 2023 erfolgte die Information, dass die Möglichkeit besteht, für das Projekt eine Förderung (EFRE-Richtlinienförderung Energieeffiziente öffentliche Gebäude) in Höhe von bis zu ca. 5,83 Mio. € zu erhalten. Der Förderantrag wurde in der 43. Kalenderwoche 2023 gestellt.

Mit den Ausschreibungen der Bauleistungen kann voraussichtlich erst nach Bewilligung des Antrags begonnen werden. Aufgrund der erheblichen Fördersumme wird diese Verzögerung in Kauf genommen.

Aus diesem Grund ist absehbar, dass der angestrebte Fertigstellungstermin nicht haltbar sein wird und sich die Fertigstellung auf frühestens Juli 2026 verschiebt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2023/2043 (ö)**Barrierefreies Zuhören bei städtischen Gremien**

Beschluss des Rates vom 30.03.2023

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Leverkusen richtet im

1. Ratssaal
2. in den Sitzungsräumen der Bezirksvertretungen
3. in den für Sitzungen anderer Gremien genutzten Sälen in den kommunalen Liegenschaften,

in denen bereits Mikrofonanlagen installiert sind, Hörunterstützungen durch eine Audio-signalübertragung über WLAN ein.



Sachstandsbericht:

Im Rahmen der Arbeiten zur Erneuerung der Diskussionsanlage im Ratssaal wurde festgestellt, dass der Anbieter der Hörunterstützungsanlage mit einer Audio-Signalübertragung über WLAN sein System vom Markt genommen hat. Ein alternatives Produkt mit gleicher Technologie ist auf dem Markt aktuell nicht erhältlich.

Aus diesem Grund wurde von dem bereits beauftragten Auftragnehmer zur Erneuerung der Diskussionsanlage ein Alternativsystem für den Ratssaal sowie für die beiden Sitzungsräume Rhein und Wupper angeboten. Das System sendet über eine direkte Funkverbindung zu den an die Zuhörenden auszugebenden Empfängereinheiten das Audiosignal. Die Installation des Systems im Ratssaal und in den beiden Sitzungsräumen erfolgt Mitte Dezember 2023, zum Abschluss der noch laufenden Installationsarbeiten.

Die Verwaltung schlägt vor, erst nach Abschluss der Installationsarbeiten im Rathaus und einer gewissen Erprobung der installierten Anlage vergleichbare Systeme in den anderen im Beschluss genannten Sitzungsräumen nachzurüsten.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2023/2163 (ö)

Grünsatzung für die Stadt Leverkusen - Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss des Rates vom 05.06.2023

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 05.06.2023 die Verwaltung beauftragt, den Satzungsentwurf der Grünsatzung der Öffentlichkeit im Amtsblatt und im Internet sowie zusätzlich über Flyer und Anzeigen bekanntzumachen, für die Dauer von acht Wochen im Internet und als Aushang zu präsentieren und während dieser Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In einem Schreiben vom 26.09.2023 bat die CDU-Fraktion die Verwaltung darum, Bürgerinnen und Bürgern auch auf nicht-digitalem Weg eine Möglichkeit zu geben, sich beteiligen zu können.

Stellungnahme:

- Der Satzungsentwurf mit einem ergänzenden Gestaltungshandbuch wurde im Internet - auf der Homepage der Stadt Leverkusen - sowie im Amtsblatt bekanntgemacht. Begleitet wurde der Start der Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.09.2023 mit einem Teaser auf Social Media sowie einer Pressemitteilung.



- Die achtwöchige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 22.09.2023 bis 17.11.2023 statt. Eine Stellungnahme kann per E-Mail an Beteiligungen.FB61@stadt.leverkusen.de oder postalisch (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, Fachbereich Stadtplanung, 51373 Leverkusen) abgegeben werden.
- Zeitungsanzeigen sind in den Wochenendausgaben des Kölner Stadtanzeigers sowie der Rheinischen Post am 07./08.10.2023 erschienen. Eine Anzeige in der Lokale Informationen wurde ebenfalls veröffentlicht.
- Im Elberfelder Haus wurde im Foyer ein Aushang mit dem Satzungsentwurf inklusive Gestaltungshandbuch präsentiert. Ergänzend wurden Flyer ausgelegt, die die Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme zusammenfassen und auf die Homepage der Stadt Leverkusen mit einem Erklärvideo verwiesen.

Stadtplanung

BK-Nummer ohne (ö)

Schulpauschale (Höhe, Zusammensetzung der Pauschale, Entwicklung)

Beschluss des Schulausschusses vom 25.02.2002

Für das Haushaltsjahr 2023 erhält die Stadt Leverkusen vom Land nach § 17 Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG) als sogenannte „Schul- und Bildungspauschale“ eine Zuweisung in Höhe von 7.598.757 €.

Im Jahr 2022 betrug die Pauschale: 6.978.933 €.
Im Jahr 2021 betrug die Pauschale: 6.690.995 €.
Im Jahr 2020 betrug die Pauschale: 6.299.225 €.
Im Jahr 2019 betrug die Pauschale: 6.092.433 €.
Im Jahr 2018 betrug die Pauschale: 5.582.775 €.
Im Jahr 2017 betrug die Pauschale: 5.617.937 €.
Im Jahr 2016 betrug die Pauschale: 5.625.388 €.
Im Jahr 2015 betrug die Pauschale: 5.565.234 €.
Im Jahr 2014 betrug die Pauschale: 5.500.464 €.
Im Jahr 2013 betrug die Pauschale: 5.479.855 €.

Die Zuweisung wird im investiven Haushalt zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Schul- und Kinderbildungsbereich verwendet.

Seit dem Jahr 2018 erfolgt die Veranschlagung in kompletter Höhe ausschließlich in der Ergebnisplanung. Dieses Vorgehen entspricht sowohl dem in § 17 Abs. 1 GFG eingeräumten Ermessenspielraum als auch vor dem Hintergrund des Haushaltsausgleiches den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 Abs. 2 GO NRW.

Finanzen



BK-Nummer 2022/1802 (ö)

Medienausstattung der Kitas und Jugendhäuser

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.11.2022

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Kindertagesstätten sowie die Jugendhäuser der Stadt Leverkusen erhalten in den nächsten fünf Jahren sukzessive eine Medienausstattung, die es ihnen ermöglicht, eine altersgerechte Medienbildung anzubieten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zum ersten Beratungsturnus 2024 einen „Leitfaden zur Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendhäuser mit Informationstechnologien/digitalen Medien“ - inklusive Finanzplanung - vorzulegen.
3. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die beabsichtigte Neuausrichtung des TUI-Bereiches Dez. IV/Fachbereich Schulen (FB 40) und Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) zur Kenntnis und fordert die Verwaltung auf, diese zeitnah umzusetzen.“

Sachstandsbericht:

Für die Umsetzung des o. g. Vorhabens ist es erforderlich, dass die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung ist im November 2022 noch davon ausgegangen, dass die Neuaufstellung des TUI-Bereiches Dez. IV/FB 40/FB 51 zum 01.01.2023 abgeschlossen ist sowie die mit der Neuaufstellung beantragten und genehmigten Planstellen, die u. a. die Betreuung der Kitas und Jugendhäuser abdecken sollen, bis spätestens 01.06.2023 besetzt werden können.

Leider konnten von den insgesamt sieben zusätzlichen Planstellen erst zwei besetzt werden. Den Dienst aufgenommen hat bisher lediglich die medienpädagogische Fachkraft.

Bei den übrigen fünf Planstellen läuft derzeit noch das Ausschreibungs- bzw. Besetzungsverfahren.

Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass alle Stellen bis zum 01.04.2024 besetzt werden können.

Damit verschiebt sich der Maßnahmenbeginn um ca. 12 Monate, so dass ein belastbares Medienkonzept mit Finanzplanung voraussichtlich erst im 2. Quartal 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Schulen



BK-Nummer 2017/1509 (ö)

Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk I in 2017

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.03.2017

Die von der Bezirksvertretung beschlossenen Projekte haben folgenden Sachstand:

1. Friedhofskapelle Manforter Straße 182, Teilsanierung

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

2. Kindertagesstätte Dhünnstraße 12a und 12c, Einbau von Akustikdecken

Die Einzelmaßnahme „Einbau von Akustikdecken“ ist in die Gesamtmaßnahme „Brand-schutz- und Sevesoertüchtigung“ überführt worden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2018/2619 (ö)

Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk I in 2018

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 04.02.2019

Die von der Bezirksvertretung beschlossenen Projekte haben folgenden Sachstand:

1. Sporthalle Lohrstr. 85, Dachsanierung

Die Grundlagenermittlung und Planung ist abgeschlossen.

Der planende Architekt ist verstorben; eine Nachbeauftragung an ein anderes Büro ist aus Kapazitätsgründen noch nicht erfolgt.

Die Fortsetzung der Maßnahme ist für 2024 vorgesehen.

2. GGS Theodor-Fontane-Schule, Fontanestr. 2, Dachsanierung Verwaltungstrakt

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Gebäudewirtschaft



BK-Nummer 2019/2830 (ö)

Baubeschluss Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 03.06.2019

Die Alte Feuerwache und der erste Bauabschnitt der Neubauten werden zum Jahresende 2023 fertig. Die Schule soll zum Halbjahreswechsel im Februar 2024 einziehen. Ab Februar 2024 erfolgt der Abbruch der Turnhalle und des alten Ganztagsgebäudes. Danach wird mit dem zweiten Bauabschnitt (Mehrzweckhalle) begonnen.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2019/2856 (ö)

Paulinchen als Ampelfrau in Wiesdorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 03.06.2019

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 03.06.2019 beschlossen, am Fußgängerüberweg in Höhe der Einmündung Große Kirchstraße (ehemaliger Wohnort von „Paulinchen“) das bisherige Ampelmännchen durch „Paulinchen“ als Ampelfrau zu ersetzen. Durch die CDU-Fraktion (Antragstellerin) ist der Verwaltung hierzu ein dem Urheberrecht entsprechend genehmigter Entwurf vorzulegen, der grundsätzlich auf die Signalkammer des Signalgebers passt.

Der Verwaltung wurde bisher ein Entwurf von „Paulinchen“ als Ampelfrau vorgelegt, jedoch ist dieser für Verkehrsteilnehmende nicht eindeutig erkennbar und begreifbar und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen, um angeordnet zu werden. Orientiert werden muss sich dabei an den in den „Richtlinien für Lichtsignalanlagen - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr“ vorgegebenen Sinnbildern für Fußgängersignale. Darüber hinaus besagt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 37 Nr. 5, Abs. 1 (Rn. 42) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dass bei Lichtzeichen für zu Fuß Gehende das rote Sinnbild einen stehenden und das grüne einen schreitenden zu Fuß Gehenden zeigen muss. Aus hiesiger Sicht dürfte es bei diesem Motiv generell schwierig sein, „Paulinchen mit Kuh“ so eindeutig zu gestalten, dass zu Fuß Gehende auf den ersten Blick erfassen können, was das Lichtzeichen zum Ausdruck bringt.

Sobald die CDU-Fraktion der Verwaltung einen neuen Entwurf von „Paulinchen“ als Ampelfrau vorlegt, wird dieser ebenfalls u.a. hinsichtlich der oben genannten Kriterien geprüft, ob dieser anordnungsfähig ist.

Ordnung und Straßenverkehr



BK-Nummer 2019/2864 (ö)

Sanierung der Kriechkeller der Kitas Dhünnstraße 12a und 12c

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 03.06.2019

Die Betonsanierung ist abgeschlossen.

Die Beschussskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2019/2876 (ö)

Herrichtung des Fuß- und Radweges entlang der A59 zwischen Rheindorf und Wiesdorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 03.06.2019

Von der Autobahn GmbH des Bundes wurden in diesem Abschnitt neue Entwässerungsrigolen angelegt. Ggf. ist diese Maßnahme bereits ausreichend, um die Pfützenbildung auf dem Radweg zu verhindern und somit eine kostenintensive Höherlegung zu vermeiden. Nachdem die Pontonbrücke im Herbst 2023 fertiggestellt wurde, wird im nächsten Schritt eine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt.

Tiefbau

BK-Nummer 2020/3577 (ö)

Kreuzungsgestaltung Kalkstraße/Gustav-Heinemann-Straße/Mauspfad

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 15.06.2020

Der Knotenpunkt soll laut dem vom Rat beschlossenen Mobilitätskonzept mittelfristig als Kreisverkehr umgebaut werden. Eine Finanzierung ist im städtischen Haushalt zurzeit nicht darstellbar.

Tiefbau



BK-Nummer 2020/3643 und 2020/0059 (ö)

Buswartehäuschen

Beschlüsse der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 15.06.2020 und 23.11.2020

Folgende Wartehallen wurden in 2023 aufgestellt:

- Haltestelle Feuerbachstraße (Richtung Opladen/Wiesdorf)
- Haltestelle Am Kiesberg (Richtung Opladen/Wiesdorf)
- Haltestelle Steinbücheler Straße (beidseitig)
- Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Richtung Opladen)
- Haltestelle Baumberger Straße (Richtung Norden)
- Haltestelle Am Vogelsang (Richtung Norden)
- Haltestelle An der Dingbank (beidseitig)
- Haltestelle Gisbert-Cremer-Straße (Richtung Wiesdorf)
- Haltestelle Graf-Galen-Platz (Richtung Gustav-Heinemann-Straße)
- Haltestelle Leineweberstraße

Tiefbau in Verbindung mit Technische Betriebe Leverkusen AöR

BK-Nummer 2021/0450 (ö)

Beseitigung des Angstraums am Wiesdorfer Neuland-Park - Licht schafft Sicherheit

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 14.06.2021

Gemäß Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 14.06.2021 soll der Parkplatz am Neulandpark erstmalig mit einer Beleuchtungsanlage versehen werden. Nachdem die Bearbeitung des Projektes aufgrund der Energiemangellage ausgesetzt wurde, wird diese in Kürze wieder aufgenommen.

Tiefbau

BK-Nummer 2021/0671 (ö)

Teilsanierung der Gemeinschaftsgrundschule Am Friedenspark - Planungs- und Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 14.06.2021

Im April 2022 wurde mit den Rückbau- und Schadstoffsanierungsarbeiten begonnen.



Nach Durchführung dieser Arbeiten sind zum Teil erhebliche Schäden an Stahlbetonbauteilen in allen Gebäudetrakten festgestellt worden, die einer aufwändigen Betonsanierung unterzogen werden mussten.

Die umfangreichen Betonsanierungsarbeiten in der Pausenhalle und den angrenzenden Trakten O und V werden bis Ende November abgeschlossen. Anschließend erfolgen noch partielle Betonsanierungen in den zweigeschossigen Klassentrakten L und R.

Parallel zu den Betonsanierungsarbeiten sind die Rohinstallationen (HLS, Elektro und SIT) sowie baubegleitend Rohbau- und Stahlbauarbeiten an der tragenden Konstruktion (Stützen, Unterzüge, Decken) in der Umsetzung.

Nach aktuellem Sachstand ist von einer Verlängerung der Bauzeit von ca. 6 Monaten bis voraussichtlich zu den Sommerferien 2024 auszugehen.

Die Schulleitung wurde über die zeitlichen Auswirkungen auf die Gesamtsanierung und den Rückzug der ausgelagerten Klassen informiert.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2021/0796 (ö)

Straße Voigtlach zur Fahrradstraße ausbauen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 14.06.2021

Die Straße Voigtlach befindet sich nicht im städtischen Eigentum. Eine diesbezügliche rechtliche Klärung wird zurzeit vom Fachbereich Konzernsteuerung mit Hilfe der Bezirksregierung Köln und des Amtsgerichtes Leverkusen durchgeführt.

Tiefbau in Verbindung mit Konzernsteuerung

BK-Nummer 2021/0748 (ö)

Ausbau Legienstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.09.2021

Der Straßenausbau befindet sich zurzeit in der Umsetzung.

Tiefbau



BK-Nummer 2022/1272 (ö)

Busse fahren lassen, Staus vermeiden

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 21.03.2022

Im Rahmen des Rückbaus der RRX-Baueinrichtungsflächen der DB soll die Verlängerung der Busspur in Richtung Kreisel Rathenaustraße hergestellt werden.

Tiefbau

BK-Nummer 2023/1999 (ö)

Sicherheit schaffen – Beleuchtungslücke an der Dhünn schließen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 30.01.2023

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk am 30.01.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Ausleuchtung des Fuß- und Radweges an der Dhünn zwischen Ankerweg, Alte Heide, Johannes-Kepler-Straße und Schlebuschrath durch Laternen zu prüfen. Bei neu aufzustellenden Leuchten wurde ferner die zusätzliche Ausstattung mit Photovoltaikpanelen in die Prüfung integriert, die mit Bewegungsmeldern bei Bedarf reagieren.

Stellungnahme:

Der betroffene Grünzug südwestlich der Dhünn, grenzt an das Landschaftsschutzgebiet bzw. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Unteres Dhünntal“.

Die uferbegleitenden Gehölzstrukturen des FFH-Gebietes stellen unter anderem wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Daher ist es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auch im westlichen Bereich des Fuß-/Radwegs (Gemarkung Wiesdorf, Flur 30, Flurstück 386), der außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, nicht wünschenswert, den naturnahen und relativ ungestörten Bereich mit Beleuchtungsanlagen zu versehen.

Die nächtliche Beleuchtung verändert den Lebensraum von Flora sowie Fauna und beeinträchtigt insbesondere nachtaktive Insekten und Fledermäuse.

Somit sind aus Sicht der UNB zur Vermeidung von Wirkungen durch künstliches Fremdlicht folgende Vorgaben einzuhalten:

- die Lichtpunkthöhe ist auf $\leq 4\text{m}$ zu begrenzen;
- es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 3.000k sind zu verwenden;
- Reflektoren mit nach unten gerichtetem Licht und ohne Blendwirkung sind einzusetzen und
- die Betriebszeiten der Außenbeleuchtung sind so zu steuern, sodass das Freige-lände ausschließlich während der Nutzungszeit beleuchtet wird (z.B. Zeitschalt-uhr, Bewegungssensor).



Für die Ausleuchtung der Fuß- und Radwege wurde eine kabelgebundene Beleuchtungsanlage und eine Solarbeleuchtungsanlage betrachtet. Bei beiden Umsetzungsvarianten ist eine bedarfsgerechte Ausleuchtung möglich.

Die Solarbeleuchtungsanlagen sowie auch die kabelgebundenen Beleuchtungsanlagen können mit Bewegungssensorik und Steuerungseinheiten bestückt werden.

Die Solarbeleuchtungsanlagen können laut Hersteller so dimensioniert werden, dass die Versorgung durchgehend gewährleistet sein soll. Die herkömmlichen LED-Leuchten können mit Blendraster bestückt werden, um das rückwärtige Licht zur Grünfläche zu begrenzen.

Bei der Ausführung der Beleuchtungsanlage mit Solartechnik besteht nach wie vor das Problem einer vollständigen Aufladung der Akkus bei Bewölkung. Des Weiteren können die vorhandenen Bäume durch Beschattung ebenfalls Auswirkungen auf den Ladevorgang haben.

Bei der kabelgebundenen Variante entstehen keine Probleme mit der Versorgungssicherheit.

Herstellungskosten für die Beleuchtungsanlage

- in Solartechnik ca. 225.000,- € brutto,
- kabelgebunden ca. 223.000,- € brutto.

Bei der Entscheidung für eine solarbetriebene Beleuchtungsanlage ist zu bedenken, dass sich die anfallenden Wartungskosten durch die Steuerung der Beleuchtungsanlage über Bewegungssensoren, der Solarpaneele sowie der erforderliche regelmäßige Austausch der Akkus erhöhen.

Diese Kosten sind im Haushalt nicht etatisiert.

Von Seiten der Verwaltung wird die Errichtung einer Beleuchtungsanlage aufgrund der Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und aufgrund der hohen Investitionskosten nicht befürwortet.

Tiefbau in Verbindung mit Umwelt und Energieversorgung Leverkusen GmbH

BK-Nummer 2023/2068 (ö)

Einrichtung von Tempo 30 auf der Wupperstraße zwischen Ortseingang und Kreisverkehr Solinger Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 13.03.2023

Im letzten Beschlusskontrollbericht in z.d.A.: Rat Nr. 7 vom 31.08.2023 wurde auf Seite 214 mitgeteilt, dass aus rechtlichen Gründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Sicherheit des Verkehrs, lediglich zwischen 7 und 19 Uhr in Höhe der Bushaltestelle „Feldtorstraße“, zwischen Feldtorstraße und dem Kreisverkehr Wupperstraße / Solinger Straße möglich ist.



Die entsprechende Beschilderung wurde durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr angeordnet und durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 04.09.2023 installiert.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2023/2349 (ö)

Parksituation in der Flensburger Straße/Sonderburger Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 11.09.2023

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 11.09.2023 beschlossen, zur Abgrenzung des unbefestigten Gehwegs auf der Flensburger Straße/Sonderburger Straße Poller zu installieren, um die Verkehrssicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger, vor allem aufgrund des angrenzenden Spielplatzes, gewährleisten zu können. Ergänzend dazu soll auf die vorhandene Schotterfläche eine feinere Deckschicht aufgebracht.

Die Poller zur Sicherung des Gehwegs wurden durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr angeordnet. Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR haben die neue Deckenschicht aufgebracht und anschließend die Poller installiert. Die Arbeiten wurden am 25.10.2023 vollständig abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2014/0170 (ö)

Umbau und Erweiterung der GGS Im Steinfeld - Planungs- und Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 11.11.2014

BK-Nummer 2020/3515 (ö)

GGs Im Steinfeld, Ertüchtungskonzept Stahlbetondecken im Bestand

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 16.06.2020

Die Arbeiten wurden fertiggestellt und das Ertüchtungskonzept ist umgesetzt.



Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummern 2018/2346 und 2018/2445 (ö)

Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Gelände der nbso

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 18.09.2018

Wie bereits in z.d.A.: Rat Nr. 3 vom 24.03.2023 auf Seite 102 mitgeteilt wurde, war in der Fakultätsstraße seit Öffnung des Verkehrs in beide Richtungen Ende 2022 zu beobachten, dass tagsüber am rechten Fahrbahnrand geradezu durchgängig geparkt wurde. Dies wirkte sich zwar zum einen verkehrsberuhigend aus, führte aber zum anderen auch dazu, dass Ausweichflächen für den Begegnungsverkehr fehlten. Zur Regulierung des Parkens in der Fakultätsstraße war daher von Seiten der neuen bahnstadt opladen GmbH (nbso) als auch des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr beabsichtigt, die eingeschränkte Haltverbotszone mit dem Zusatz „Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, welche u.a. im Bereich der Campusallee gilt, in Form von alternierendem Parken auch auf die Fakultätsstraße auszuweiten. Um die Verkehrsberuhigung in der Fakultätsstraße dauerhaft sicherzustellen, sollte zudem geprüft werden, ob u.a. der Beginn der Parkflächen baulich, z.B. durch Baken, hergestellt werden könnte, sodass die gekennzeichneten Parkflächen nicht „einfach“ überfahren werden können. Eine entsprechende Planung hatte die nbso im Anschluss vorgenommen, welche dann Mitte August 2023 folgendermaßen umgesetzt wurde:

Im Bereich der Straße wurden alternierend fünf Parkstreifen mit jeweils einer Länge von 24 m angelegt (s. Abb.1). Jeder Parkstreifen bietet Platz für vier Stellplätze. Auf eine Installation von Baken zu Beginn der Parkflächen wurde verzichtet.

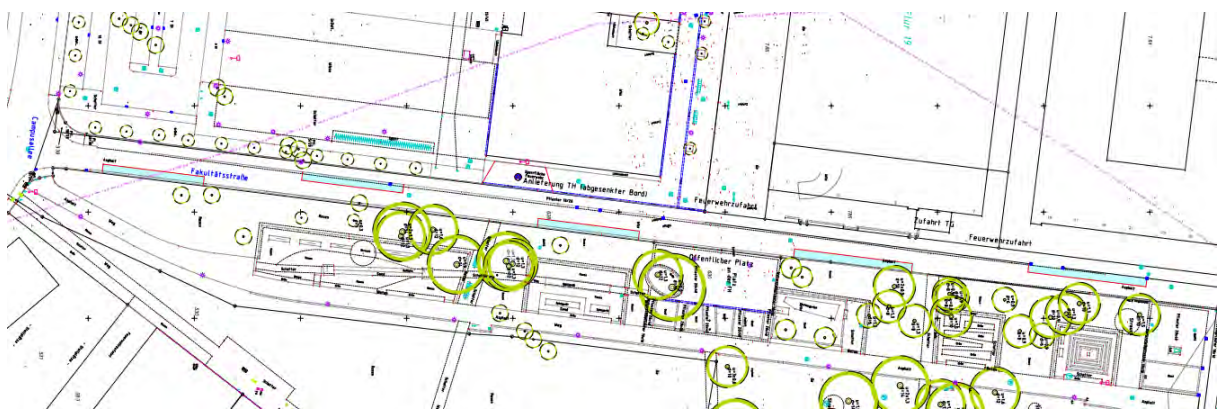


Abb.1

Im Bereich des Grünzugs konnten die insgesamt vier angelegten Baumscheiben aufgrund der zu gewährleistenden Entwässerung nicht einheitlich alternierend angeordnet werden (s. Abb.2). Diese mussten so gebaut werden, dass die aktuelle Rinnenführung unverändert bleibt, weswegen die Baumscheiben in die Fahrbahn, ohne



direkten Anschluss an die umgebende Grünfläche, gesetzt wurden. Die Einengung wurde zudem auf den Hochpunkt der Fakultätsstraße gesetzt, womit das Problem der Entwässerung gelöst werden konnte. In jede Baumscheibe wurde zusätzlich eine Bake gesetzt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Einengung bzgl. der Verkehrsberuhigung grundsätzlich denselben Effekt bewirkt, wie alternierend angelegte Baumscheiben.

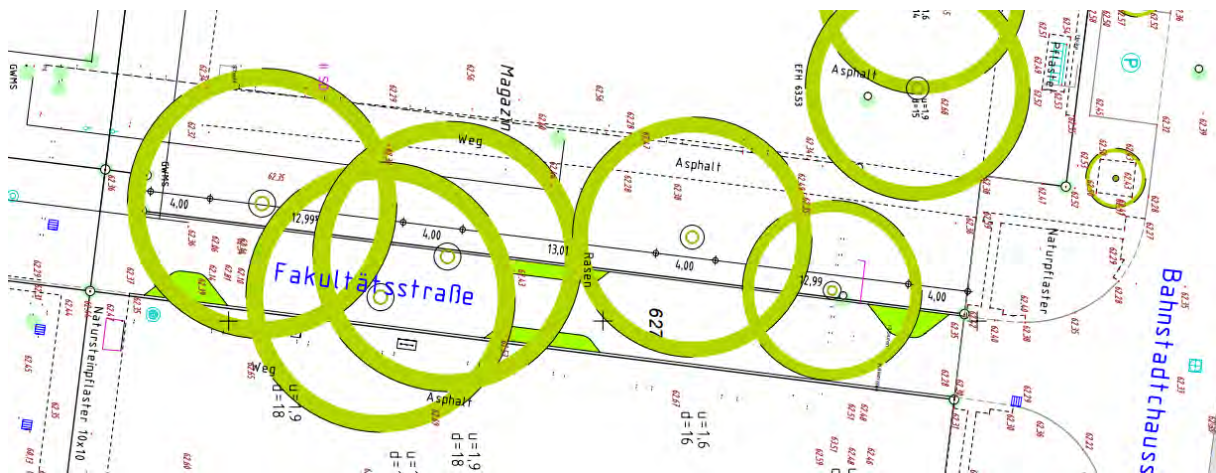


Abb.2

Nach Rücksprache mit der Polizei gibt es seit Umsetzung der Maßnahme Mitte August keine Meldungen über Rasereien oder illegale Autorennen. Auch die Verkehrsüberwachung bewertet die Situation derzeit als absolut unauffällig. Demzufolge gibt es aus Sicht der Verwaltung aktuell keinen Anlass, zu Beginn der Parkflächen zusätzlich die oben angesprochenen Baken einzurichten.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2018/2618 (ö)

Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk II in 2019

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 05.02.2019

Die von der Bezirksvertretung beschlossenen Projekte haben folgenden Sachstand:

1. Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Wuppertalstr. 10, Fenster- und Türerneuerung „Altbau“

Die Arbeiten sind abgeschlossen.

2. Katholische Grundschule (KGS) Remigius, Wiembachallee 11, Fenstersanierung mit Sonnenschutz Trakt D



Mit der erteilten Baugenehmigung konnte die Planung der Ausführung in 2023 erfolgen. Eine Ausführung ist für 2024 geplant.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2019/3091 und 2020/3489 (ö)

**KGS Don-Bosco-Schule, Quettinger Str. 90, Leverkusen-Quettingen
- Planungs- und Baubeschluss Neubau Mensa, OGS, Verwaltung**

Beschlüsse der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 26.11.2019 und 16.06.2020

Der Baubeginn der Hochbaumaßnahme, die durch einen Generalunternehmer umgesetzt wird, erfolgte zum 01.09.2022. Der Rohbau ist fertig gestellt, derzeit laufen die Ausbauarbeiten.

Die Fertigstellung ist für Juli 2024 geplant.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2020/3752 (ö)

**GGG Kerschensteinerstraße 2, Leverkusen-Küppersteg
- Überplanung und Ausbau der Küche und Mensa
- Planungs- und Baubeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 08.09.2020

Die bauliche Maßnahme zur Erweiterung der Mensa hat im Februar 2023 mit den Abbrucharbeiten begonnen und wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 fertiggestellt. Momentan befindet sich die Maßnahme in der Rohbauphase.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2020/3763 (ö)

Neues Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr in Bürrig

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 08.09.2020

Mit Beschluss des Rates vom 25.06.2020 zur Vorlage Nr. 2020/3500 hat dieser dem Brandschutzbedarfsplan zugestimmt. Darin ist der im Beschluss geforderte notwendige Anbau des Löschzugs 13 der Freiwilligen Feuerwehr in Bürrig berücksichtigt.



Dieses Projekt wurde in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Gebäudewirtschaft mit der Priorität 0 eingestuft, sodass Personalkapazitäten geschaffen wurden. Mit der Planung wurde, in enger Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, begonnen. Derzeit wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie der Standort geprüft. Ein aktuelles Raumprogramm wurde erarbeitet und liegt der Planung als Grundlage vor.

Es wird angestrebt, den politischen Gremien in der ersten Hälfte 2024 eine Vorlage zur Beratung vorzulegen.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2020/0123 (ö)

Standorte für "Ballspielkäfige"

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.11.2020

Trotz intensiver Bemühungen hat der Fachbereich Stadtgrün keine Flächen ausmachen können, auf denen die Errichtung von neuen Ballspielkäfigen möglich wäre. Infrage kommende Grünflächen sind in der Regel im Landschaftsplan geschützt und größtenteils als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Allerdings wurden im Rahmen der Baumaßnahme an der Städtischen Katholischen Hauptschule Im Hederichsfeld zwei Soccer Cages errichtet. Der Schulhof wird derzeit als Quartiersplatz ausgebaut und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Fußball-Käfige wurden bereits errichtet und zur Nutzung freigegeben.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

BK-Nummer 2021/0496 und 2021/0957 (ö)

Durchfahrtsituation unter der Balkantrasse in Leverkusen-Pattscheid und Straßenabsenkungen - Zufahrt zu landwirtschaftlichen Betrieben in Pattscheid

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 09.03.2021 und Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.09.2021

Die vorliegende Straßenplanung zur Tieferlegung der Straßen muss hinsichtlich der Brückenstatik überarbeitet werden; sobald dies erfolgt ist und eine Kostenschätzung vorliegt, wird eine Vorlage für die Politik erstellt werden.

Tiefbau



BK-Nummer 2021/0594 (ö)

Sichere Fahrradabstellmöglichkeiten auf dem Marktplatz Opladen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 15.06.2021

Mit den Beschlüssen der Bezirksvertretungen zum Antrag Nr. 2022/1865 - „Bereitstellung weiterer Fahrradschließanlagen im Stadtgebiet Leverkusen“ - wurde die Verwaltung mit der Schaffung weiterer Abstellanlagen beauftragt. In diesem Zusammenhang wird auch der Standort auf dem Marktplatz Opladen bearbeitet.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt und unter der Nummer 2022/1865 fortgeführt.

Tiefbau

BK-Nummer 2021/0311 (ö)

Aufgang Dechant-Krey-Straße zum Imbacher Weg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.11.2021

Aufgrund der Personalsituation beim Fachbereich Tiefbau konnte noch keine Planung erstellt werden.

Tiefbau

BK-Nummer 2021/1135 (ö)

Entschärfung des Radwegs auf der Robert-Blum-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.11.2021

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Tiefbau in Verbindung mit Technische Betriebe Leverkusen AöR



BK-Nummer 2022/1866 (ö)

Verschönerung des Entrées nach Opladen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 22.11.2022

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 22.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung II beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die teils zerrissenen Plakate unter der Eisenbahnüberführung an der Rennbaumstraße entfernt und durch künstlerische Graffiti ersetzt werden können. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, für eine bessere Beleuchtung unter der Eisenbahnüberführung zu sorgen.“

Ergänzend zu dem Sachstandsbericht, der im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat am 15.06.2023 auf Seite 153 veröffentlicht worden ist, kann aktuell folgendes berichtet werden:

Entgegen der ursprünglichen Aussage der Bahn, dass sie eine Entfernung der wilden Plakatierungen kurzfristig veranlassen könnte, wurde der Stadt Leverkusen mitgeteilt, dass hierfür kein Budget vorhanden sei.

Gleichzeitig hat die Bahn bestätigt, dass eine Entfernung auch ohne die Genehmigung der Bahn erfolgen könnte.

Dennoch wäre zwischen der Bahn und der Stadt Leverkusen ein Gestattungsvertrag abzuschließen, der es der Stadt ermöglicht, die dadurch freiwerdenden Flächen mit Graffiti zu gestalten.

Beide Maßnahmen – das Entfernen der wilden Plakatierungen einerseits und die anschließende Gestaltung mit Graffiti andererseits – verursachen Kosten, die im städtischen Haushalt aktuell nicht budgetiert sind.

Sofern eine solche Maßnahme umgesetzt werden soll, ist ein entsprechender konkreter politischer Beschluss erforderlich.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

BK-Nummer 2022/1900 (ö)

Licht schafft Sicherheit – Beleuchtungskonzept für Fuß- und Radwege an der Skaterbahn

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.01.2023

Der Baubeginn an der Skateranlage soll laut Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) noch in 2023 beginnen. Die Beleuchtung am Forum im Bereich der Dhünnbrücke muss von Seiten der EVL neu überplant werden; diese Planung liegt noch nicht vor.

Tiefbau

**BK-Nummer 2022/1947 (ö)****Wellpappenwerk Gierlichs - Planung Stellplätze/Gehweg Maurinusstraße**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.01.2023

Die Planung wurde im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 256/II „Quettingen – nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße“ beschlossen. Gemäß § 10 des städtebaulichen Vertrages ist ein Ausbauvertrag mit der Stadt über die Anpassungen an den vorhandenen Erschließungsanlagen in der Maurinusstraße abzuschließen. Bisher wurde seitens des Investors noch keine Ausführungsplanung vorgelegt. Daher konnte der Ausbauvertrag noch nicht abgeschlossen werden.

Tiefbau

BK-Nummer 2023/2203 (ö)**Haltestelle „Funkenturm“ in der neuen bahnstadt opladen**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 16.05.2023

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 16.05.2023 die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, an den Haltestellen Funkenturm, Berliner Platz, Talstraße, Am Wasserturm, Kesselhaus und Wupperbrücke (Raoul-Wallenberg-Straße) beidseitig eine überdachte Sitzgelegenheit zu errichten, sofern dies örtlich möglich ist und die Benutzerzahlen dies zulassen.

Die im obigen Beschluss aufgeführten Wartehallen werden in die städtische Prioritätenliste mitaufgenommen und entsprechend abgearbeitet.

Tiefbau

BK-Nummer 2016/1430 (ö)**Ausbau Stichstraße Wüstenhof**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 23.03.2017

Der Erschließungsvertrag zum Ausbau der Stichstraße Wüstenhof wurde am 23.01.2019 abgeschlossen. Die Baustraße wurde bereits erstellt. Da bisher seitens des Erschließungsträgers noch nicht mit den Hochbauarbeiten begonnen worden ist, ist der Endausbau der Stichstraße Wüstenhof noch nicht erfolgt.

Tiefbau



BK-Nummer 2019/3355 (ö)

Mehr Sicherheit an der Grundschule Heinrich-Lübke-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 18.06.2020

Durch die in 2021 fertiggestellte komplette Einzäunung des Schulgebäudes konnte ein deutlicher Rückgang der Vandalismusschäden verzeichnet werden.

Aktuell ist die Vergabe der Arbeiten zur geplanten Neuinstallation der 12 Mastleuchten für die Beleuchtung des Weges von der Von-Knoeringen-Straße und dem Parkplatz in Vorbereitung.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist für das Frühjahr 2024 geplant.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2020/0223 + 2021/0499 (ö)

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Waldschule, Carl-Maria-von-Weber-Platz 1 - 3

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 22.03.2021

Nach erfolgter Mittelfreigabe der Planungsmittel wurden die Vorbereitungen für das europaweite Vergabeerfahren (VgV-Verfahren) für die Generalplanung wiederaufgenommen (Das Projekt war wegen der umfangreichen Flutprojekte zurückgestellt).

Es ist vorgesehen, das VgV-Verfahren in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle Ende November 2023 zu starten. Grundlage der Planungsaufträge ist eine Umsetzung des Schulneubaus weitestgehend in Holz.

Gebäudewirtschaft

**BK-Nummer 2021/0878 (ö)****GGs Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit
- Baubeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 23.09.2021

Die Planungen hinsichtlich der Flüchtlingsunterbringung an der Merziger Straße hatten die Fertigstellung des Auslagerungsstandortes zur Unterbringung der Schule während der Bauzeit verzögert.

Der Fertigstellungstermin der Gesamtmaßnahme ist nun für Ende 2025 geplant.

Entsprechend der angepassten Zeitplanung wurde im August 2023 mit den Bauarbeiten zur Umsetzung der Erweiterungs- und Umbauplanung begonnen.

Die Vergabeverfahren zu den notwendigen Leistungen werden termingerecht fortgeführt.

Gebäudewirtschaft

BK-Nummer 2022/1476 (ö)**Erneuerung Rad- Gehweg Bensberger Straße mit Überquerungshilfen**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 02.06.2022

Nach Rückmeldung der Technischen Betriebe Leverkusen AöR kann die vorhandene Straßenentwässerung der Bensberger Straße, die zurzeit über Sickerschächte durchgeführt wird, nicht mehr aufrecht gehalten werden. Es ist vorgesehen, die Straßenentwässerung durch ein Rigolensystem, welches unter den zu erneuernden Rad-/Gehweg gelegt werden soll, zu gewährleisten. Entsprechende Bodenuntersuchungen und Gutachten wurden beauftragt.

Tiefbau

BK-Nummer 2022/1652 (ö)**Erneuerung Beleuchtung am Oulu-See
- Planungsbeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 15.09.2022

Die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) wurde im Sommer 2023 mit der Umsetzung beauftragt. Laut EVL soll die Maßnahme noch in 2023 beginnen.

Tiefbau



BK-Nummer 2023/2209 (ö)

Verkehrssituation Hans-Sachs-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 17.05.2023

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung vom 17.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h für den Bereich der Hans-Sachs-Straße zu prüfen.
2. Die Bordsteinkanten in dem Abschnitt der Hans-Sachs-Straße werden in dem Abschnitt zwischen der Mendelssohnstraße und der Richard-Wagner-Straße, mit Ausnahme der Bereiche, in denen Grundstückszufahrten eingerichtet sind, aufgedoppelt, um ein Überfahren des Gehwegs in diesem Bereich zum Zwecke des Ausweichens im Begegnungsverkehr zu vermeiden.
3. Das Haltverbot in dem Bereich zwischen Richard-Wagner-Straße und Saarstraße in Fahrtrichtung Saarstraße wird aufgehoben.
4. In Abhängigkeit eines erneuten Geschwindigkeitsprofils wird an geeigneter Stelle eine Geschwindigkeitswarntafel angebracht, die den Verkehrsteilnehmern die gefahrene Geschwindigkeit anzeigt.

Sachstandsbericht:

Zu 1.:

Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 10 km/h dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss. Bei der Hans-Sachs-Straße handelt es sich um eine normale Straße in einem Wohngebiet, welche in einer Tempo-30-Zone liegt. Die Straße verfügt auf beiden Seiten über Gehwege. Zudem ist die Straße unfallunauffällig und es sind kaum Geschwindigkeitsverstöße festzustellen. Demnach ist eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz der Sicherheit und Ordnung nicht gerechtfertigt und wird aus Sicht der Verwaltung auch nicht als notwendig erachtet.

Zu 2.:

Die Maßnahme wurde durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr angeordnet und wird demnächst durch die Technischen Betriebe Leverkusen AöR ausgeführt.

Zu 3.:

Während der Vorbereitung der Umsetzung wurde dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr bekannt, dass die Hans-Sachs-Straße mehrmals in der Woche durch Busse für den Schulverkehr der Waldschule befahren wird. Nach Rücksprache mit den



Busunternehmen würde es für diese zu Problemen kommen, sollte das entsprechende Haltverbot aufgehoben werden. Daher wird von einer Aufhebung doch abgesehen.

Zu 4.:

Die entsprechenden Geschwindigkeitsprofile wurden im Mai und August 2023 durchgeführt. Diese zeigten, dass sich der Großteil der Verkehrsteilnehmenden an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit hält. Die ahndungsrelevanten Überschreitungen liegen unter drei Prozent. Nichtsdestotrotz wird zur Verdeutlichung und Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden in naher Zukunft eine Geschwindigkeitstafel für einige Zeit in der Straße angebracht.

Ordnung und Straßenverkehr

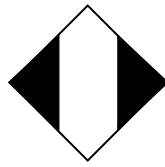
BK-Nummer 2022/1804 (ö)

Investive Beleuchtungsmaßnahmen in den Stadtbezirken

Beschlüsse der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke I, II und III vom 21., 22. und 24.11.2022

Die Beleuchtungsmaßnahmen An der Bergerweide und Pützdelle wurden von der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) umgesetzt. Die Maßnahmen Kyllstraße, Lippe und Im Dorf sollen nach Auskunft der EVL in diesem Jahr noch durchgeführt werden.

Tiefbau



Anlage 1 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 9 vom 30.11.2023

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Stadt Monheim
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

Fachbereich . 61 – Stadtplanung
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Hauptstr. 101
Sachbearbeitung . Sonja Brenig
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6123
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . V/612-bre
Tag . 05.10.2023

53. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“

- **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren.

Ziel und Zweck der 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen in Monheim am Rhein, um die Bestrebung bis 2025 klimaneutral zu werden, anzugehen.

Durch eine Analyse in der frühzeitigen Beteiligung wurden vier mögliche Potentialflächen identifiziert, die als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen. Die Potentialfläche 3 wurde aufgrund von vorliegenden harten Tabukriterien (Kap. 5 Begründung) von der Ausweisung als Konzentrationszone ausgeschlossen, sodass 3 potentielle Fläche übrigbleiben. In Summe weisen die 3 Potentialflächen eine Flächengröße von rund 3,9 ha auf. Die Potentialfläche 1 nordöstlich des Bayer Betriebsgeländes befindet sich angrenzend an das nordöstliche Stadtgebiet Leverkusens und umfasst 2,3 ha.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind zur Prüfung und Beurteilung der relevanten Themenstellungen nachfolgende Unterlagen vorgelegt worden:

- Anlage 01 Geltungsbereich
- Anlage 02 Gesamtplan Bestand
- Anlage 03 Gesamtplan Planung
- Anlage 04 Potentialfläche 1
- Anlage 05 Potentialfläche 2
- Anlage 06 Potentialfläche 4
- Anlage 07 Begründung
- Anlage 08 Umweltbericht
- Anlage 09 denkmalpflegerischer Fachbeitrag

- Anlage 10 Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage 11 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 12 Schallimmissionsprognose
- Anlage 13 hydrologischer Fachbeitrag
- Anlage 14-16 Änderung FNP Stellungnahmen
- Windenergiepräsentation
- Protokoll Bürgerschaftsabend

Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung

Es wird an der Stellungnahme vom 24.03.2023 festgehalten.

Stellungnahme des Fachbereichs Klimaschutz und Mobilität

Es wird an der Stellungnahme vom 24.03.2023 festgehalten.

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf ihre der Stadt Monheim am 29.03.2023 übermittelte Stellungnahme. Diese Stellungnahme behält grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit. Abweichend hierzu stellt die UNB auf Grundlage des nun vorliegenden Berichtes der Artenschutzprüfung folgendes fest:

- Austernfischer und Flussregenpfeifer haben 2022 am Buschbergsee gebrütet. Die Möwenbrutkolonie am Buschbergsee ist vorhandenen Drohnenaufnahmen nach weiterhin ziemlich groß. Es sind darüber hinaus die ersten und einzigen Brutnachweise der Steppenmöwe in Nordrhein-Westfalen (Vgl. Böhm, K. (2021): Erste Brutnachweise der Steppenmöwe *Larus cachinnans* in Nordrhein-Westfalen, Charadrius 57(1-2): 65–72). Daher ist hier auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei Umsetzung der Planung anzunehmen. Im eingereichten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird dies nicht diskutiert. Generell nimmt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag die vorhandene Dynamik bezüglich der Nutzung von Flächen nicht in Augenschein und diskutiert diese nicht. Die Bedeutung der Schneise nordöstlich des Buschbergsees entlang der Versuchsfelder von Bayer wird nicht dargestellt und auch nicht widerlegt. Die Nutzung der Flächen als bedeutendes (potenziell essenzielles) Nahrungshabitat von Greifvögeln (Nachgewiesene Nutzung: Habicht, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe) sowie die Verhaltensweise der Kiebitze wird nicht beschrieben. Letztere fliegen kommunenübergreifend zwischen den traditionell genutzten Brutplatzflächen hin und her bis sie sich für eine Brutstätte entschieden haben. Ggf. wird diese auch noch einmal gewechselt. Beobachtungen zeigen, dass die in der Seen- und Agrarlandschaft Leverkusen/Monheim vorkommenden Brut- und Zugvögel einen Überflug von bebauten Gebieten meiden und die Schneise nordöstlich des Buschbergsees entlang an den Versuchsfeldern von Bayer nutzen, wo sie „trichterförmig“ zum Rhein gelenkt werden. Eine Umsetzung des Vorhabens an PF01 könnte daher zu einer starken Barrierewirkung führen und in Folge dessen zu einer Zerschneidung des Lebensraums. Zudem ist anzunehmen, dass die Lebens-

räume im Umfeld durch die Rotorbewegungen, den Schattenwurf, Silhouettenwirkung sowie durch die WEA verursachten Bodenschwingungen beunruhigt werden. Hier sieht die UNB Leverkusen eine Gefahr bezüglich der Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit einen möglichen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG.

- Auch der Kranichzug wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erwähnt. Die Kraniche ziehen über die Feldflur am Buschbergsee Richtung Rhein.
- Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sieht keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse bei der Ausweisung der untersuchten PF als Windenergiekonzentrationszonen in FNP der Stadt Monheim und kommt zu dem Ergebnis, dass *„die Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse) ergeben hat, dass die Arten Sturmmöwe, sowie die WEA-empfindlichen Fledermausarten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) ggfs. beim Betrieb von WEA im Bereich der Konzentrationszonen betroffen sein können. Abschließende Aussagen zu baubedingten Wirkfaktoren sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich, eine Betroffenheit allerdings voraussichtlich ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechend sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Maßnahmen zu formulieren.“*

Potenzielle Vermeidungsmaßnahmen, in Hinblick auf die Sturmmöwenbrutkolonie gehen, mit Ausnahme von Abschaltzeiten für den betriebsbedingten Wirkfaktor, aus dem AFB nicht hervor. Ebenso wird für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen auf eine Untersuchung auf nachgelagerter Planungsebene (Baugenehmigungsebene) verwiesen in Form eines plausiblen Gondelmonitorings.

Aufgrund der EU-Notfallverordnung sind nach einer Ausweisung von Windkraftkonzentrationsflächen im FNP keine Bestandsermittlungen von geschützten Tierarten im weiteren Genehmigungsverlauf mehr zu erbringen. Weiter besagt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, dass die Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG abschließend ist. Dies gilt jedoch nur für das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Brutvögeln durch den Betrieb von WEA. Ansammlungen von Vögeln, wie Rast- und Zugvögel, sowie Fledermäusen sind durch die Liste (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) nicht betrachtet. Somit wird eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die geplanten WEA durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht ausreichend ausgeräumt (neben dem Tötungsverbot (Nr.1) insbesondere auch hinsichtlich des Störungsverbots (Nr.2) und der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr.3)).

- Es muss nicht nur eine Betroffenheit von Arten bezüglich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sondern auch bezüglich des Störungsverbotes und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch indirekt erfolgen und eine Betroffenheit von geschützten Arten auslösen.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage einer Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte möglich.

Untere Wasserbehörde (UWB)

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Aspekte sowie unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverordnung geprüft.

Nachfolgende Hinweise und Anregungen werden vorgetragen:

1. Die Potentialflächen für die WEA befinden sich alle außerhalb des Leverkusener Stadtgebietes und liegen damit bezüglich wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete nicht in Zuständigkeit der UWB Leverkusen.
2. Die Themenstellungen des Trinkwasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim sowie die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Rhein wurden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ergänzungen oder Korrekturen werden aus Sicht der UWB Leverkusen nicht vorgetragen.
3. Die Lage der Standorte der Windkraftanlagen im Trinkwasserschutzgebiet Langenfeld-Monheim liegen Zuständigkeit des Kreis Mettmann – Untere Wasserbehörde- und sind dort bezüglich der Genehmigungsfähigkeit zu beurteilen. Auf Grund des Verlaufes der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim ist in diesem Zusammenhang eine Beteiligung der UWB Leverkusen durch die zuständige Wasserbehörde des Kreis Mettmann im Genehmigungsverfahren erforderlich.
4. Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von WEA in festgesetzten Überschwemmungsgebieten -ÜSG Rhein- wird hier durch die zuständige Wasserbehörde – Bezreg Köln Dezernat 54 - eine Prüfung durchgeführt und eine Entscheidung getroffen. Bei Bedarf und Betroffenheit werden hier die Unteren Wasserbehörden im Verfahren beteiligt.

Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) – anlagenbezogener Immissionsschutz

I) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

II) Anregungen/Hinweise

Geräuschemissionen:

Die relevanten Immissionsorte auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen wurden in der Prognose ausreichend berücksichtigt. Im Ergebnis lässt sich durch die vorgelegte Prognose feststellen, dass es bei dem Betrieb der Windenergieanlagen an den geplanten Standorten unter Berücksichtigung der vorgegebenen Schalleistungspegel und Betriebszuständen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche kommt.

Schattenwurf:

In den Planunterlagen finden sich keine Aussagen zum Schattenwurf der Anlage auf das Gebiet der Stadt Leverkusen. Demensprechend wird für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen eine gutachterliche Aussage zum Schattenwurf der Anlage benötigt.

Aufgrund der o. g. Belange und Betroffenheit der Stadt Leverkusen ist die Stadt Leverkusen im weiteren Verfahren zu beteiligen.

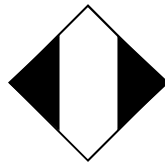
Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Karl'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Stefan Karl



Anlage 2 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 9 vom 30.11.2023

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen
Eisenbahn-Bundesamt
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Fachbereich · Stadtplanung
oder Dienststelle · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude · Christian Kociok
Sachbearbeitung ·
Tel. 02 14/406-0 · 6121
Durchwahl 406 · 6102
Telefax 406 · 64131-641pa/048-2023#039
Ihr Zeichen/vom · 612_47_120
Mein Zeichen · 12.10.2023
Tag ·

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,003“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen

hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Frau Wessendorf,

mit Schreiben vom 15.08.2023, eingegangen am 15.08.2023, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,003“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen gebeten.

Die in den Planfeststellungsunterlagen vorgelegte Planung der Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung mit der im Bestand vorhandenen lichten Weite von ca. 7,5 m sowie lichten Höhe von mindestens 4,95 m ist nicht sinnvoll und wird daher abgelehnt.

Mit Blick auf eine ausreichende und verkehrssichere Breite der Unterführung für Busse und den sonstigen Verkehr wird eine Verbreiterung des Querschnitts auf der Lützenkirchener Straße gefordert.

Eine Brücke in den Abmessungen von vor 100 Jahren 1:1 zu ersetzen würde bedeuten, dass die bereits vorgenommene Verbreiterung des Querschnitts der Gütergleisbrücke durch die Stadt ohne verkehrlichen Nutzen bliebe.

Erste Abstimmungen mit der DB zu dem Thema haben bereits stattgefunden.

Mit Beschluss der Ratsvorlage Nr. 2023/2161 (https://ris.leverkusen.de/vo0050.asp?__kvonr=12876) am 05.06.2023 ist die Bereitstellung der Finanzmittel für die Vorfinanzierung der DB-Brücke mit sinnvollen Abmessungen (Verbreiterung auf lichte Weite von 9,00 m) im städtischen Haushalt vorgesehen. Die notwendigen Finanzmittel in Höhe von ca. 10 Millionen € sind ab 2025 angemeldet. Die

Einnahme in Höhe von 8 Millionen € (nach einem durchzuführenden Abrechnungsverfahren über einen Vorteilsausgleich) in späteren Jahren wird ebenfalls etatisiert.

Ich bitte daher den dem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Antrag der DB Netz AG vom 30.03.2023, Az. I.NI-W-P-I zurückzuweisen, bzw. den Antragsteller um entsprechende Modifikation des Antrages in Hinblick auf die Errichtung einer sinnvollen und zeitgemäßen Eisenbahnüberführung zu bitten.

Zu den übersandten Planunterlagen sind von den Fachbereichen der Stadt Leverkusen folgende Stellungnahmen und Hinweise eingegangen. Ich bitte diese Stellungnahmen und Hinweise bei der modifizierten Planung einer Aufweitung der EÜ Lützenkirchener Str. auf eine lichte Weite von 9,00 m entsprechend zu berücksichtigen.

Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Nach dem beigefügten Erläuterungsbericht sind die Liegenschaften vom Punkt 10.1 Grunderwerb betroffen. Grunderwerbe von der Stadt fallen jedoch nicht an, allerdings werden temporäre Beanspruchungen erwähnt.

Die in den Unterlagen 5 und 6 dargestellten städtischen Flächen werden für Baustelleneinrichtungen benötigt oder es muss eine dingliche Sicherung vereinbart werden. Die formelle Abwicklung wird von den Liegenschaften übernommen.

Fachbereich Mobilität und Klimaschutz:

Machbarkeitsstudie Verlängerung S1/S17

Im Rahmen einer laufenden Machbarkeitsuntersuchung wird derzeit eine Verlängerung der im Zielnetz von go.Rheinland bis 2040 geplanten S-Bahnlinie 17 (Bonn – Köln) über Opladen bis Solingen, Hbf. mit Verknüpfung auf die S1 in Richtung Düsseldorf untersucht. Zwischen Opladen und Solingen ist gemäß dem aktuellen Untersuchungsstand eine eingleisige Führung auf einem zusätzlichen Gleis parallel zur bestehenden zweigleisigen Personenzugtrasse vorgesehen. Die Planung der Brückenerneuerung sollte daher so gestaltet sein, dass eine spätere Ergänzung mindestens eines zusätzlichen Gleises für die S-Bahn bzw. eine zusätzliche Eisenbahnüberführung für den S-Bahnverkehr nicht erschwert oder verhindert wird.

Vorstudie Reaktivierung Balkantrasse

Unter Federführung des Rheinisch-Bergischen Kreises beteiligt sich die Stadt Leverkusen – vorbehaltlich eines noch ausstehenden Beschlusses durch den Rat der Stadt Leverkusen – gemeinsam mit der Stadt Remscheid an einer Vorstudie, die eine mögliche Reaktivierung der Balkantrasse zwischen Opladen und Remscheid-Lennep für den Nahverkehr auf der Schiene unter der Prämisse der Erhaltung eines Rad- und Fußwegs untersucht. Aktuell wird die Ausschreibung für die Vergabe zur Erstellung der Vorstudie an ein verkehrsplanerisches Fachbüro vorbereitet. Auf Basis einer

VDV-Kurzstudie „Regelquerschnitte für die Kombination von Schienenverkehr mit Rad- und Fußverkehr“ wird von einer Anwendung der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen mit einer in der Regel eingleisigen Führung mit zweigleisigen Kreuzungshaltestellen sowie weiterer abschnittweisen Zweigleisigkeit je nach betrieblichen Erfordernissen und Realisierbarkeit ausgegangen. Vor diesem Hintergrund soll die Erneuerung, bei der für die Balkantrasse ein eigenständiges Brückenbauwerk erstellt werden soll, so gestaltet sein, dass eine etwaige spätere Ergänzung eines Gleises für eine Regio-Stadtbahn bzw. ein separates Brückenbauwerk hierfür – unter Berücksichtigung der zuvor genannten S-Bahn-Planungen – grundsätzlich umsetzbar bleibt.

Fachbereich Umwelt:

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes erhebliche Bedenken. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden von dem Vorhaben teilweise nachts um bis zu 32 dB(A) überschritten.

Die Vorbelastung durch den Verkehrslärm ist nicht geeignet die Baulärmimmissionen zu relativieren. Grund ist die sehr verschiedene Charakteristik im Vergleich zu dem durch die Baumaschinen verursachten Lärm.

Aus Sicht des vorbeugenden anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen folgende Nachforderungen:

1. Es ist vom Bauherren ein Schallschutzkonzept sowie ein Erschütterungsschutzkonzept vorzulegen, dass die auf die Immissionsorte einwirkenden Immissionen auf ein zulässiges Maß vermindert.
2. Es ist vom Bauherren ein Konzept zur Verminderung von Staubemissionen während der Bauzeit vorzulegen.

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Das Vorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Es sind keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW betroffen. Unabhängig davon gelten die Verbote des § 44 BNatSchG universell. Auf Grundlage des eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) werden die folgenden Auflagen formuliert.

Auflagen:

1. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen - Frau Dr. Hilgers, (Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, Telefon-Nr. 0214 406-3263) - ist mindestens eine Woche vor Beginn des Vorhabens über den Anfang (Datum) des Vorhabens

(Freimachung für die BE-Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen)) in Kenntnis zu setzen.

2. Es ist eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, die eine sachgerechte Einrichtung der Baustelle hinsichtlich landschaftspflegerischer und artenschutzfachlicher Belange zusammen mit der örtlichen Bauüberwachung sicherstellt (insbesondere Risikomanagement, Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutzmaßnahmen) und das Personal hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange einweist. Darüber hinaus ist eine Kontrolle der Baustelle in Hinblick auf geschützte Arten durch die umweltfachliche Bauüberwachung maximal 5 Tage vor Baubeginn (Baufeldfreimachung, Rodungen, Einrichtung BE-Flächen, Abbrucharbeiten, etc.) und danach in regelmäßigen Abständen vorzusehen. (Vgl. AFB: 001_VA: Einsatz und Kontrolle durch eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung)
3. Um sowohl dem Schutz der Brutvögel gemäß §39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 als auch dem Schutz der Kleinsäuger in der Winterruhe bzw. Winterschlaf nachzukommen, ist die Bauaufeldfreimachung, insbesondere die Rodung der Gehölzflächen, zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Die Gehölze sind im Vorfeld maximal 5 Tage vor Rodung durch eine fachkundige Person auf derzeit und in Vorfeld genutzte Habitate von Arten (Nester, Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde, etc.) zu kontrollieren. Höhlenbäume sind möglichst zu erhalten. Sollten derzeit oder im Vorfeld genutzte Habitate gefunden werden sind die Arbeiten einzustellen und es ist die UNB der Stadt Leverkusen sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der UNB der Stadt Leverkusen abzusprechen, ggf. müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cefa-Maßnahmen) ergriffen werden. (Vgl. AFB: 002_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Kleinsäuger)
4. Beim Einrichten der BE-Flächen sind die angrenzenden Biotop, insbesondere die Gehölze entlang der Lärmschutzwand auf der BE-Fläche 1 sowie entlang der Balkantrasse (BE-Fläche 2) vor Schäden gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 zu schützen und mit einem Baumschutz zu versehen. Ggf. sind einzelne Äste fachmännisch aufzuastern. Die von der Stadt Leverkusen im Bereich der Straßenböschung am Kreisverkehr an der Lützenkirchener Straße angepflanzten Gehölze sind als Bautabuzone auszuweisen. (Vgl. AFB: 003_VA: Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Biotop)
5. Auf den BE-Flächen und im Bereich der Bauaufeldfreimachung soll Pfützenbildung vermieden werden, um ein Abtöten in diese von Abgrabungsschnecken (insbesondere der Kreuzkröte) zu vermeiden. Vorhandene Pfützen sind vor Verfüllung durch eine sachkundige Person auf Laich und Amphibien zu kontrollieren. Sollten Amphibien oder Laich gefunden werden sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die UNB der Stadt Leverkusen zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ebendieser UNB zu besprechen. (Vgl. AFB: 004_VA: Vermeidung von Pfützen)
6. Im Jahr vor Baubeginn sind die vom Vorhaben betroffenen Flächen zur aktiven Zeit der Kreuzkröten (je nach Witterungsbedingungen: Ende März - Anfang September) auf Besatz zu kontrollieren (4 Begehungen nach Methodenhandbuch zur

Artenschutzprüfung in NRW des LANUV). Da Kreuzkröten spontan auftreten können, ist die Baustelle während der Bauzeit regelmäßig durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf Kreuzkrötenbesatz zu untersuchen. Gleisbett und Kabelkanäle sind vor geplanten Eingriffen auf einen Kreuzkrötenbesatz zu kontrollieren. Sollten Kreuzkröten festgestellt werden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen festzulegen und umzusetzen. Eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte durch die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere bezüglich Ihres Wanderverhaltens zu und von den Laichgewässern, ist auszuschließen. (Vgl. AFB: 005_VA: Kontrolle der BE-Flächen auf Kreuzkrötenbesatz)

7. Im Frühjahr 2025, vor Abriss des Brückenbauwerkes muss (durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal) erneut geprüft werden, ob ein Fledermausbesatz am Bauwerk vorliegt. Sollten sich Hinweise auf einen Fledermausbesatz ergeben, sind Risse und Spalten bei Nichtbesatz, vor Beginn der Winterruhe, zu schließen, sodass das Bauwerk nicht als Winterquartier genutzt werden kann. Des Weiteren sind vor den Fäll- und Rodungsarbeiten (durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal) Höhlenbäume auf Besatz zu kontrollieren. Sofern sich die Fäll-/Rodungsarbeiten nicht unmittelbar anschließen, sind bestehende, freie Astlöcher zu verschließen, um auch hier eine Nutzung als Winterquartier zu vermeiden. Für wegfallende Quartiere müssen, in Absprache mit der UNB der Stadt Leverkusen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. (Vgl. AFB: 006_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermaus- und Vogelbesatz sowie Einsatz von insektenfreundlichen Lampen)
8. Die nächtliche Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Um zu verhindern, dass Insekten, Fledermäuse und Kreuzkröten durch die Ausleuchtung der Baufelder in ihren Aktivitäten gestört werden, sind die Bauarbeiten so weit wie möglich tagsüber durchzuführen. Die nächtlichen Bauaktivitäten werden auf ein Minimum reduziert. Darüber hinaus müssen warm-weiße, insektenfreundliche LED-Lampen, mit einem geschlossenen Leuchtkörper und einer nach unten gerichteter Abstrahlung eingesetzt werden. (Vgl. AFB: 006_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermaus- und Vogelbesatz sowie Einsatz von insektenfreundlichen Lampen)
9. Die im Rahmen dieser Auflagen noch ausstehenden formulierten Bestandserfassungen sind gut zu dokumentieren und der UNB der Stadt Leverkusen vorzulegen. Sollte es während der Umsetzung der geplanten Vorhaben zu einem Wildtierfund kommen, so sind die baulichen Tätigkeiten sofort einzustellen und die UNB der Stadt Leverkusen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit der UNB der Stadt Leverkusen abzustimmen.
10. Im Anschluss an die Baumaßnahme sind die BE-Flächen (Vgl.: LBP Maßnahme W4 - Wiederherstellung der BE-Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand) und der Bahndamm wiederherzustellen. An der Bahnböschung werden junge heimische Gehölze gepflanzt (Vgl.: LBP Maßnahme W2 - Wiederherstellung der Bahnböschung mit anschließender Anpflanzung von heimischen Gehölzen). Die Straßen- und Schienenbegleitflächen werden anschließend der natürlichen Sukzession überlassen (Vgl.: LBP Maßnahme W1 - Wiederherstellung der BE-Flächen ge-

mäß ihrem Ausgangszustand mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession). Die Bereiche mit Zwergmispeln werden nach der Baumaßnahme wieder angepflanzt (Vgl.: LBP Maßnahme W3 - Anpflanzung von Zierrabatten gemäß ihrem Ausgangszustand).

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Begründung

1. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bei Einhaltung der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen prinzipiell nicht anzunehmen. Da das Schienennetz von manchen Tierarten als Habitat und Wanderkorridor genutzt wird, eine Nutzung des „Neue Bahnstadt Opladen“-Geländes insbesondere durch Kreuzkröte und interessanterweise spontan auch durch den Flussregenpfeifer bekannt ist, kann eine Betroffenheit von geschützten Arten nur durch ein entsprechendes Risikomanagement, tiefergehenden Kartierungen und dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Umweltfachliche Bauüberwachung), minimiert bzw. ausgeschlossen werden.
2. Bezüglich auf die von der UNB im Vorfeld hingewiesene Kreuzkrötenausgleichsfläche (Ersatzhabitat) ist im AFB zu korrigieren, dass diese eigentlich nicht mit einem Amphibienschutzzaun versehen ist. Im Rahmen der Umsetzungen zur „Neuen Bahnstadt Opladen“ wurde das Ersatzhabitat und ein sogenannter Kreuzkrötenwanderweg der parallel zu den Gleisen verläuft angelegt. Letzter Nachweis der Kreuzkröte direkt am Bahnhof Opladen liegt aus September 2023 vor. Das Ersatzhabitat wird nachweislich als Fortpflanzungsstätte durch die dämmerungs- und nachtaktive Kreuzkröte genutzt. Leverkusen besitzt bezüglich der Art Kreuzkröte eine besondere Verantwortung in NRW, daher darf die Reproduktion und somit die Wanderung der Kreuzkröte zu und aus ihrer bekannten Fortpflanzungsstätte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
3. In Leverkusen sind inklusive Durchzügler 13 Fledermausarten nachgewiesen. Diese nutzen kleinste Spalten und Hohlräume nicht nur als Wochenstuben- und Winterquartier, sondern auch als Einzel-, Gruppen- und Zwischenquartier. In der Regel wechseln Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig innerhalb eines sogenannten Quartiersverbundes. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ausschließen zu können, ist die Kontrolle einer Nutzung des Brückenbauwerks durch Fledermäuse vor Abbruch, sowie von zu rodenden Bäumen im Vorfeld somit zwingend erforderlich.

Hinweise

1. Davonauszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, ohne die im „räumlichen Zusammenhang“ bereits vorkommenden besetzten Reviere bzw. vorhandene Baumhöhlen zu kennen, sieht die UNB Leverkusen generell als problematisch an. Sollte sich im Vollzug zum Vorhaben eine

Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beispielsweise durch die notwendige Fällung eines Habitat-/Höhlenbaums ergeben, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

2. Es wird angeregt Baum- und Strauchbestände möglichst zu erhalten. Insbesondere der Erhalt älteren vitalen Baumbestandes, sowie von Horst- und Höhlenbäumen sollte möglichst in die Planung einbezogen werden, um das Vorhaben naturverträglich umzusetzen.

Untere Wasserbehörde

Entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit, vorbehaltlich sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Zustimmungen, für die Einleitung des Niederschlagswassers von max. 6,53 l/s aus der Eisenbahnüberführung/ Brücke in das vorhandene Kanalnetz der Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) nachfolgend Stellung.

Auflagen

A Gewässerschutz

1. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Gewässer/Grundwasser durch die Gewässerbenutzung oder den Betrieb der Anlagen sind auszuschließen. Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörden sofort mitzuteilen.

Erreichbarkeit:

Untere Wasserbehörde Stadt Leverkusen während der Dienstzeit:

Fachbereich Umwelt, Tel. 0214/ 406-3201

außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:

Feuerwehr Leverkusen, Tel. 0214/ 7505-0

2. Die vorhandenen Anlagen, deren Benutzung sowie die Einleitung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächenwasserkörper auslösen. Die Vorgaben aus der EU-WRRL sind hierzu bindend und einzuhalten (Verschlechterungsverbot).

B Betrieb der Entwässerungsanlagen

1. Der Kanalanschlussschein bzw. die Zustimmung der TBL für den Anschluss an das städtische Kanalnetz ist auf Grund des vorbeugenden Gewässerschutzes der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn/Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.
2. Die vorhandenen Schachtbauwerke, Zuleitungen sowie Sonderbauwerke haben den gültigen DIN- Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben für den Bau von Abwasseranlagen zu entsprechen. Bestehen dahingehend Verstöße bzw. entsprechen die Anlagen nicht den vorgegebenen Standards sind diese entsprechend anzupassen bzw. zu sanieren.

3. Betriebsstörungen, Änderungen des Betriebes sowie von der Planung abweichende bauliche oder steuerungstechnische Veränderungen sind zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise

1. Die Zustimmung steht gem. § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender bzw. einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen angeordnet werden können.
2. Die Zustimmung befreit nicht von der Haftung nach § 89 Abs. 1 WHG, der besagt, dass derjenige zum Schadenersatz verpflichtet ist, der zum Nachteil eines anderen in ein Gewässer Stoffe einleitet, die die Beschaffenheit des Wassers verändern.
3. Gemäß § 25 Landeswassergesetz (LWG) besteht für den Erlaubnisinhaber die Verpflichtung, Änderungen der Benutzungsanlage 2 Monate vorher der Stadt Leverkusen, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.
4. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen. Sie ersetzt auch nicht ggf. notwendige baurechtliche Genehmigungen.
5. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle durch den Bau, das Bestehen und den Betrieb verursachter Schäden.

Untere Bodenschutzbehörde

Auflagen

1. Der Fachbereich Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde (UBB) – Herr Nowotka, (Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, Telefon-Nr. 0214/ 406 – 32 59) ist mindestens 2 Wochen vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen telefonisch oder schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Beginn der Tiefbaumaßnahmen ist mit Datum zu benennen.
2. Werden im Rahmen von Eingriffen in den Untergrund / Tiefbaumaßnahmen (Entsiegelung, Bodenaushub, Fundamentierung etc.) Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, Materialien etc.) festgestellt, die über die im Rahmen der bislang durchgeführten Untersuchungen angetroffenen Auffälligkeiten hinausgehen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde - wie vorstehend - unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit der UBB abzustimmen.
3. Werden Bodenmaterialien angeliefert, die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Verwendung finden sollen, so sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anlage 1 Tab. 1 & 2, einzuhalten.

4. Bei Anlieferung und Einbau von mehr als 500 m³ Füll- und/oder Oberböden, ist dies der Unteren Bodenschutzbehörde (Frau Schneider, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, Telefon-Nr. 0214/ 406 – 32 39) aufgrund von § 6 Abs. 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung so früh wie möglich anzuzeigen, in der Regel 2 Wochen vorher.
5. Anfallendes Aushubmaterial, das vom Grundstück entsorgt werden soll, ist in Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde (Frau van Wesel, Tel. 0214/ 406-32 19) sach- und fachgerecht zu entsorgen. Die Abstimmung hat mindestens 2 Wochen vor Beginn der Entsorgungsarbeiten zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- Die vorgenannten Auflagen beruhen auf den §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 13, 15, 16 und 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), den §§ 1, 2, 3, 4, 13, 15 und 17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
- Die Rechtsgrundlage für die Erteilung dieser Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen beruht auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- Die o.g. Bedingungen und Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Begründung

- Die Grundstücke (Gemarkung Opladen, Flur 5, Flurstücke 154, 799, 1242) werden im städtischen Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) als Altstandort mit der Bezeichnung „NE2063 - Eisenbahnstandort Opladen (EOP)“ mit dem Status „Altlast / schädliche Bodenveränderung“ geführt.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Bereich der Altablagerung Auffüllungsböden mit variierender Mächtigkeit vor. Es ist im Auffüllungsbereich mit Beimengungen von Fremdbestandanteilen (Schlacke, Ziegelbruch) zu rechnen. Die wird auch durch die Aufschlussbohrungen im Gutachten der IBES vom 31.05.2017 teilweise bestätigt.
- Aufgrund der räumlichen Nähe zu bereits bekannten schädlichen Bodenveränderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von Bautätigkeiten weitere Bodenbelastungen vorgefunden werden könnten. Sollte dies der Fall sein, ist die UBB umgehend darüber zu informieren.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes weitere Maßnahmen von der Unteren Bodenschutzbehörde und/oder der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde gefordert werden können.
2. Ferner wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Diese sind gem. § 1 BBodSchG/LBodSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3. Gemäß § 69 (2) 4. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 (3) 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
4. Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Altlastensituation ergebenden Pflichten – insbesondere in Hinblick auf das Bundes- / Landesbodenschutzgesetz einschließlich der zugehörigen Rechtsvorschriften – behalten unabhängig von dieser Stellungnahme/Bewertung/Genehmigung ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Die Planunterlagen werden durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde in der 41. KW geprüft. Sollte eine Stellungnahme erforderlich sein, wird diese eigenständig an das Eisenbahnbundesamt übermittelt.

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr:

In den Planungsunterlagen sind alle relevanten Stichpunkte bezüglich der Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum festgelegt.

Vollsperrungen auf der Lützenkirchener Str. sind so kurz wie möglich zu halten, um Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu belasten.

Die Behelfsbrücke für den Radverkehr wurde bereist auch vermerkt.

Fachbereich Stadtplanung:

1. Städtebaulicher Rahmenplan Urbanes Gebiet Stauffenbergstraße

Bzgl. der Anordnung und Nutzung der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage 8 (Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan) bitten wir zu beachten, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB) der Stadt Leverkusen am 08.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung des Städtebaulichen Rahmenplans „Opladen - Urbanes Gebiet zwischen Lützenkirchener Straße, Pommernstraße, Rennbaumstraße und Bahngleise“ beschlossen hat (Vorlage Nr. 2023/2112).

Dieser Rahmenplan soll bis Ende 2024 fertiggestellt werden und wird die verbindliche Grundlage für alle weiteren Bauleitplanverfahren innerhalb dieser Flächen bilden. Hierzu gehört auch die von Ihnen in Anspruch zu nehmende Fläche der Baustelleneinrichtung und der Erschließungsflächen (insbesondere die Stauffenbergstraße).

2. Bebauungsplan Nr. 270/II

Weiterhin wurde am 08.05.2023 vom SPB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270/II Bebauungsplan „Opladen - westlich Stauffenbergstraße, östlich Bahngleise und Lützenkirchener Straße“ beschlossen (Vorlage Nr. 2023/2109). Diese Flächen befinden sich innerhalb o. g. Rahmenplanung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist für das zweite Quartal 2024 vorgesehen. Der Satzungsbeschluss soll Ende 2024 erfolgen. Wann die beteiligten Investoren Bauanträge für Ihre Vorhaben stellen werden, ist noch nicht bekannt. Mögliche Bauarbeiten und insbesondere evtl. (verkehrliche) Auswirkungen in der Stauffenbergstraße sind seitens der DB Netze zu berücksichtigen.

Die vollständigen Unterlagen der o. g. Vorlagen können Sie im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Leverkusen einsehen.

3. Baumaßnahme Kreisverkehr Rennbaustraße

Weiterhin bitten wir zu beachten, dass zurzeit der Ausbau des Kreisverkehrs Rennbaustraße erfolgt und es bereits jetzt zu starken Verkehrsverlagerungen auf die Lützenkirchener Straße auf Grund von Teilsperren am Kreisverkehr Rennbaumstraße kommt.

Fachbereich Tiefbau:

Der FB Tiefbau wurde mit der Vorlage Nr. 2023/2161 beauftragt, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des Eisenbahnbundesamtes (EBA), eine Verbreiterung des Querschnittes auf lichte Weite 9,00 m der EÜ Lützenkirchener einzufordern.

Die hierfür benötigten Haushaltsmittel sollten ab dem Jahr 2025 im Haushalt etatziert werden.

Diese Vorlage wurde am 05.06.2023 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Richrath